

Amtsblatt der Europäischen Union

L 148



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang
30. April 2021

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2021/702 der Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/702 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 und des Pauschalsatzes nach Maßgabe von Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Frankreich, Tschechien, Malta, Italien, Deutschland, Österreich, Litauen, Polen, Zypern, Kroatien und Portugal haben Methoden gemeldet, die darauf abstellen, entweder bestehende standardisierte Einheitskosten zu ändern oder zusätzliche standardisierte Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission in Bezug auf Vorhabenarten, die noch nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission ⁽³⁾ fallen, zu definieren.
- (4) Für die standardisierten Einheitskosten, die sich auf Vorhaben zur Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und Beratungsdiensten beziehen und für alle Mitgliedstaaten gelten, sollten die Beträge entsprechend den Änderungen der Kosten aktualisiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission vom 9. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 22).

- (5) Für Vorhaben, bei denen die Durchführung einer Maßnahme infolge der restriktiven Maßnahmen der zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus beeinträchtigt ist, sollten Bedingungen für die Nutzung der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen festgelegt werden.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„Konnten die einschlägigen Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission wie in den Anhängen festgelegt aufgrund von Einschränkungen oder Empfehlungen, die die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus verhängt bzw. ausgesprochen haben, nicht erfüllt werden, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten die Erstattung basierend auf Input, Output oder erzielten Ergebnissen mittels Fernkommunikation gewähren.

Für die betreffenden in Absatz 2 genannten Vorhaben gilt die Verpflichtung aus den Anhängen nicht, für alle ähnlichen Arten von Vorhaben im Rahmen desselben operationellen Programms eine vereinfachte Kostenoption zu nutzen.“

- (2) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang III erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- (4) Anhang V erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
- (5) Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.
- (6) Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
- (7) Anhang X erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.
- (8) Anhang XI erhält die Fassung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung.
- (9) Anhang XII erhält die Fassung des Anhangs VIII der vorliegenden Verordnung.
- (10) Anhang XIV erhält die Fassung des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung.
- (11) Anhang XV erhält die Fassung des Anhangs X der vorliegenden Verordnung.
- (12) Anhang XVI erhält die Fassung des Anhangs XI der vorliegenden Verordnung.
- (13) Anhang XXI erhält die Fassung des Anhangs XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

„ANHANG II

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen an Frankreich**1. Definition von standardisierten Einheitskosten**

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)
1. ‚Garantie Jeunes‘, die im Rahmen der Prioritätsachse 1 ‚Integration junger NEET in den Arbeitsmarkt‘ des operationellen Programms ‚Programme opérationnel national pour la mise en œuvre de l’Initiative pour l’emploi des Jeunes en Metropole et Outre-Mer‘ (CCI-2014FR05M9OP001) unterstützt wird, und entsprechende Prioritätsachse des nationalen operationellen Programms ‚Programme Opérationnel National FSE Emploi et Inclusion 2014-2020‘ (CCI-2014FR05SFOP001)	Junge NEET ⁽¹⁾ , die spätestens zwölf Monate nach Beginn des Coaching ein positives Ergebnis im Rahmen der ‚Garantie Jeunes‘ erzielt haben	— Vergütung der Teilnehmer — bei den ‚missions locales‘ entstandene Aktivierungskosten	Zahl der NEET, die spätestens zwölf Monate nach Beginn des Coaching eines der folgenden Ergebnisse erzielt haben: — Aufnahme einer zu einem Abschluss führenden Berufsausbildung, entweder in — einem Bildungsgang im Zuge des lebenslangen Lernens oder — einer Grundausbildung - oder — Gründung eines Unternehmens oder — Aufnahme einer Beschäftigung oder — (bezahlte oder unbezahlte) berufliche Tätigkeit während mindestens 80 Arbeitstagen	6 400

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
				Kategorie	Sektor	Betrag
2. Weiterbildung für Arbeitslose durch zugelassene Ausbildungsträger, unterstützt durch das operationelle Programm ‚Ile-de-France‘ (CCI 2014FR05M0OP001)	Teilnehmer mit erfolgreichem Ergebnis nach Absolvierung einer Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Zahl der Teilnehmer mit einem der folgenden Ergebnisse nach Absolvierung einer Weiterbildung: — Erhalt eines Abschlusszeugnisses oder einer Bestätigung über die erworbenen Kompetenzen am Ende der Weiterbildung — Aufnahme einer Beschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat — Einschreibung zu einer beruflichen Weiterbildung — erneute Einschreibung zur bisherigen schulischen Ausbildung nach einer Unterbrechung oder — Zugang zu einem formellen Bestätigungsverfahren für die erworbenen Kompetenzen Erzielt ein Teilnehmer mehrere erfolgreiche Ergebnisse nach Absolvierung der Weiterbildung, wird ihm nur ein Betrag für diese Weiterbildung erstattet.	1	Gesundheitsversorgung	3 931
					Sicherheit von Personen und Sachen	
				2	Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten	4 556
					personenbezogene Dienstleistungen	
					Handhabung von Weichmaterialien	
					Nahrungs- und Genussmittel, Kochen	
					Handel und Vertrieb	
					Hotel- und Gastgewerbe, Catering	
					Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	
				3	Sekretariats- und Bürotechnik	5 695
					Sozialarbeit	
					Elektronik	
					Frisiergewerbe, Beauty und Wellness	
					Fahrzeug- und Maschineninstandhaltung	
					Transport, Umschlag, Lagerung	

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
				4	Landwirtschaft Umwelt Hoch- und Tiefbau Druck- und Publikationsverfahren	7054
3. Weiterbildung für Arbeitslose durch zugelassene Ausbildungsträger, unterstützt durch folgende operationelle Programme: „Rhône-Alpes“ (CCI 2014FR16 M2OP010) und „Auvergne“ (CCI 2014FR16 M0OP002)	Teilnehmer mit erfolgreichem Ergebnis nach Absolvierung einer Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Zahl der Teilnehmer mit einem der folgenden Ergebnisse nach Absolvierung einer Weiterbildung: — Erhalt eines Abschlusszeugnisses, das von einem Berufsverband oder einer öffentlichen Stelle offiziell bestätigt wurde — Erhalt einer Bestätigung über die erworbenen Kompetenzen am Ende der Weiterbildung — Aufnahme einer Beschäftigung — Einschreibung zu einer beruflichen Weiterbildung — erneute Einschreibung zur bisherigen schulischen Ausbildung nach einer Unterbrechung oder — Zugang zu einem formellen Bestätigungsverfahren für die erworbenen Kompetenzen Für Kategorie 5 zusätzlich die Zahl der Teilnehmer mit erfolgreichem Ergebnis gemäß vorstehender Beschreibung und Anspruch auf Beihilfe der Region Auvergne-Rhône-Alpes. Erzielt ein Teilnehmer mehrere erfolgreiche Ergebnisse nach Absolvierung der Weiterbildung, wird ihm nur ein Betrag für diese Weiterbildung erstattet.	Kategorie	Sektor	Betrag
				1	Transport, Logistik und Tourismus	4 403
					Banken, Versicherungen	
					Unternehmensführung, -verwaltung, -gründung	
					Dienstleistungen für Einzelpersonen und für die Allgemeinheit	
				2	Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen, Erholungs-, Kultur- und Sportaktivitäten	5 214
					Gastronomie, Hotellerie und Lebensmittelindustrie	
					Handel	
					Handhabung von Weichmaterialien und Holz; grafisches Gewerbe	
				3	Hoch- und Tiefbau	7 853
					verarbeitende Industrie	
					Mechanik, Metallbearbeitung	
					Landwirtschaft, Fischerei	

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
					Kommunikation, Information, Kunst und Unterhaltung	
				4	Wartung	9 605
					Elektrizität, Elektronik	
					IT und Telekommunikation	
				5	Beihilfen	2 259
4. Qualifizierende und berufliche Weiterbildung im Rahmen des operationellen Programms ‚FSE La Réunion‘ (CCI 2014FR05 SFOP005) — Prioritätsachse 1. Förderung der Entwicklung einer wissensbasierten, wettbewerbsfähigen und innovativen Gesellschaft	Bereitstellung von Lehrgängen, die zu einer Qualifikation, Fertigkeit oder Zertifizierung führen	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der Monate pro Teilnehmer einer qualifizierenden oder beruflichen Weiterbildung einschließlich der Monate in einem Weiterbildungszentrum oder Unternehmen	Kategorie A1: 3 131 Kategorie B1: 4 277 Kategorie C1: 2 763 Kategorie D1: 2 470 Kategorie D2: 2 332 Kategorie D3: 3 465 Kategorie E1: 2 841 Kategorie E2: 3 392 Kategorie E3: 2 569 Kategorie F1: 2 319 Kategorie F2: 2 990 Kategorie F3: 2 910 Kategorie G1: 2 381		
5. Berufsbildung für Erwachsene (Vorqualifizierung) im Rahmen des operationellen Programms ‚FSE La Réunion‘ (CCI 2014FR05SFOP005) — Prioritätsachse 1. Förderung der Entwicklung einer wissensbasierten, wettbewerbsfähigen und innovativen Gesellschaft	Bereitstellung von berufsbildenden Maßnahmen, die den Zugang zu einer qualifizierenden Weiterbildung eröffnen	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der Monate pro Teilnehmer einer beruflichen Weiterbildung (Vorqualifizierung) mit einer Höchstdauer von 5 Monaten	Kategorie H1: 2 805		

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
				Kategorie	Niveau	Einheitskosten
6. Qualifizierende-bescheinigende berufliche Weiterbildung durch Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des operationellen Programms ‚FSE La Réunion‘ (CCI 2014FR05SFOP005) — Prioritätsachse 1: Förderung der Entwicklung einer wissensbasierten, wettbewerbsfähigen und innovativen Gesellschaft — Prioritätsachse 2: Unterstützung des Zugangs zu Beschäftigung durch Entwicklung von Kompetenzen und Ausbau von Mobilität — Prioritätsachse 3: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut durch Stärkung der öffentlichen Bildung und Unterstützung	Teilnehmer, die eine individuelle berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der Teilnehmer, die binnen 4 Monaten nach Ende der Ausbildung eine anerkannte Qualifizierung/Bescheinigung erhalten haben	A	III	17 509,80
				B	IV	14 908,87
				C	V	13 847,37
				D	VI	9 562,39
7. Zu einem Diplom führende berufliche Weiterbildung im Bereich Gesundheit und Pflege im Rahmen des operationellen Programms ‚FSE La Réunion‘ (CCI 2014FR05SFOP005) — Prioritätsachse 1: Förderung der Entwicklung einer wissensbasierten, wettbewerbsfähigen und innovativen Gesellschaft	Teilnehmer, die eine berufliche Ausbildung im Bereich Gesundheit und Pflege erfolgreich abgeschlossen haben ⁽²⁾	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der Teilnehmer, die ihr Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen haben (und ins nächste Ausbildungsjahr wechseln bzw. ihren Abschluss machen)		Code	Betrag (Wert 2017)
				Staatliches Pflege-Diplom		
				Erstes Ausbildungsjahr	AS-INIT	6 150,99
				Modular	AS-PART	3 444,55
				Staatliches Krankenpflege-Diplom		
				Jahr 1	IFSI-A1	9 038,52
				Jahr 2	IFSI-A2	7 341,99
				Jahr 3	IFSI-A3	5 620,57

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
				Staatliches Hebammen-Diplom		
				Jahr 1	ESF-A1	15 752,29
				Jahr 2	ESF-A2	9 878,55
				Jahr 3	ESF-A3	11 038,54
				Jahr 4	ESF-A4	5 318,95
				Staatliches Kranken-transportfahrer-Diplom	IFA-AMB	5 886,73
				Staatliches Kinderpflege-assistenten-Diplom	IFAP	8 102,58
				Staatliches Kinderpflege-Diplom	EP	12 173,43
				Staatliches Ergotherapeuten-Diplom		
				Jahr 1	IRFE-A1	12 570,94
				Jahr 2	IRFE-A2	7 557,72
				Jahr 3	IRFE-A3	6 611,51
				Staatliches Massage- und Physiotherapie-Diplom		
				Jahr 1	IFMK-A1	5 761,21
				Jahr 2	IFMK-A2	4 638,97
				Jahr 3	IFMK-A3	4 783,31
				Jahr 4	IFMK-A4	4 493,41

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
8. Mit einem Diplom abschließende Ausbildung in sozialen Berufen (formations sociales diplômantes) im Rahmen des operationellen Programms ‚FSE La Réunion‘ (CCI 2014FR05SFOP005)	Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss ihres Diplomkurses für eine bescheinigte Ausbildung in sozialen Berufen (formation sociale diplômante).	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, ausgenommen die Kosten für Stipendien der Schüler	Anzahl der Teilnehmer, die ihren Ausbildungskurs erfolgreich abgeschlossen haben (und ins nächste Ausbildungsjahr wechseln bzw. ihren Abschluss machen)	Staatliches Diplom in Psychomotorik-Therapie		
				Jahr 1	IRFP-A1	9 504,44
				Jahr 2	IRFP-A2	8 650,03
				Jahr 3	IRFP-A3	6 008,29
					Code	Betrag (Wert 2018)
				Staatliches Diplom in sozialpädagogischer Betreuung		
					DEAES	9 043,59
				Staatliches Diplom als ‚moniteur éducateur‘		
				Jahr 1	DEME-A1	10 194,59
				Jahr 2	DEME-A2	8 061,43
				Staatliches Diplom als ‚technicien de l'intervention sociale et familiale‘		
				Jahr 1	DETISF-A1	8 189,31
				Jahr 2	DETISF-A2	6 217,46
				Staatliches Diplom als ‚conseiller en économie sociale et familiale‘		
					DECESF	17 432,37
				Staatliches Diplom als ‚éducateur spécialisé‘		
				Jahr 1	DEESP-A1	11 633,23
				Jahr 2	DEESP-A2	6 496,24
				Jahr 3	DEESP-A3	3 505,95

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Betrag (in EUR)		
				Staatliches Diplom als ‚éducateur technique spécialisé‘		
				Jahr 1	DEETS-A1	10 475,28
				Jahr 2	DEETS-A2	2 868,11
				Jahr 3	DEETS-A3	3 652,13
				Staatliches Diplom als ‚éducateur spécialisé de jeunes enfants‘		
				Jahr 1	DEEJE-A1	13 549,77
				Jahr 2	DEEJE-A2	7 511,02
				Jahr 3	DEEJE-A3	3 575,18
				Staatliches Diplom als ‚assistant de service social‘		
				Jahr 1	DEASS-A1	13 496,57
				Jahr 2	DEASS-A2	8 978,26
				Jahr 3	DEASS-A3	6 307,24
9. Mit einem Diplom abschließende Ausbildung an einer ‚École de Gestion et de Commerce‘ (EGC) im Rahmen des operationellen Programms ‚FSE La Réunion‘ (CCI 2014FR05SFOP005)	Teilnehmer, die ihre individuelle berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, ausgenommen die Kosten für Stipendien der Schüler und die Einnahmen	Anzahl der Teilnehmer, die ihr Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen haben (und ins nächste Ausbildungsjahr wechseln bzw. ihren Abschluss machen)	EGCR — Jahr 1: 12 046,75 EUR EGCR — Jahr 2: 12 144,59 EUR EGCR — Jahr 3: 6 866,13 EUR		

(¹) Junger Mensch, der weder eine Arbeit hat noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert und an einem im Rahmen des ‚PROGRAMME OPÉRATIONNEL NATIONAL POUR LA MISE EN ŒUVRE DE L’INITIATIVE POUR L’EMPLOI DES JEUNES EN METROPOLE ET OUTRE-MER‘ geförderten Vorhaben teilnimmt.

(²) Das Diplom kann binnen 13 Monaten nach dem Ende der Ausbildung erlangt werden, solange den Teilnehmern Unterstützungsveranstaltungen angeboten werden.

2. Anpassung der Beträge

Der Betrag für die Einheitskosten unter 1. basiert teilweise auf den standardisierten Einheitskosten, die vollständig von Frankreich getragen werden. Von den 6 400 EUR entfallen 1 600 EUR auf die standardisierten Einheitskosten gemäß der ‚Instruction ministérielle du 11 octobre 2013 relative à l'expérimentation Garantie Jeunes prise pour l'application du décret 2013-80 du 1er octobre 2013 ainsi que par l'instruction ministérielle du 20 mars 2014‘, die die von den Jugendarbeitsämtern (missions locales) übernommenen Kosten für das Coaching abdecken sollen, das jeder in die ‚Garantie Jeunes‘ aufgenommene NEET erhält.

Die Einheitskosten unter 1. werden von dem Mitgliedstaat entsprechend der in den nationalen Vorschriften vorgesehenen Anpassung der im ersten Absatz genannten standardisierten Einheitskosten von 1 600 EUR aktualisiert, die die von den Jugendarbeitsämtern getragenen Kosten abdecken.

Der Betrag für die Einheitskosten unter 2. und 3. basiert auf den Preisen für Unterrichtsstunden öffentlich ausgeschriebener Kurse in den jeweiligen Bereichen und geografischen Gebieten. Wenn das Auftragsvergabeverfahren für die zugrunde liegenden Kurse wiederholt wird, werden diese Beträge nach folgender Formel angepasst:

Neuer Preis (ohne MwSt.) = alter Preis (ohne MwSt.) $\times$ $(0,5 + 0,5 \times Sr/So)$;

Sr ist der INSEE-Beschäftigtenzahlindex (Kennung 1 567 446) laut letzter monatlicher Veröffentlichung am Tag der Anpassung.

So ist der INSEE-Beschäftigtenzahlindex (Kennung 1 567 446) laut monatlicher Veröffentlichung am Tag der Angebotsabgabe für die erste Anpassung und bezieht sich für alle weiteren Anpassungen auf die monatliche Veröffentlichung am Jahrestag der Angebotsabgabe.

Die Beträge für die Einheitskosten zu 4., 5., 7., 8. und 9. können basierend auf der Inflationsrate für Réunion angepasst werden (INSEE-Index) — Bezugsjahr für Einheitskosten 4, 5 und 7: 2017, Bezugsjahr für Einheitskosten 8 und 9: 2018.

Die Beträge für die Einheitskosten unter 6. können gemäß dem Preisüberprüfungsmechanismus angepasst werden, wenn es eine neue Ausschreibung auf Réunion gibt. Die Beträge werden jährlich aktualisiert, und zwar zum 1. Januar N auf der Grundlage des letzten verfügbaren Index nach folgender Formel:

Überprüfungsformel: $B - B_0 (I_m/I_0)$

B — überprüfter Betrag N

B_0 — ursprünglicher Betrag (N-1)

I_0 — Bezugswert, letzter bekannter Wert des SYNTEC-Index, Stand 1. Januar des Jahres N-1

I_m — I_0 -12 Monate

Zwischenrechnungen = vier Dezimale, Skala = zwei Dezimale + geltender Koeffizient für P0 gerundet, falls im obersten Tausendstel.

Die ausgewählte Skala für die standardisierten Einheitskosten entspricht dem Wert von 2017. Das Bezugsjahr ist also 2017 als Ausgangspunkt für die Indexierung.

Die Indexierung gilt für Kurse mit Beginn im Jahr N.

3. Definition von Pauschalfinanzierungen

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in EUR)
Technische Hilfe Prioritätsachse 4 2014FR05SFOP001 OP ESF Prioritätsachse 2 2014FR05M9OP001 OP YEI	Neue Gesamtausgaben, die Teil eines Zahlungsantrags sind (d. h. förderfähige Gesamtausgaben, die Teil eines Zahlungsantrags sind, die zur Berechnung einer Rate von 100 000 EUR noch nicht berücksichtigt wurden)	Alle förderfähigen Kosten	Raten von 100 000 EUR neuer Gesamtausgaben, die Teil eines der Europäischen Kommission vorgelegten Zahlungsantrags sind, bis der maximale Betrag der Prioritätsachse technische Hilfe erreicht ist	3 716,64“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Tschechien

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
1. Schaffung einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Neu geschaffener Platz in einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung	— Erwerb der Ausrüstung für eine Kinderbetreuungseinrichtung — Projektverwaltung in der Gründungsphase	Zahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze in einer neuen Kinderbetreuungseinrichtung ⁽²⁾	20 544 einschl. MwSt. bzw. 17 451 ohne MwSt.
2. Umbau einer bestehenden Einrichtung zu einer Kindergruppe im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Platz in einer zur Kindergruppe umgebauten Einrichtung ⁽³⁾	— Erwerb der Ausrüstung für eine umgebaute Einrichtung — Erwerb von Lehrmitteln — Projektverwaltung in der Umbauphase	Zahl der Plätze, die in einer zur Kindergruppe umgebauten Einrichtung entstanden sind ⁽⁴⁾	9 891 einschl. MwSt. bzw. 8 642 ohne MwSt.
3. Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Auslastung pro Platz einer Betreuungseinrichtung	— Entgelt für Lehrkräfte und sonstiges Personal — Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung — Verwaltung des Vorhabens	Auslastungsquote ⁽⁵⁾	730 ⁽⁶⁾

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
4. Weiterbildung von Betreuungspersonal im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Erwerb einer Qualifikation als Betreuungsperson in einer Kinderbetreuungseinrichtung	— Ausbildung und Prüfung zwecks Erwerbs einer Berufsqualifikation	Zahl der Personen, die eine Berufsqualifikation als Betreuungsperson in einer Kinderbetreuungseinrichtung erwerben	14 760
5. Anmietung von Räumlichkeiten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Auslastung pro Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung	— Miete für die Räumlichkeiten einer Kinderbetreuungseinrichtung	Auslastungsquote ⁽⁷⁾	64 ⁽⁸⁾
6. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines externen Schulungskurses über die Grundlagen der Informationstechnologie (IT)	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Beschäftigten besuchten Stunden	324
7. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines externen Schulungskurses zu persönlichen Kompetenzen und Führungskompetenzen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Beschäftigten besuchten Stunden	593

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
8. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines externen Sprachkurses	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Beschäftigten besuchten Stunden	230
9. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines Schulungskurses über IT-Spezialausbildung	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Beschäftigten besuchten Stunden	609
10. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“ (2014CZ05M9OP001), Prioritätsachse 1	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines externen Schulungskurses zu Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Beschäftigten besuchten Stunden	436
11. Externe berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung“, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) einer externen technischen Schulung oder beruflichen Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Kosten für die Bereitstellung der Schulung — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Beschäftigten besuchten Stunden	252

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
12. Interne ⁽⁹⁾ berufliche Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des operationellen Programms ‚Beschäftigung‘, Prioritätsachse 1 (2014CZ05M9OP001)	Teilnahme eines Beschäftigten an einer Stunde (60 Minuten) eines Schulungskurses, der von einem internen Ausbilder in einem der folgenden Bereiche durchgeführt wird: — Grundlagen der Informationstechnologie (IT) — persönliche Kompetenzen und Führungskompetenzen — Sprachen — IT-Spezialausbildung — Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht — technische Schulung oder andere berufliche Weiterbildung	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich: — direkte Personalkosten — indirekte Kosten — Arbeitsentgelt der Teilnehmer	Anzahl der vom Beschäftigten besuchten Stunden	144
13. Unterstützung der Schule/Bildungseinrichtung durch zeitlich befristetes Personal im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 Vollzeitarbeitseinheit (Vollzeitäquivalent — VZÄ) wurde als Schulpsychologe und/oder spezialisierter Schulpädagoge pro Monat eingesetzt	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	5 871
14. Unterstützung der Schule/Bildungseinrichtung durch zeitlich befristetes Personal im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 VZÄ wurde als Schulassistent und/oder Sozialpädagoge pro Monat eingesetzt	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	Schulassistent: 3 617 Sozialpädagoge: 4 849

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
15. Unterstützung der Schule/Bildungseinrichtung durch zeitlich befristetes Personal im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 VZÄ wurde als Kinderbetreuer/in pro Monat eingesetzt	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	3 402
16. Veranstaltung außerschulischer Aktivitäten für Kinder/Schüler, bei denen das Risiko schulischer Misserfolge besteht, im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Block von 16 Stunden außerschulischer Aktivitäten, jeweils 90 Minuten pro Stunde für eine Gruppe von mindestens 6 Kindern/Schülern, darunter 2 Kinder mit einem hohen Risiko von schulischem Misserfolg	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Blöcke von jeweils 16 Stunden außerschulischer Aktivitäten, jeweils 90 Minuten pro Stunde für eine Gruppe von mindestens 6 Kindern/Schülern, darunter 2 Kinder mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg	17 833
17. Unterstützung von Schülern mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg durch Nachhilfe im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Block von 16 Stunden Nachhilfe für eine Kindergruppe mit mindestens 3 registrierten Schülern mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Blöcke von jeweils 16 Stunden Nachhilfe für eine Kindergruppe mit mindestens 3 registrierten Schülern mit hohem Risiko von schulischem Misserfolg	8 917

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
18. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen durch strukturierte Weiterbildungskurse im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Stunden der Weiterbildung für Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Kosten für die Bereitstellung der Schulung	Anzahl der besuchten Schulungstunden pro Pädagoge	1) 435 für Schulungen während der regulären Unterrichtszeit 2) 170 für Schulungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit
19. Elterninformationen auf Elterntreffen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Thematische Elterngespräche mit mindestens acht Eltern und mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden (120 Minuten)	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der thematischen Elterngespräche mit mindestens acht Eltern und mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden (120 Minuten)	3 872
20. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Block von 30 Stunden externem Mentoring/Coaching für eine Gruppe von 3 bis 8 Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Blöcke von 30 Stunden Mentoring/Coaching für eine Gruppe von 3 bis 8 Pädagogen	31 191
21. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Schulungszyklus von 15 Stunden strukturierter Hospitation durch einen Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 15 Stunden pro Pädagoge, der an einer strukturierter Hospitation bei einem anderen Pädagogen in einer anderen Schule teilgenommen hat	4 505

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
22. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Zyklus von 10 Stunden Schulung auf dem Wege der gegenseitigen Zusammenarbeit einer Gruppe von mindestens 3 Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 10 Stunden, unter Beteiligung einer Gruppe von mindestens 3 Pädagogen	8 456
23. Berufliche Weiterentwicklung des Lehrpersonals von Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Tandem-Unterricht ⁽¹⁰⁾ von 2,75 Stunden	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der durchgeführten Tandem-Unterrichtsstunden	815
24. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen von Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Zyklus von 19 Stunden Zusammenarbeit und gemeinsamen Lernens unter Beteiligung eines Experten und zweier Pädagogen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der gemeinsam mit dem Experten und zwei anderen Pädagogen abgeschlossenen Zyklen von 19 Stunden	5 637
25. Berufsberatungsdienstleistungen in Schulen und Zusammenarbeit zwischen Schulen und Arbeitgebern im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	0,1 VZÄ pro Monat eines Berufsberaters und/oder eines Koordinators für die Zusammenarbeit zwischen einer Schule und Arbeitgebern	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat	4 942
26. Berufliche Weiterentwicklung von Pädagogen von Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Schulungszyklus von 8,5 Stunden mit strukturierter Hospitation durch einen Pädagogen und einen Mentor	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 8,5 Stunden pro strukturierter Hospitation in einer Schule, einem Unternehmen bzw. einer Bildungseinrichtung	2 395

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)		
27. Kompetenzweiterentwicklung von Pädagogen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3, und des operationellen Programms ‚Wachstumszentrum Prag‘ (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	Schulungszyklus von 3,75 Stunden oder 4 Schulungszyklen von 3,75 Stunden unter Beteiligung eines Pädagogen und eines Experten/einer ITK-Fachkraft	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der abgeschlossenen Schulungszyklen von 3,75 Stunden, unter Beteiligung eines Pädagogen und eines Experten/einer ITK-Fachkraft	Ein Zyklus: 1 103 Vier Zyklen: 4 412		
28. Mobilität von Forschern im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 2	Mobile Monate pro Forscher	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der mobilen Monate pro Forscher	Komponenten	Betrag ⁽¹⁾ (EUR)	
				Lebenshaltungskostenzulage (für einen Zuzug nach CZ)	Nachwuchsforscher	2 674
					Leitender Forscher	3 990
				Der Betrag für die Lebenshaltungskostenzulage bei einem Wegzug aus CZ errechnet sich durch Multiplikation der Beträge für einen Zuzug mit dem für das jeweilige Zielland geltenden Korrekturkoeffizienten laut nachstehendem Punkt 3.		
				Mobilitätszulage		600
				Familienzulage		500
				Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking		800
				Verwaltungskosten und indirekte Kosten		650

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)	
29. Unterstützung von Schülern mit einer anderen Muttersprache, Lehrern oder Eltern durch Bereitstellung einer interkulturellen Arbeitskraft oder eines zweisprachigen Assistenten im Rahmen des operationellen Programms 'Wachstumszentrum Prag' (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4	1) 0,1 VZÄ pro Monat einer interkulturellen Arbeitskraft ⁽¹²⁾ oder eines zweisprachigen Assistenten 2) Eine Arbeitsstunde (60 Minuten) — von einer interkulturellen Arbeitskraft ⁽¹³⁾ geleistet	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der 0,1 VZÄ pro Monat, die eine interkulturelle Arbeitskraft bzw. ein zweisprachiger Assistent geleistet hat 2) Anzahl der von einer interkulturellen Arbeitskraft geleisteten Arbeitsstunden	1) Interkulturelle Arbeitskraft: 5 373 Zweisprachiger Assistent: 4 464 2) Interkulturelle Arbeitskraft: 308	
30. Transnationale Mobilitätsprojekte zur Schulung von Lehrkräften im Rahmen des operationellen Programms 'Wachstumszentrum Prag' (2014CZ16M2OP001), Prioritätsachse 4 'Ausbildung und Lernen und Förderung der Beschäftigung'	Ein mindestens 24 Stunden Lehrtätigkeit umfassendes 4-Tages-Praktikum für Lehrkräfte in einer Schule eines anderen europäischen Staates	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, und zwar: 1) Gehälter der Teilnehmer 2) Kosten im Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums in der gastgebenden und der entsendenden Schule 3) Reise- und Aufenthaltskosten	Anzahl der 4-Tages-Praktika, an denen Lehrkräfte in einer Schule in einem anderen europäischen Staat teilgenommen haben	1) 5 087 2) 350 EUR 3) Für jedes 4-Tages-Praktikum können diese Beträge um einen Betrag pro Teilnehmer für Reise- und Aufenthaltskosten gemäß folgender Matrix ergänzt werden:	
				Reisekosten nach Entfernung — wie folgt ⁽¹⁴⁾ :	Betrag
				10–99 km:	20 EUR
				100–499 km:	180 EUR
				500 – 1 999 km:	275 EUR
				2 000 – 2 999 km:	360 EUR
				3 000 – 3 999 km:	530 EUR
				4 000 – 7 999 km:	820 EUR
				8 000 km und mehr:	1 300 EUR

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)	
				Aufenthaltskosten nach Land — wie folgt:	Betrag
				Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	448 EUR
				Belgien, Bulgarien, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Finnland	392 EUR
				Deutschland, Spanien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei	336 EUR
				Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	280 EUR
31. Entwicklung der Kompetenzen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) des Lehrpersonals und der Schüler in Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Unterrichtsstunde mit IKT-Instrumenten von 45 Minuten, mit mindestens 10 Schülern, davon mindestens 3 Schüler mit dem Risiko eines Schulversagens	Alle förderfähigen Kosten der Maßnahme, einschließlich der direkten IKT-Kosten und der direkten Personalkosten	Anzahl der Unterrichtsstunden mit IKT-Instrumenten von 45 Minuten, mit mindestens 10 Schülern, davon mindestens 3 Schüler mit dem Risiko eines Schulversagens	2 000	
32. Berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonal im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Projekttag mit kooperativem Unterricht von Lehrkräften und einem externen Experten	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich Reisekosten und direkte Personalkosten	Anzahl der Projekttag mit kooperativem Unterricht, die folgende Voraussetzungen erfüllen: — bestehend aus 4 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten außerhalb des normalen Schulumfelds — für eine Gruppe von mindestens 10 Schülern, davon mindestens 3 Schüler mit dem Risiko eines Schulversagens, ergänzt durch mindestens 60 Minuten gemeinsame Vorbereitung und Reflexion	6 477	

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)	
33. Schulung der Lehrkräfte durch transnationale Mobilität im Rahmen des operationellen Programms 'Forschung, Entwicklung und Bildung' (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Schulungskurse für eine Lehrkraft oder einen Lehramtsstudenten an einer Schule in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, der am EU-Programm Erasmus+ teilnimmt, bestehend aus 6 Stunden spezifischer Aktivitäten pro Tag	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich Reisekosten und direkte Personalkosten 1) Gehälter für teilnehmende Lehrkräfte 2) Kosten im Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums in der gastgebenden und der entsendenden Schule 3) Reise- und Aufenthaltskosten	Anzahl der Schulungskurse für Lehrkräfte an Schulen in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, der am EU-Programm Erasmus+ teilnimmt. Ein Schulungskurs kann einen oder mehrere Tage mit 6 Stunden spezifischer Aktivitäten umfassen.	1. 1 388 CZK (pro Tag) 2. 350 EUR (pro Schulungskurs) 3. Reise- und Aufenthaltskosten	
				Reisekosten für Hin- und Rückreise nach Entfernung — wie folgt ⁽¹⁵⁾ :	Betrag
				10 – 99 km:	20 EUR
				100 – 499 km:	180 EUR
				500 – 1 999 km:	275 EUR
				2 000 – 2 999 km:	360 EUR
				3 000 – 3 999 km:	530 EUR
				4 000 – 7 999 km:	820 EUR
				8 000 km und mehr:	1 300 EUR
				Aufenthaltskosten nach Land und Anzahl der Tage — wie folgt:	Betrag
				Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, Finnland, Luxemburg, Island, Liechtenstein	153 EUR pro Tag (1. bis 14. Tag, 107 EUR (15. bis 60. Tag).
				Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal	136 EUR pro Tag (1. bis 14. Tag, 95 EUR (15. bis 60. Tag).

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)	
				Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien	119 EUR pro Tag (1. bis 14. Tag, 83 EUR (15. bis 60. Tag).
34. Zusammenarbeit von Forschungsorganisationen und anderen Einrichtungen im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 2	Praktika und praktische Schulungen in Forschungsorganisationen und entsprechende Zusammenarbeit der Forschungsorganisationen	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich Reisekosten und direkte Personalkosten	Anzahl der Personentage der Arbeit in Forschungsorganisationen im Ausland (Wegzug) oder in CZ Forschungsorganisationen (Zuzug)	219 EUR für Zuzug 219 EUR × dem entsprechenden Korrekturkoeffizienten (siehe Tabelle in Nummer 3) für Wegzug	
35. Berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonal in Einrichtungen für informelle Bildung im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Bereitstellung von strukturierter Hospitation für Schulungszyklen von 20 Stunden	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der Schulungszyklen für strukturierte Hospitation durch Beschäftigte oder Freiwillige	1) 5 262 CZK (der Experte ist angestellt) 2) 3 070 CZK (der Experte ist freiwillig tätig)	
36. Berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonal in Einrichtungen für informelle Bildung im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Bereitstellung von Tandem-Unterricht für Schulungszyklen von 9 Stunden	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der Tandem-Unterrichtszyklen von 9 Stunden, bereitgestellt durch Beschäftigte oder Freiwillige	1) 2 499 CZK (der Experte ist angestellt) 2) 1 184 CZK (der Experte ist freiwillig tätig)	
37. Berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonal durch strukturierte Schulungen in Einrichtungen für informelle Bildung im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Bereitstellung von Schulungen in akkreditierten strukturierten Kursen	1) Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Kosten für die Bereitstellung der Schulung und der Verpflegungskosten 2) Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Kosten für die Bereitstellung der Schulung und der Verpflegungskosten + Reisekosten	(1) Anzahl der Schulungsstunden pro Teilnehmer (2) Anzahl der Schulungsstunden pro reisekostenberechtigtem Teilnehmer (einfache Fahrt mindestens 10 km).	(1) 200,50 CZK (2) 200,50 CZK + 2,50 EUR	

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
38. Berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonal in Einrichtungen für informelle Bildung im Rahmen des operationellen Programms „Forschung, Entwicklung und Bildung“ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Zyklus von 22 Stunden Zusammenarbeit und gemeinsamen Lernens unter Beteiligung eines Experten und zweier Lehrkräfte	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der gemeinsam mit dem Experten und zwei anderen Lehrkräften abgeschlossenen Zyklen von 22 Stunden	1) 6 227 CZK (der Experte ist angestellt) 2) 2 719 CZK (der Experte ist freiwillig tätig)
39. Berufliche Weiterentwicklung von Lehrpersonal in Einrichtungen für informelle Bildung im Rahmen des operationellen Programms „Forschung, Entwicklung und Bildung“ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Projekttag (mindestens vier Stunden) mit kooperativem Unterricht der Lehrkraft und eines externen Experten	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich Reisekosten, Personalkosten und indirekte Kosten	Anzahl der für mindestens 10 Schüler mindestens 10 km vom Hauptsitz der Organisation entfernt vollendeten Projektstage	246 EUR
40. Veranstaltung außerschulischer Aktivitäten durch die Einrichtung für informelle Bildung für Kinder/Schüler, bei denen das Risiko schulischer Misserfolge besteht, im Rahmen des operationellen Programms „Forschung, Entwicklung und Bildung“ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 3	Veranstaltung außerschulischer Aktivitäten von insgesamt 24 Stunden Dauer	Alle förderfähigen Kosten, ausschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der durchgeführten 24-Stunden-Blöcke außerschulischer Aktivitäten	6 315 CZK

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart ⁽¹⁾	Maßeinheit für den Indikator	Beträge (in Landeswährung (CZK), sofern keine abweichende Angabe)
41. Entwicklung von Kompetenzen mittels Stipendien für Doktoranden im Rahmen des operationellen Programms ‚Forschung, Entwicklung und Bildung‘ (2014CZ05M2OP001), Prioritätsachse 2	Monatliche Kosten eines Stipendiums für studentische Forscher (entsprechend 0,1 VZÄ)	Alle förderfähigen Kosten des Stipendiums, einschließlich monatliche Vergütung der Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking (in EUR)	Anzahl der Monate für ein Stipendium für einen studentischen Forscher	5 927 CZK + 80 EUR

⁽¹⁾ Für die Einheitskosten 1–5 deckt die jeweilige Kostenart alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallenden Kosten ab, außer bei den Vorhabenarten 1 und 2, die auch andere Kostenarten umfassen können.

⁽²⁾ d. h. jeder neue Platz im Rahmen der Kapazität einer neuen, gemäß den nationalen Vorschriften registrierten Kinderbetreuungseinrichtung; für den Platz liegen Nachweise über den Erwerb von Ausrüstung/Material vor.

⁽³⁾ Die Kindergruppe muss gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Kinderbetreuung in einer Kindergruppe als solche registriert sein.

⁽⁴⁾ d. h. jeder Platz im Rahmen der Kapazität einer bestehenden Einrichtung, die kurz zuvor gemäß den nationalen Rechtsvorschriften als Kindergruppe registriert wurde; für den Platz liegen Nachweise über den Erwerb von Ausrüstung/Material vor.

⁽⁵⁾ Die Auslastungsquote ist definiert als die Zahl der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten besuchen, geteilt durch die maximale Kapazität der Einrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten, multipliziert mit 100.

⁽⁶⁾ Dieser Betrag wird pro Prozentpunkt der Auslastungsquote pro Platz bis höchstens 75 Prozentpunkte in einem Zeitraum von sechs Monaten gezahlt. Liegt die Auslastungsquote unter 20 %, erfolgt keine Erstattung.

⁽⁷⁾ Die Auslastungsquote ist definiert als die Zahl der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten besuchen, geteilt durch die maximale Kapazität der Einrichtung pro halbem Tag in einem Zeitraum von sechs Monaten, multipliziert mit 100.

⁽⁸⁾ Dieser Betrag wird pro Prozentpunkt der Auslastungsquote pro Platz bis höchstens 75 Prozentpunkte in einem Zeitraum von sechs Monaten gezahlt. Liegt die Auslastungsquote unter 20 %, erfolgt keine Erstattung.

⁽⁹⁾ Eine interne Weiterbildung wird von einem internen Ausbilder durchgeführt.

⁽¹⁰⁾ Als Tandem-Unterricht wird die Zusammenarbeit zweier Pädagogen bezeichnet, die sich gegenseitig in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen, indem sie sich gemeinsam mit Lehrmethoden in einer Klasse befassen, diese planen und umsetzen.

⁽¹¹⁾ Der Gesamtbetrag pro Teilnehmer hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Mobilitätsfalls und der Anwendbarkeit der einzelnen aufgeführten Komponenten ab.

⁽¹²⁾ Dieser Indikator wird für interkulturelle Arbeitskräfte und zweisprachige Assistenten verwendet, die in Vollzeit oder Teilzeit direkt von der Schule beschäftigt werden.

⁽¹³⁾ Dieser Indikator wird für externe interkulturelle Arbeitskräfte verwendet, die von der Schule zur Erbringung von Dienstleistungen auf Stundenbasis beauftragt werden.

⁽¹⁴⁾ Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Reisewege werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission berechnet: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

⁽¹⁵⁾ Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Reisewege werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission berechnet: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

2. Anpassungen der Beträge

Der Satz der Einheitskosten 6–11 kann angepasst werden, indem der anfängliche Mindestlohnsatz in der Berechnungsmethode ersetzt wird. Die Berechnung berücksichtigt den Mindestlohn, die Bereitstellungskosten der Schulung und die indirekten Kosten.

Der Satz der Einheitskosten 12 kann angepasst werden, indem die anfänglichen direkten Personalkosten, einschließlich der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge, und/oder das Arbeitsentgelt der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, und/oder die Löhne der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge.

Der Satz der Einheitskosten 13–17, 19–27 und 29 kann angepasst werden, indem die anfänglichen direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, plus indirekte Kosten.

Der Satz der Einheitskosten 18 kann angepasst werden, indem die Gehälter der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die Bereitstellungskosten der Schulung sowie die Gehälter der Teilnehmer, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, plus indirekte Kosten.

Die Beträge der Einheitskosten 28 können angepasst werden, indem die Beträge für die Lebenshaltungskostenzulage, die Mobilitätszulage, die Familienzulage, die Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking sowie die Verwaltungskosten und die indirekten Kosten ersetzt werden.

Der Satz der Einheitskosten 30 kann angepasst werden, indem die anfänglichen direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, die Kosten in Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums in der gastgebenden und der entsendenden Schule sowie die Reise- und Aufenthaltskosten in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Personalkosten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge, die Kosten in Zusammenhang mit der Organisation des Praktikums in der gastgebenden und der entsendenden Schule sowie die Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Satz der Einheitskosten 32 kann angepasst werden, indem der Betrag für Reisekosten in der Berechnungsmethode ersetzt wird. Die Berechnung berücksichtigt die direkten Reisekosten, die direkten Personalkosten und die indirekten Kosten.

Die Anpassungen werden anhand der aktualisierten Daten wie folgt vorgenommen:

- beim Mindestlohn gemäß den Änderungen des Mindestlohns durch Regierungserlass Nr. 567/2006 Coll.;
- bei den Sozialversicherungsbeiträgen gemäß den Änderungen der Beiträge der Arbeitgeber zur Sozialversicherung, festgelegt in Gesetz Nr. 589/1992 Coll. zur sozialen Sicherheit und
- bei den Krankenversicherungsbeiträgen gemäß den Änderungen der Beiträge der Arbeitgeber zur Krankenversicherung, festgelegt in Gesetz Nr. 592/1992 Coll. zu den Prämien der Krankenversicherung.
- Zu den Durchschnittsgehältern: für die Bestimmung der Löhne/Personalkosten siehe die Änderungen der zuletzt veröffentlichten jährlichen Daten der entsprechenden Kategorien im Informationssystem der Durchschnittseinkommen (www.ISPV.cz).
- Zur Lebenshaltungskostenzulage, Mobilitätszulage, Familienzulage und zu den Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking sowie den Verwaltungskosten und den indirekten Kosten: Änderungen der Sätze für die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ gemäß Veröffentlichung unter <http://ec.europa.eu/research/mariecurieactions/>
- Zu den Reise-, Aufenthalts- und Organisationskosten laut Einheitskosten unter 30: Änderungen der Sätze für Reise- und Organisationskosten sowie für die Unterstützung von Einzelpersonen gemäß Festlegung der Europäischen Kommission für Leitaktion 1 (Mobilitätsprojekte) im Rahmen des Programms „Erasmus+“ (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/node_de/).

- Zu den Reisekosten laut Einheitskosten unter 32: Änderungen der Sätze für Reisen zwischen 10 und 99 km gemäß dem ‚Entfernungsrechner‘ des Programms Erasmus+ (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de).

Der Satz für Einheitskosten 41 kann durch folgende Änderungen angepasst werden:

- Satz für die direkten Personalkosten basierend auf Anpassungen an die zuletzt veröffentlichten jährlichen Daten aus dem Informationssystem der Durchschnittseinkommen (www.ISPV.cz) und andere relevante Arbeitsrechtsvorschriften
- Berechnung der Vergütung für Kosten für Forschung, Ausbildung und Networking (Horizont 2020 — Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen — Innovationsfonds)
- Der Betrag der anderen direkten Kosten wird in EUR berechnet; die Umrechnung in CZK erfolgt stets basierend auf dem tatsächlichen Wechselkurs für jede Aufforderung (<http://www.cnb.cz/cs/index.html>)

3. Tabelle mit den Koeffizienten für die Auslandsmobilität von Forschern und die Zusammenarbeit von Forschungsorganisationen

3.A Für die Zusammenarbeit von Forschungsorganisationen

Wert des Korrekturkoeffizienten bei Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen ⁽¹⁾	Korrekturkoeffizient ⁽²⁾	Betrag — ein Personentag
0,48–0,799	0,75	164,25 EUR
0,8–0,999	0,875	191,63 EUR
1,00–1,52	1	219 EUR

⁽¹⁾ Korrekturkoeffizient Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen 2018-2020

⁽²⁾ Korrekturkoeffizient für Mobilitätsprogramme basierend auf Erasmus-Systemen

3.B Koeffizienten für die Auslandsmobilität von Forschern

(Korrekturkoeffizient für Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen)

Land	Wert des Korrekturkoeffizienten
Albanien	0,799
Algerien	0,905
Angola	1,567
Argentinien	0,802
Armenien	0,922
Australien	1,277
Österreich	1,305
Aserbaidschan	1,080
Bangladesch	0,747

Land	Wert des Korrekturkoeffizienten
Barbados	1,376
Belarus	0,728
Belgien	1,223
Belize	0,942
Benin	1,186
Bermuda	1,853
Bolivien	0,826
Bosnien und Herzegowina	0,844
Botsuana	0,632
Brasilien	1,197
Bulgarien	0,758
Burkina Faso	1,181
Burundi	0,907
Kambodscha	0,911
Kamerun	1,174
Kanada	1,074
Cabo Verde	0,877
Zentralafrikanische Republik	1,328
Kolumbien	0,953
Komoren	0,845
Costa Rica	1,004
Kroatien	1,026
Kuba	0,961
Zypern	1,010
Tschechien	1,000
Demokratische Republik Kongo	1,680
Dänemark	1,651
Dschibuti	1,058

Land	Wert des Korrekturkoeffizienten
Dominikanische Republik	0,769
Timor-Leste	1,093
Ecuador	0,923
Ägypten	0,708
Eritrea	1,210
Estland	0,971
Äthiopien	1,040
Färöer	1,651
Fidschi	0,838
Finnland	1,477
Frankreich	1,415
Gabun	1,318
Gambia	0,844
Georgien	0,921
Deutschland	1,186
Ghana	0,784
Vereinigtes Königreich	1,710
Griechenland	1,085
Guatemala	1,010
Guinea	0,901
Guinea-Bissau	1,181
Guyana	0,761
Haiti	1,157
Honduras	0,898
Hongkong	1,228
Ungarn	0,947
Tschad	1,441
Chile	0,720

Land	Wert des Korrekturkoeffizienten
China	1,121
Island	1,410
Indien	0,775
Indonesien	0,854
Irland	1,414
Israel	1,298
Italien	1,277
Côte d'Ivoire	1,202
Jamaika	1,125
Japan	1,290
Jordanien	1,058
Kasachstan	1,002
Kenia	0,997
Kirgisistan	0,982
Laos	1,091
Lettland	0,950
Libanon	1,055
Lesotho	0,591
Liberia	1,359
Libyen	0,704
Liechtenstein	1,482
Litauen	0,887
Luxemburg	1,223
Nordmazedonien	0,734
Madagaskar	1,052
Malawi	0,831
Malaysia	0,841
Mali	1,155

Land	Wert des Korrekturkoeffizienten
Malta	1,032
Mauretanien	0,764
Mauritius	0,910
Mexiko	0,821
Montenegro	0,793
Marokko	0,922
Mosambik	0,874
Myanmar	0,801
Namibia	0,751
Nepal	0,942
Niederlande	1,320
Neukaledonien	1,433
Neuseeland	1,220
Nicaragua	0,691
Niger	1,037
Nigeria	1,132
Norwegen	1,597
Pakistan	0,635
Palästinensische Autonomiegebiete	1,355
Panama	0,773
Papua-Neuguinea	1,241
Paraguay	0,844
Peru	0,981
Philippinen	0,898
Polen	0,923
Portugal	1,030
Republik Moldau	0,758
Republik Serbien	0,823

Land	Wert des Korrekturkoeffizienten
Republik Kongo	1,475
Rumänien	0,841
Russland	1,290
Ruanda	1,009
El Salvador	0,851
Samoa	1,015
Saudi-Arabien	0,988
Senegal	1,158
Sierra Leone	1,306
Singapur	1,382
Slowakei	0,983
Slowenien	1,053
Salomonen	1,314
Republik Südafrika	0,621
Südkorea	1,194
Spanien	1,167
Sri Lanka	0,855
Sudan	1,219
Suriname	0,685
Eswatini	0,654
Schweden	1,490
Schweiz	1,482
Syrien	0,994
Taiwan	1,011
Tadschikistan	0,761
Tansania	0,800
Thailand	0,876
Togo	1,032

Land	Wert des Korrekturkoeffizienten
Tonga	1,040
Trinidad und Tobago	0,991
Tunesien	0,826
Türkei	1,004
Turkmenistan	0,775
Uganda	0,862
Ukraine	0,866
Vereinigte Arabische Emirate	1,119
Uruguay	1,031
USA	1,212
Usbekistan	0,813
Vanuatu	1,321
Venezuela	1,103
Vietnam	0,652
Jemen	0,992
Sambia	0,947
Simbabwe	1,123'

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen an Malta

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
1. Beschäftigungsbeihilfen (A2E Schema) im Rahmen des operationellen Programms II des ESF — „Investitionen in das Humankapital zur Schaffung neuer Möglichkeiten und zur Förderung des Wohlergehens der Gesellschaft“ (2014MT05SFOP001), Prioritätsachse 1	Wöchentlich gezahlte Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte, stark benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer ⁽¹⁾ bei Aufforderung 1 ⁽²⁾ , Aufforderung 2 ⁽³⁾ oder Aufforderung 3 und später des operationellen Programms.	Alle Kosten im Rahmen des Einstellungszuschusses	Dauer der Beschäftigung pro Beschäftigtem, der für einen festgelegten Mindestzeitraum — je nach Laufzeit der Finanzhilfe — beschäftigt bleibt, in Wochen. Für die Beschäftigungsbeihilfen, die für 26, 52, 104 bzw. 156 Wochen gewährt werden, muss die Beschäftigung für einen Zeitraum von 2, 3, 8 bzw. 12 Monate aufrechterhalten werden. Dieser Zeitraum gilt nicht in den folgenden Fällen: — der Beschäftigte beendet das Beschäftigungsverhältnis; — die Beendigung erfolgt während der Probezeit; — der Arbeitgeber beendet das Beschäftigungsverhältnis aus einem rechtlich gültigen Grund. Liegt keiner der obigen Fälle vor, so erfolgt die Erstattung anteilig.	1. Benachteiligte Arbeitnehmer — 85 EUR (Aufforderung 1) bzw. 104 EUR (Aufforderungen 2 und 3 und folgende) pro Woche für maximal 52 Wochen. 2. Stark benachteiligte Arbeitnehmer — 85 EUR (Aufforderung 1) bzw. 104 EUR (Aufforderungen 2 und 3 und folgende) pro Woche für maximal 104 Wochen. 3. Arbeitnehmer mit Behinderung — 125 EUR (Aufforderung 1) bzw. 155 EUR (Aufforderungen 2 und 3 und folgende) pro Woche für maximal 156 Wochen.
2. Weiterbildungsbeihilfen (Schema „Investitionen in Kompetenzen“) an Unternehmen des privaten Sektors im Rahmen des operationellen Programms II des ESF „Investitionen in das Humankapital zur Schaffung neuer Möglichkeiten und zur Förderung des Wohlergehens der Gesellschaft“ (2014MT05SFOP001), Prioritätsachse 3	Teilnahme an einer Stunde einer akkreditierten oder nicht-akkreditierten externen Schulung	Direkte Kosten für die Bereitstellung der externen Schulung	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	25

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
3. Weiterbildungsbeihilfen (Schema ‚Investitionen in Kompetenzen‘) an Unternehmen des privaten Sektors im Rahmen des operationellen Programms II des ESF ‚Investitionen in das Humankapital zur Schaffung neuer Möglichkeiten und zur Förderung des Wohlergehens der Gesellschaft‘ (2014MT05SFOP001), Prioritätsachse 3	Bereitstellung einer Stunde einer akkreditierten oder nicht-akkreditierten externen Schulung	Gehaltskosten des internen Ausbilders	Anzahl der besuchten Schulungsstunden pro Ausbilder	4,90
4. Weiterbildungsbeihilfen (Schema ‚Investitionen in Kompetenzen‘) an Unternehmen des privaten Sektors im Rahmen des operationellen Programms II des ESF ‚Investitionen in das Humankapital zur Schaffung neuer Möglichkeiten und zur Förderung des Wohlergehens der Gesellschaft‘ (2014MT05SFOP001), Prioritätsachse 3	Teilnahme an einer Stunde einer akkreditierten oder nicht-akkreditierten internen oder externen Schulung	Gehaltskosten für den Teilnehmer	Anzahl der vom Teilnehmer besuchten Stunden	4,90
5. Ausbildung und Berufspraktikum im Rahmen der Jugendgarantie, Prioritätsachse 1, Investitionspriorität 8ii des operationellen Programms 2014MT05SFOP001	1) Profilerstellung für junge Menschen unter 25 Jahren (Einstufung: NEETs) im Rahmen der Jugendgarantie 2) Junge Menschen unter 25 Jahren (Einstufung: NEETs), die im Rahmen der Jugendgarantie eine Ausbildung abschließen 3) Eine Stunde professionelle Unterstützung für junge Menschen unter 25 Jahren 4) Zuschüsse für Teilnehmer unter 25 Jahren (Einstufung: NEETs), die am Programm der Jugendgarantie teilnehmen	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der jungen Menschen unter 25 Jahren, für die ein Profilbericht erstellt wurde und für die Bereitstellung der Teilnehmerdaten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 validiert wurde 2) Anzahl der jungen Menschen unter 25 Jahren, die in die nächste Phase der Jugendgarantie übertreten (d. h. Arbeits Erfahrung oder Weiterbildung) 3) Anzahl der Stunden professioneller Unterstützung für junge Menschen unter 25 Jahren pro Teilnehmer	1) 2 601,50 2) 2 128,50 3) 50 4) 1 398

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
			4) Anzahl der jungen Menschen unter 25 Jahren, die das Arbeitserfahrungs- oder Weiterbildungsprogramm absolviert und dafür eine Abschlussbescheinigung erhalten haben	
6. IT-Weiterbildung im Rahmen der Jugendgarantie, Prioritätsachse 1, Investitionspriorität 8ii des operationellen Programms 2014MT05SFOP001	Junge Menschen unter 25 Jahren, die die IKT-Sommerkurse des Malta Qualifications Framework (MQF) ⁽⁴⁾ Level 2 absolvieren	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der Jugendlichen, die für einen MQF-L2-IKT-Sommerkurs angemeldet sind 2) Anzahl der Jugendlichen, die eine Teilnahme- oder Abschlussbescheinigung für einen MQF-L2-IKT-Sommerkurs erhalten haben	1) 416 2) 318
7. IT-Weiterbildung (Europäischer Computer-Führerschein), MQF Level 3, Prioritätsachse 1, Investitionspriorität 8ii des operationellen Programms 2014MT05SFOP001	Junge Menschen unter 25 Jahren, die eine Weiterbildung für den Europäischen Computer-Führerschein (ECDL-Standard) ⁽⁵⁾ absolvieren, MQF Level 3	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der Jugendlichen, die für einen MQF-L3-ECDL-Standard-Kurs angemeldet sind 2) Anzahl der Jugendlichen, die eine Teilnahme- oder Abschlussbescheinigung für einen MQF-L3-ECDL-Standard-Kurs erhalten haben	1) 226,50 2) 528,50
8. Präventionskurse für das MCAST (Malta College of Arts, Science and Technology) im Rahmen der Jugendgarantie, Prioritätsachse 1, Investitionspriorität 8ii des operationellen Programms 2014MT05SFOP001	Junge Menschen unter 25 Jahren, die einen MCAST-Präventionskurs beginnen	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der Jugendlichen, die für einen MCAST-Präventionskurs angemeldet sind 2) Anzahl der Jugendlichen, die die MCAST-Prüfung wiederholen 3) Anzahl der Jugendlichen, die nach Wiederholung der Prüfung im September des entsprechenden Jahres im MCAST-Kurs weitergekommen sind oder die am Ende des Lehrplans die volle Qualifikation erhalten haben	1) 62,10 2) 113,85 3) 31,05

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
9. Präventionskurse für das Erlangen eines Sekundarschulabschlusses (SEC) im Rahmen der Jugendgarantie, Prioritätsachse 1, Investitionspriorität 8ii des operationellen Programms 2014MT05SFOP001	Junge Menschen unter 25 Jahren, die einen SEC-Präventionskurs belegen	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der Jugendlichen, die zur Wiederholung der SEC-Prüfung angemeldet sind 2) Anzahl der Jugendlichen, die die SEC-Prüfung wiederholen 3) Anzahl der Jugendlichen, deren SEC-Prüfungsergebnis im Vergleich zu dem vorherigen besser ausgefallen ist	1) 38,10 2) 69,85 3) 19,05	
10. Bereitstellung von Stipendien auf Ebene der tertiären Bildung für verschiedene Zielgruppen auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR N7), Prioritätsachse 3 (Investitionsprioritäten 10ii und 10iii) und Prioritätsachse 4 (Investitionspriorität 11i) des operationellen Programms 2014MT05SFOP001	Teilnehmer, die ein EQR-N7-Studienprogramm absolvieren und bei Abschluss eine Qualifikation oder Bescheinigung erhalten	Studiengebühren	Anzahl der erreichten ECTS ⁽⁶⁾ -Punkte * 0,95, für die ein vorläufiger Studiennachweis vorlegt wird Anzahl der erreichten ECTS-Punkte * 0,05, für die eine Akkreditierungsbescheinigung oder ein endgültiger Studiennachweis vorlegt wird	Für Studienprogramme in Malta	58
				Für Studienprogramme in anderen Ländern und für gemeinsame Studienprogramme	100

⁽¹⁾ Wie in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (und allen nachfolgenden Änderungsrechtsakten) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) definiert.

⁽²⁾ Sätze und Methodik gelten ab Beginn des Programms bis Ende Dezember 2019.

⁽³⁾ Sätze und Methodik gelten ab dem 1. Januar 2020 (gültig ab Aufforderung 2).

⁽⁴⁾ <https://ncfhe.gov.mt/en/Pages/MQF.aspx>

⁽⁵⁾ <http://ecd1.org>

⁽⁶⁾ Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen — https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/european-credit-transfer-and-accumulation-system-ects_en

2. Anpassung der Beträge

Die Einheitskosten 1 können angepasst werden, indem der anfängliche Mindestlohn und/oder die gesetzliche Zulage und/oder die wöchentliche Unterstützung und/oder der Sozialversicherungsbeitrag in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt den niedrigsten Monatssatz des nationalen Mindestlohns für ein bestimmtes Jahr, die gesetzliche Zulage, die wöchentliche Unterstützung und die Sozialversicherungsbeiträge, wobei das Ergebnis durch 2 dividiert wird.

Die Einheitskosten 2 können angepasst werden, indem die jährliche Inflationsrate auf die jeweiligen Sätze angewandt wird. Ab 2017 wird für ein gegebenes Jahr N die Inflationsrate für das Jahr N-1 angewandt, die vom maltesischen Nationalen Amt für Statistik veröffentlicht wird unter: https://nso.gov.mt/en/nso/Selected_Indicators/Retail_Price_Index/Pages/Index-of-Inflation.aspx

Die Einheitskosten 3-4 können angepasst werden, indem der anfängliche Mindestlohn für Personen über 18 Jahre und/oder die gesetzlichen Zulagen und/oder die wöchentlichen Unterstützungen und/oder die Sozialversicherungsbeiträge in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt den Stundensatz des nationalen Mindestlohns für Personen über 18 Jahre oder über ein bestimmtes Jahr, die gesetzlichen Zulagen, die wöchentlichen Unterstützungen und die Sozialversicherungsbeiträge.

Die Anpassungen müssen anhand der aktualisierten Daten wie folgt vorgenommen werden:

- Der nationale Mindestlohn ist in den Durchführungsvorschriften 452.71 (Nationales Mindestlohngesetz) angegeben.
- Die gesetzlichen Zulagen, die wöchentlichen Unterstützungen und die Sozialversicherungsbeiträge beruhen auf dem Kapitel 452 der Gesetzgebung Maltas, insbesondere dem Gesetz über Beschäftigungs- und Arbeitsbeziehungen.

Die Einheitskosten 5-9 können gemäß den Inflationskosten auf nationaler Ebene für das entsprechende Jahr angepasst werden, in dem die jeweilige Intervention vorgenommen wird. Die jährlichen Inflationsraten werden vom Nationalen Amt für Statistik veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden: https://nso.gov.mt/en/nso/Selected_Indicators/Retail_Price_Index/Pages/Index-of-Inflation.aspx.

Die Einheitskosten 10 werden im Einklang mit der Inflation gemäß dem Land, in dem der Kurs belegt wird, angepasst. Für Kurse, die von einer nicht in Malta ansässigen Einrichtung angeboten werden, und für gemeinsame Studienprogramme wird der Durchschnitt der zu dem Zeitpunkt geltenden Inflationsraten herangezogen.

<https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&pcode=tec00118&plugin=1>

3. Definition von Pauschalfinanzierungen

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
Alle Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms 2014MT05SFOP001	Neue Gesamtausgaben, die Teil eines Zahlungsantrags sind (d. h. förderfähige Gesamtausgaben, die Teil eines Zahlungsantrags sind, die zur Berechnung einer Rate von 100 000 EUR noch nicht berücksichtigt wurden) zwecks Deckung der indirekten Kosten des Vorhabens	Indirekte Kosten	Raten von 100 000 EUR an neuen Gesamtausgaben pro Vorhabengruppe ⁽¹⁾ in einem der Europäischen Kommission übermittelten Zahlungsantrag	Vgl. Punkt 4.

⁽¹⁾ Vorhaben werden nach Art des Begünstigten und Projektgröße zusammengefasst. Vorhaben mit einem durch Unterzeichnung der ursprünglichen Finanzhilfevereinbarung vereinbarten Projektgesambudget von unter 750 000 EUR sind kleine Vorhaben, solche zwischen 750 000 EUR und 3 000 000 EUR sind mittlere Vorhaben und solche von mindestens 3 000 000 EUR sind große Vorhaben.

4. Beträge

Art der Einrichtung		Öffentliche Einrichtungen	Ministerium/Abteilung	Nichtregierungsorganisationen	Öffentliche Arbeitsverwaltungen
Projektgröße	groß	8 000 EUR	8 000 EUR	/	25 000 EUR
	mittel	25 000 EUR	25 000 EUR	/	25 000 EUR
	klein	25 000 EUR	25 000 EUR	25 000 EUR	25 000 EUR

5. Anpassung der Beträge

Entfällt.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Italien

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
1. Maßnahme 1.B des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽¹⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M2OP006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Emilia Romagna 2014IT05SFOP003 — POR Friuli VG 2014IT05SFOP004 — POR Lazio 2014IT05SFOP005 — POR Liguria 2014IT05SFOP006 — POR Molise 2014IT16M2OP001 — POR Piemonte 2014IT05SFOP013 — POR Puglia 2014IT16M2OP002 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021 — POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — PO Trento 2014IT05SFOP018 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002	Stundensatz für Unterstützung in der 1. Orientierungsstufe	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der geleisteten Stunden der Unterstützung in der 1. Orientierungsstufe	34,00

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
— POR Toscana FSE 2014IT05SFOP015 — PON Inclusione 2014IT05SFOP001 — POR Lombardia FSE 2014IT05SFOP007 — PON Legalità 2014IT16M20P003				
2. Maßnahme 1.C des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽²⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M20P006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Emilia Romagna 2014IT05SFOP003 — POR Friuli VG 2014IT05SFOP004 — POR Lazio 2014IT05SFOP005 — POR Liguria 2014IT05SFOP006 — POR Molise 2014IT16M20P001 — POR Piemonte 2014IT05SFOP013 — POR Puglia 2014IT16M20P002 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021 — POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — PO Trento 2014IT05SFOP018 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011	Stundensatz der gezielten Unterstützung in der 2. Orientierungsstufe	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der geleisteten Stunden der gezielten Unterstützung in der 2. Orientierungsstufe	35,50

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)		
— PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Toscana FSE 2014IT05SFOP015 — PON Inclusione 2014IT05SFOP001 — POR Lombardia FSE 2014IT05SFOP007 — PON Legalità 2014IT16M20P003						
3. Maßnahmen 2.A, 2.B, 4.A, 4.C und 7.1 des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽³⁾ unter:	Stundensatz für die folgenden Schulungen: — Schulungen zur Integration in den Arbeitsmarkt — Reintegration junger Menschen im Alter von 15 bis 18 Jahren in das Bildungs- und Ausbildungssystem — Lehrausbildung zur Erlangung einer Qualifikation und eines Diploms — Ausbildung für Hochschulbildung und Forschung — Schulungen im Bereich Selbstständigkeit und Unternehmensgründung ⁽⁴⁾ Der Stundensatz ist abhängig vom Typ der Klasse (A, B oder C ⁽³⁾) Stundensatz pro teilnehmendem Schüler	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten und mit Ausnahme der Teilnehmervergütungen	Anzahl der Schulungsstunden je nach Klasse und Stundenzahl pro Schüler	KLASSENTYP	STUNDENSATZ PRO SCHULUNG	STUNDENSATZ PRO SCHÜLER
				C	73,13	0,80
				B	117,00	
				A	146,25	
— POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M20P006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Lazio 2014IT05SFOP005 — POR Liguria 2014IT05SFOP006 — POR Molise 2014IT16M20P001 — POR Puglia 2014IT16M20P002 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021 — POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Toscana FSE 2014IT05SFOP015 — PON Inclusione 2014IT05SFOP001 — POR Lombardia FSE 2014IT05SFOP007 — PON Legalità 2014IT16M20P003						

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)				
				Profilklassifizierung	NIED-RIG	MITTEL	HOCH	SEHR HOCH
4. Maßnahme 3 des nationalen operationellen Programms Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽⁶⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M2OP006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Emilia Romagna 2014IT05SFOP003 — POR Friuli VG 2014IT05SFOP004 — POR Lazio 2014IT05SFOP005 — POR Liguria 2014IT05SFOP006 — POR Molise 2014IT16M2OP001 — POR Piemonte 2014IT05SFOP013 — POR Puglia 2014IT16M2OP002 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021 — POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — PO Trento 2014IT05SFOP018 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Toscana FSE 2014IT05SFOP015 — PON Inclusion 2014IT05SFOP001 — POR Lombardia 2014IT05SFOP007 — PON Legalità 2014IT16M2OP003	Neue Arbeitsverträge im Ergebnis des Job-Coaching	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Anzahl der neuen Arbeitsverträge, differenziert nach Vertragstyp und Profilklassifizierung (von niedrig bis sehr hoch) ⁽⁷⁾	Unbefristeter Vertrag und Ausbildungsvertrag der 1. und der 3. Stufe	1 500	2 000	2 500	3 000
				Ausbildungsvertrag der 2. Stufe, befristeter Vertrag und Zeitarbeitsvertrag ≥ 12 Monate	1 000	1 300	1 600	2 000
				befristete Verträge und Zeitarbeitsverträge für 6–12 Monate	600	800	1 000	1 200

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)				
					NIED- RIG	MITTEL	HOCH	SEHR HOCH
5. Maßnahme 5 des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽⁸⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M2OP006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Emilia Romagna 2014IT05SFOP003 — POR Friuli VG 2014IT05SFOP004 — POR Lazio 2014IT05SFOP005 — POR Liguria 2014IT05SFOP006 — POR Molise 2014IT16M2OP001 — POR Piemonte 2014IT05SFOP013 — POR Puglia 2014IT16M2OP002 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021 — POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — PO Trento 2014IT05SFOP018 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Lombardia 2014IT05SFOP007 — PON Inclusionione 2014IT05SFOP001 — PON Legalità 2014IT16M2OP003	Neue regionale/überregionale/ transnationale Praktika	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten für die Durchführung des Praktikums	Anzahl der Praktikanten nach Profil und Klassifikation	REGIONAL/ ÜBERREGIO- NAL/ TRANSNA- TIONAL	200	300	400	500

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
6. Maßnahme 5 des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽⁹⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M2OP006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Emilia Romagna 2014IT05SFOP003 — POR Friuli VG 2014IT05SFOP004 — POR Liguria 2014IT05SFOP006 — POR Molise 2014IT16M2OP001 — POR Piemonte 2014IT05SFOP013 — POR Puglia 2014IT16M2OP002 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021 — POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — PO Trento 2014IT05SFOP018 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Lombardia 2014IT05SFOP007 — PON Inclusionione 2014IT05SFOP001 — PON Legalità 2014IT16M2OP003	Praktika im Rahmen der überregionalen Mobilität Praktika im Rahmen der transnationalen Mobilität	Bei überregionaler Mobilität: alle förderfähigen Kosten, einschließlich Reise, Unterkunft, Verpflegung, mit Ausnahme der Teilnehmervergütung Bei transnationaler Mobilität: alle förderfähigen Kosten	Anzahl der Praktika je nach Standort sowie bei überregionaler Mobilität die Praktikumsdauer	Bei überregionaler Mobilität gemäß den unter Punkt 3.4 genannten Sätzen Bei transnationaler Mobilität gemäß den unter Punkt 3.5 genannten Sätzen
7. Maßnahme 6 des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽¹⁰⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009	Block von 30 Stunden allgemeiner vorbereitender Schulung für den Zugang zum Freiwilligendienst	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten mit Ausnahme der Vergütungen und der Versicherung	Anzahl der Teilnehmer des 30-Stunden-Blocks der Schulung	90

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
— POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M2OP006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Emilia Romagna 2014IT05SFOP003 — POR Molise 2014IT16M2OP001 — POR Piemonte 2014IT05SFOP013 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Lombardia 2014IT05SFOP007 — PON Inclusionione 2014IT05SFOP001 — PON Legalità 2014IT16M2OP003				
8. Maßnahme 7,1 des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽¹⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M2OP006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Emilia Romagna 2014IT05SFOP003 — POR Friuli VG 2014IT05SFOP004 — POR Lazio 2014IT05SFOP005 — POR Molise 2014IT16M2OP001 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021	Stundensatz der Unterstützung für Selbstständigkeit und Unternehmensgründung ⁽¹²⁾	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten mit Ausnahme der Vergütungen	Anzahl der geleisteten Stunden zur Unterstützung der Teilnehmer	40

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
— POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — PO Trento 2014IT05SFOP018 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Toscana FSE 2014IT05SFOP015 — POR Lombardia 2014IT05SFOP007 — PON Inclusionione 2014IT05SFOP001 — PON Legalità 2014IT16M20P003				
9. Maßnahme 8 des nationalen operationellen Programms <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i> (2014IT05M9OP001) und ähnliche Vorhaben ⁽¹³⁾ unter: — POR Abruzzo 2014IT05SFOP009 — POR Basilicata 2014IT05SFOP016 — PO Bolzano 2014IT05SFOP017 — POR Calabria 2014IT16M20P006 — POR Campania 2014IT05SFOP020 — POR Liguria 2014IT05SFOP006 — POR Molise 2014IT16M20P001 — POR Puglia 2014IT16M20P002 — POR Sardegna 2014IT05SFOP021 — POR Sicilia 2014IT05SFOP014 — PO Trento 2014IT05SFOP018 — POR Umbria 2014IT05SFOP010 — POR Valle D'Aosta 2014IT05SFOP011 — PON SPAO 2014IT05SFOP002 — POR Toscana FSE 2014IT05SFOP015 — POR Lombardia 2014IT05SFOP007	A. Arbeitsverträge im Anschluss an berufliche überregionale und berufliche transnationale Mobilität; B. Einstellungsgespräch im Rahmen der beruflichen transnationalen Mobilität	Alle förderfähigen Kosten (zum einen ein Zuschuss für Reisen, Unterkunft und Verpflegung und zum anderen eine Vergütung für das Vorstellungsgespräch). Nicht enthalten sind zusätzliche Vergütungen für Reisekosten, Unterkunft oder Verpflegung der Arbeitgeber bei überregionaler Mobilität.	Anzahl der Arbeitsverträge oder Vorstellungsgespräche nach Standort aufgeschlüsselt	— Bei beruflicher überregionaler Mobilität gemäß den Beiträgen für mehr als 600 Stunden gemäß Punkt 3.4. ⁽¹⁴⁾ — Die berufliche transnationale Mobilität im Rahmen von Vorstellungsgesprächen wird gemäß den in Punkt 3.6 genannten Beiträgen vergütet — Die berufliche transnationale Mobilität wird gemäß den in Punkt 3.7 genannten Beiträgen vergütet

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
— PON Inclusione 2014IT05SFOP001 — PON Legalità 2014IT16M20P003				
10. Vorhaben zur Erhöhung der Anzahl der Doktorandenstellen in der Industrie im Rahmen der nachstehenden operationellen Programme: — PON Ricerca 2014IT16M20P005 — POR Basilicata FSE 2014IT05SFOP016 — POR Campania FSE 2014IT05SFOP020 — POR Puglia FESR FSE 2014IT16M20P002 — POR Calabria FESR FSE 2014IT16M20P006 — POR Abruzzo FSE 2014IT05SFOP009 — POR Sardegna FSE 2014IT05SFOP021 — POR Molise FESR FSE 2014IT16M20P001 — POR Friuli Venezia Giulia FSE 2014IT05SFOP004 — POR Liguria FSE 2014IT05SFOP006 — POR Lombardia FSE 2014IT05SFOP007 — POR Valle d'Aosta FSE 2014IT05SFOP011 — POR Toscana FSE 2014IT05SFOP015 — PA Bolzano FSE 2014IT05SFOP017 — POR Sicilia FSE 2014IT05SFOP014 — POR Umbria FSE 2014IT05SFOP010 — POR Emilia Romagna FSE 2014IT05SFOP003 — PA Trento 2014IT05SFOP018	Monate der Arbeit an der Promotion	Alle förderfähigen Kosten der Teilnehmer (Lohn und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge) und der Doktorandenstelle (direkte und indirekte Kosten)	Monate der Promotion gemäß Standort in Italien oder im Ausland	Ohne einen im Ausland verbrachten Zeitraum: 1 927,63 pro Monat Mit einem im Ausland verbrachten Zeitraum: 2 891,45 pro Monat

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
11. Erwachsenenbildung unter dem OP Bildung 2014IT05M20P001	Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf die Erwachsenenbildung erhalten	Alle Kostenarten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf eine Erwachsenenbildung erhalten, je nach Dauer des Moduls und zusätzlicher spezieller Unterstützung ⁽¹⁵⁾	327 (30-Stunden-Modul) 357 (30-Stunden-Modul mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 654 (60-Stunden-Modul) 684 (60-Stunden-Modul mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 1 090 (100-Stunden-Modul) 1 120 (100-Stunden-Modul mit zusätzlicher spezieller Unterstützung)
12. Maßnahmen im Zusammenhang mit Bürgerrechten und Rechtsstaatlichkeit unter dem OP Bildung 2014IT05M20P001	Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf Initiativen im Zusammenhang mit ‚Bürgerrechten und Rechtsstaatlichkeit‘ erhalten	Alle Kostenarten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf Initiativen im Zusammenhang mit ‚Bürgerrechten und Rechtsstaatlichkeit‘ erhalten, je nach Dauer des Moduls, zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss	191,10 (30-Stunden-Modul) 221,10 (30 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 261,10 (30 Stunden mit Verpflegungszuschuss) 291,10 (30 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss) 382,20 (60-Stunden-Modul) 412,20 (60 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 522,20 (60 Stunden mit Verpflegungszuschuss) 552,20 (60 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss) 637,00 (100-Stunden-Modul) 667,00 (100 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 871,00 (100 Stunden mit Verpflegungszuschuss) 901,00 (100 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss)
13. Fortbildung in Schulungsräumen unter dem OP Bildung 2014IT05M20P001	Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf eine Fortbildung in Schulungsräumen erhalten	Alle Kostenarten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf eine Fortbildung in Schulungsräumen erhalten, je nach Dauer des Moduls, zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss	360,60 (30-Stunden-Modul) 390,60 (30 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 430,60 (30 Stunden mit Verpflegungszuschuss) 460,60 (30 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss) 721,20 (60-Stunden-Modul) 751,20 (60 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 861,20 (60 Stunden mit Verpflegungszuschuss)

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				891,20 (60 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss) 1 202,00 (100-Stunden-Modul) 1 232,00 (100 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung) 1 436,00 (100 Stunden mit Verpflegungszuschuss) 1 466,00 (100 Stunden mit zusätzlicher spezieller Unterstützung und Verpflegungszuschuss)	
14. Fremdsprachenunterricht im Kontext der transnationalen Mobilität unter OP Bildung 2014IT05M20P001	Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf den Fremdsprachenunterricht im Kontext der transnationalen Mobilität erhalten	Alle Kostenarten mit Ausnahme von Reise- und Unterbringungskosten für Personen, die die Teilnehmer begleiten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung in Bezug auf den Fremdsprachenunterricht im Kontext der transnationalen Mobilität erhalten, je nach Dauer des Moduls, Land und Dauer des Aufenthalts sowie zurückgelegter Entfernung	774,00 (40-Stunden-Modul) 1 161,00 (60-Stunden-Modul) 1 548,00 (80-Stunden-Modul) Diesen Beträgen pro Teilnehmer können ein Betrag pro Tag zur Abdeckung von Kosten für die Unterkunft (je nach Land, wie unter Punkt 3.8 unten ausgeführt) sowie der folgende Betrag für Reisekosten hinzugefügt werden:	
				km	Betrag
				100-499	180
				500-1 999	275
				2 000-2 999	360
				3 000-3 999	530
				4 000-7 999	820
				8 000-19 999	1 100
15. Praktika unter dem OP Bildung 2014IT05M20P001	Teilnehmer, die eine Praktikumsbescheinigung erhalten, mit oder ohne transnationale Mobilität	Alle Kostenarten mit Ausnahme von Reise- und Unterbringungskosten für Personen, die die Teilnehmer begleiten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Praktikumsbescheinigung erhalten, mit oder ohne transnationale Mobilität, je nach Dauer des Moduls und — sofern eine transnationale Mobilität gegeben ist — je nach Land, Dauer des Aufenthalts und zurückgelegter Entfernung	786,60 (60-Stunden-Modul) 1 179,90 (90-Stunden-Modul) 1 573,20 (120-Stunden-Modul) 3 146,40 (240-Stunden-Modul)	

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				Für Praktika mit transnationaler Mobilität können diesen Beträgen pro Teilnehmer ein Betrag pro Tag zur Abdeckung von Kosten für die Unterkunft (je nach Land, wie unter Punkt 3.8 unten ausgeführt) sowie der folgende Betrag für Reisekosten hinzugefügt werden:	
				km	Betrag
				100-499	180
				500-1 999	275
				2 000-2 999	360
				3 000-3 999	530
				4 000-7 999	820
				8 000-19 999	1 100
16. Fremdsprachenunterricht und Praktika im Kontext der transnationalen Mobilität unter OP Bildung 2014IT05M20P001	Personen, die die Teilnehmer begleiten	Unterbringungs- und Reisekosten	Anzahl der Personen, die die Teilnehmer begleiten	Unterbringungskosten pro Teilnehmer (je nach Land, wie unten unter Punkt 3.8 ausgeführt) und der folgende Betrag für Reisekosten:	
				km	Betrag
				100-499	180
				500-1 999	275
				2 000-2 999	360
				3 000-3 999	530
				4 000-7 999	820
				8 000-19 999	1 100
17. Weiterbildung an einem Istituto Tecnico Superiore im Rahmen der folgenden OP: — 2014IT05SFOP016 (POR FSE Basilicata) — 2014IT16M2OP006 (POR FSE/FESR Calabria) — 2014IT05SFOP020 (POR FSE Campania) — 2014IT16M2OP002 (POR FSE/FESR Puglia) — 2014IT05SFOP014 (POR FSE Sicilia)	Teilnahme an einem Weiterbildungskurs an einem ‚Istituto Tecnico Superiore‘ ⁽¹⁶⁾ Abschluss eines Weiterbildungskurses an einem Istituto Tecnico Superiore	Die Einheitskosten decken alle förderfähigen Kostenkategorien ab, mit Ausnahme der Kosten für Kurse an zertifizierten Zentren, die für den Erhalt der notwendigen Bescheinigungen im Rahmen der Bestimmungen des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr in den Bereichen ‚Mobilität von Personen und Gütern — Führen eines Seefahrzeugs‘ und ‚Mobilität von Personen und Gütern — Verwaltung von Ausrüstung	Anzahl der Stunden der Teilnahme an einem Weiterbildungskurs an einem Istituto Tecnico Superiore Darüber hinaus Anzahl der Teilnehmer, die ein akademisches Jahr ⁽¹⁷⁾ eines Weiterbildungskurses an einem Istituto Tecnico Superiore erfolgreich abgeschlossen haben	Stundensatz	49,93
				Für Zwei-Jahres-Kurse pro abgeschlossenem Jahr:	4 809,50
				Für Drei-Jahres-Kurse pro abgeschlossenem Jahr:	3 206,30

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
— 2014IT05SFOP009 (POR FSE Abruzzo) — 2014IT16M2OP001 (POR FSE Molise) — 2014IT05SFOP021 (POR FSE Sardegna) — 2014IT05SFOP017 (POR FSE Bolzano) — 2014IT05SFOP003 (POR FSE Emilia-Romagna) — 2014IT05SFOP004 (POR FSE Friuli-Venezia Giulia) — 2014IT05SFOP005 (POR FSE Lazio) — 2014IT05SFOP006 (POR FSE Liguria) — 2014IT05SFOP007 (POR FSE Lombardia) — 2014IT05SFOP008 (POR FSE Marche) — 2014IT05SFOP013 (POR FSE Piemonte) — 2014IT05SFOP015 (POR FSE Toscana) — 2014IT05SFOP010 (POR FSE Umbria) — 2014IT05SFOP011 (POR FSE Valle d'Aosta) — 2014IT05SFOP012 (POR FSE Veneto)		und Zusammensetzung an Bord ¹ verpflichtend sind			
18. Mobilitätsprogramme für Forschungskräfte unter dem OP 2014IT16M20P005-2014-2020 ‚Forschung und Innovation‘, OP, Achse I ‚Humankapital‘, Maßnahme I.2. Mobilitätsprogramme für Forschungskräfte und ähnliche Vorhaben unter: — 2014IT05SFOP011 (POR FSE Valle d'Aosta) — 2014IT05SFOP020 (POR FSE Campania) — 2014IT05SFOP004 (POR FSE Friuli-Venezia Giulia)	Monatliche Kosten für eine Forschungskraft mit befristetem Vertrag ⁽¹⁸⁾	Alle Kostenarten	Anzahl der Monate, die eine Forschungskraft, die im Rahmen des Gesetzes Nr. 240/2010 für einen Zeitraum von 36 Monaten mit einem befristeten Vollzeitvertrag angestellt und über einen öffentlichen Wettbewerb ausgewählt wurde, vor Ort oder außerhalb des Campus an einer staatlichen oder privaten Hochschule in einer der Regionen verbringt, die von der Intervention profitieren	A. Ohne Zeiträume mit Aktivitäten außerhalb des Campus oder im Ausland für Forschungskräfte im Einklang mit der Aktivität ‚Mobilität‘ ⁽¹⁹⁾ 4 885,38 EUR B. Mit Zeiträumen mit Aktivitäten außerhalb des Campus oder im Ausland für Forschungskräfte im Einklang mit der Aktivität ‚Mobilität‘ und für Forschungskräfte im Rahmen der Aktivitätslinie ‚Attraktivität‘ ⁽²⁰⁾ 5 496,05 EUR	

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)		
				KLASSENTYP	STUNDENSATZ PRO SCHULUNG	STUNDENSATZ PRO SCHÜLER
19. Schulung in Gruppen im Rahmen der Maßnahmen 2.C, 5.bis, 6.bis und 8 des NOP YEI 2014IT05M9OP001 und für ähnliche Vorhaben (auch mit unterschiedlichen Zielgruppen) unter dem NOP SAEF 2014IT05SFOP002	Stundensatz für die folgenden Schulungen: — Beschäftigung und Schulungen ⁽²¹⁾; — Sprachunterricht für Freiwilligendienst in der EU ⁽²²⁾; — Sprachunterricht für berufliche transnationale Mobilität; — Sprachunterricht für Praktika im Rahmen der transnationalen Mobilität ⁽²³⁾ Der Stundensatz ist abhängig vom Typ der Klasse (A, B oder C ⁽²⁴⁾) Stundensatz pro teilnehmendem Schüler	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten), ausgenommen Beihilfen	Kosten pro Unterrichtsstunde pro Schüler plus Kosten für eine Unterrichtsstunde, aufgeschlüsselt nach Klasse	C	73,13	0,80
				B	117,00	
				A	146,25	
20. Einzel- und individualisierte Schulungen vorgesehen im Rahmen der Maßnahmen 2.A, 2.B, 2.C, 4.A und 4.C des NOP YEI 2014IT05M9OP001 und für ähnliche Vorhaben (auch mit unterschiedlichen Zielgruppen) unter dem NOP SAEF 2014IT05SFOP002	Stundensatz für die folgenden Einzel- und individualisierten Schulungen: — Schulungen zur Integration in den Arbeitsmarkt ⁽²⁵⁾ — Reintegration junger Menschen im Alter von 15 bis 18 Jahren in das Bildungs- und Ausbildungssystem ⁽²⁶⁾ — Beschäftigung und Schulungen; — Lehrausbildung zur Erlangung einer Qualifikation und eines Diploms — Ausbildung für Hochschulbildung und Forschung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten), ausgenommen Beihilfen	Anzahl der Schulungsstunden und der Teilnehmer ⁽²⁷⁾	40,00		

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
21. Allgemeine Schulungsaktivitäten im Rahmen der Maßnahmen 5.bis, 6.bis und 8 des NOP YEI 2014IT05M9OP001 und für ähnliche Vorhaben (auch mit unterschiedlichen Zielgruppen) unter dem NOP SAEP 2014IT05SFOP002	Allgemeine Schulungsaktivitäten zu Beginn — außerschulischer Praktika im Rahmen der transnationalen Mobilität; — eines Freiwilligendienstes in der EU; — von Projekten im Rahmen der transnationalen beruflichen Mobilität.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten), ausgenommen Beihilfen	Anzahl der Teilnehmer an allgemeinen Schulungskursen von mindestens 30 Stunden Dauer	180,00
22. Freiwilligendienst im Rahmen der Maßnahme 6.bis des NOP YEI 2014IT05M9OP001 und für ähnliche Vorhaben (auch mit unterschiedlichen Zielgruppen) unter dem NOP SAEP 2014IT05SFOP002	— Tagegeld für jeden tatsächlich im Ausland verbrachten Tag — Beitrag zu Unterkunft und Verpflegung für jeden tatsächlich im Ausland verbrachten Tag	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte Kosten, indirekte Kosten, Beihilfen und Versicherungskosten), ausgenommen Reisekosten	Anzahl der tatsächlich im Ausland verbrachten Tage	15,00 — Tagegeld für den Teilnehmer für jeden Tag eines tatsächlich im Ausland verbrachten Aufenthalts 30,00 — Beitrag zu Unterkunft und Verpflegung für den Teilnehmer für jeden Tag eines tatsächlich im Ausland verbrachten Aufenthalts

(1) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in Maßnahme 1.B des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(2) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in Maßnahme 1.C des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(3) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in den Maßnahmen 2A, 2B, 4A, 4C und 7.1 des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(4) Der Betrag der Einheitskosten aus Punkt 3 bezüglich der Schulungen im Bereich Selbstständigkeit und Unternehmensgründung wird nur für Gruppen mit 4 oder mehr Studierenden erstattet.

(5) Die Klassen sind gemäß den Bestimmungen des ministeriellen Rundschreibens Nr. 2 vom 2. Februar 2009 definiert. Das Rundschreiben legt die Klassen auf der Grundlage der Klassifizierung der Pädagogen fest.

(6) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in Maßnahme 3 des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(7) Die Profile der Jugendlichen werden auf der Basis der folgenden Kriterien in vier Kategorien klassifiziert (niedrig, mittel, hoch, sehr hoch):

- Alter;
- Geschlecht;
- Bildung;
- Anstellungsverhältnis vor einem Jahr;
- Region oder Provinz, in der die für den Jugendlichen zuständige Behörde ansässig ist;
- Sprachkenntnis (nur für Jugendliche, die keine Italiener sind und keinen Bildungsabschluss in Italien erworben haben). Für die Beurteilung wird die bereits entwickelte Methodik zur Erteilung einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung verwendet.

Basierend auf den für die Jugendlichen ermittelten Kriterien wird ein „Benachteiligungskoeffizient“ errechnet, dessen Wert zwischen 0 und 1 liegt.

(8) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in Maßnahme 5 des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(9) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in Maßnahme 5 des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(10) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie im NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(11) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in Maßnahme 7.1 des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

(12) Der Betrag der Einheitskosten aus Punkt 8 bezüglich der Schulungen im Bereich Selbstständigkeit und selbstständige Unternehmen wird nur bei individuellen oder individualisierten Schulungen erstattet (wobei „individualisiert“ maximal drei Teilnehmer bedeutet).

(13) Unter „Ähnliche Vorhaben“ fallen auch Vorhaben mit ähnlichen Aktivitäten wie in Maßnahme 8 des NOP YEI vorgesehen, die sich aber auf andere Zielgruppen beziehen.

- (¹⁴) Die Beträge in Tabelle 3.4 sind die maximal zahlbaren Vergütungen. Wenn der Arbeitgeber Vergütungen zur Deckung der Reisekosten, für die Unterkunft oder die Verpflegung zahlt, vermindern sich die in Punkt 3.4 genannten Vergütungen um:
- den in Punkt 3.1 genannten Betrag für Reisekosten (je nach Standort)
 - den in Punkt 3.2 genannten Betrag für die Unterkunft (je nach Standort)
 - den in Punkt 3.3 genannten Betrag für die Verpflegung (je nach Standort).
- Die in den Tabellen 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Beträge sind auch dann zu zahlen, wenn der Begünstigte nur die dort genannten Zuschusskategorien zahlt.
- (¹⁵) Zusätzliche spezielle Unterstützung ist auf eine Einheit pro Teilnehmer und Modul beschränkt.
- (¹⁶) Technische Oberschule.
- (¹⁷) Erfolgreicher Abschluss eines akademischen Jahres entspricht der Zulassung zum nächsten Jahr oder zur Abschlussprüfung.
- (¹⁸) Eine Forschungskraft, die im Rahmen des Gesetzes Nr. 240/2010 für einen Zeitraum von 36 Monaten mit einem befristeten Vollzeitvertrag angestellt und über einen öffentlichen Wettbewerb ausgewählt wurde.
- (¹⁹) Aktivitätslinie **Mobilität**.
Hierbei wird das NOP die internationale Mobilität der Forschungskräfte kofinanzieren, die ihren Dokortitel spätestens vier Jahr vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung erhalten haben. Das NOP wird die Anstellung im Rahmen des Gesetzes Nr. 240/2010 (Artikel 24.3 Buchstabe a) für Forschungskräfte in Vollzeit mit befristetem Vertrag vor allem unterstützen, um sie an internationale Mobilitätsprogramme zu verweisen.
- (²⁰) Aktivitätslinie **Attraktivität**.
Diese Aktivitätslinie wird die Rückkehr in weniger entwickelte und Übergangsregionen von Forschungskräften kofinanzieren, die im Rahmen des Gesetzes Nr. 240/2010 (Artikel 24.3 Buchstabe a) angestellt wurden, ihren Dokortitel spätestens acht Jahr vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung erhalten haben, an bzw. in Hochschulen/Forschungseinrichtungen/Unternehmen/sonstigen Einrichtungen in den Zielgebieten des NOP oder auch im Ausland arbeiten und über mindestens zwei Jahre Erfahrung in solchen Strukturen verfügen.
- (²¹) Für jeden Endempfänger ist ein Höchstsatz von 4,000 EUR vorgesehen.
- (²²) Für jeden Endempfänger ist ein Höchstsatz von 1,200 EUR vorgesehen.
- (²³) Für jeden Endempfänger ist ein Höchstsatz von 1,200 EUR vorgesehen.
- (²⁴) Die Klassen sind gemäß den Bestimmungen des ministeriellen Rundschreibens Nr. 2 vom 2. Februar 2009 definiert. Das Rundschreiben legt die Klassen auf der Grundlage der Klassifizierung der Pädagogen fest.
- (²⁵) Für Maßnahme 2.A ist festgelegt, dass bei Schulungen zur Integration in den Arbeitsmarkt die standardisierten Einheitskosten gemäß folgender Regelung zahlbar sind: 70 % der Finanzhilfe werden auf Grundlage der geleisteten Schulungsstunden anerkannt; die verbleibenden 30 % werden auf Grundlage der geleisteten Schulungsstunden anerkannt, wenn die Bedingung erfüllt ist, dass der Teilnehmer (binnen 120 Tagen nach Ende des Kurses) eine Stelle findet.
- (²⁶) Für Maßnahmen 2.B, 2.C, 4.A und 4.C sind die standardisierten Einheitskosten gemäß folgender Regelung zahlbar: 100 % der Finanzhilfe werden auf Grundlage der geleisteten Schulungsstunden anerkannt.
- (²⁷) Höchstanzahl der Schüler pro Schulung: 3 Personen

2. Anpassung der Beträge

- a) Für die standardisierten Einheitskosten 1-9 und 19-20 kann der Betrag angepasst werden, wenn sich der Verbraucherpreisindex VPI (Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte, ausgenommen Tabakprodukte) durch eine monetäre Neubewertung um mindestens 5 % erhöht. Insbesondere erfolgt in einem gegebenen Jahr y eine Anpassung für den Zeitraum $y+t$, wenn die Differenz des Benchmarking-Koeffizienten des VPI-Index für dieses Jahr mindestens 5 % beträgt. Das angewandte Basisjahr, auf dessen Grundlage die Beträge angepasst wurden, ist das Jahr 2014. Wenn diese Quote mindestens 5 % beträgt, können die Einheitskosten jeweils angepasst werden.
- b) Bei den standardisierten Einheitskosten 10 kann der Satz angepasst werden, indem das monatliche Stipendium und/oder die Sozialversicherungsbeiträge in der Berechnungsmethode ersetzt werden. Die Berechnung berücksichtigt das monatliche Stipendium, die Sozialversicherungsbeiträge und einen Betrag für alle weiteren Kosten. Zu den aktualisierten Daten siehe Änderungen der Verordnung des Ministers vom 18.6.2008 (der den gesamten Bruttobetrag des Promotionsstipendiums festlegt) und die zweijährliche Anpassungsrate der Sozialversicherungsbeiträge (Rundbrief Nr. 13 vom 29.1.2016 des Generaldirektors des INPS (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale — Staatliche Sozialversicherungsanstalt)).
- c) Für die standardisierten Einheitskosten 11-15, die auf der historischen Durchschnittszahl der pro Modul erteilten Bescheinigungen (Output) basieren, kann der Betrag am Ende eines jeden Haushaltsjahrs (31.12.) auf der Grundlage einer Bewertung der Durchführung der Vorhaben im Zusammenhang mit den einzelnen Einheitskosten seitens der Verwaltungsbehörde angepasst werden. Ergibt diese Bewertung eine Divergenz zwischen der Durchschnittszahl der Bescheinigungen, die pro Modul für jede Schulungsart erteilt werden, und der Durchschnittszahl solcher, die zur Berechnung der bestehenden Einheitskosten herangezogen wurden, werden neue Einheitskosten ausgehend von der nachstehenden Formel berechnet:

$$EK_{\text{neu}} = EK_{\text{alt}} + \text{Abweichung}$$

Dabei ist:

$$\text{Abweichung} = EK_{\text{alt}} - (EK_{\text{alt}} * \text{Output}_{\text{neu}} / \text{Output}_{\text{alt}})$$

- d) Für die standardisierten Einheitskosten 17 werden die Sätze alle vier Jahre überprüft. Sollte bezogen auf 2017 der Anstieg mehr als 5 % betragen, so wird das ISTAT basierend auf dem FOI-Verbraucherpreisindex (Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte, ausgenommen Tabakprodukte) eine Anpassung vornehmen.
- e) Für die standardisierten Einheitskosten 18 können die Sätze infolge von Änderungen der Rechtsvorschriften (einschließlich Gesetz Nr. 240/2010, Präsidialdekret Nr. 232/2011, Gesetz Nr. 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017), Gesetz Nr. 448/1998 „Misure di finanza pubblica per la stabilizzazione e lo sviluppo“, Gesetz Nr. 335/1995, Gesetzesdekret Nr. 446/1997 und Präsidialdekret Nr. 1032/1973) und der Sozialversicherungssätze angepasst werden
- f) Die Beträge für die Einheitskosten 21 und 22 können im Zuge späterer Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzesdekrets 77/2002, der Determinazione dirigenziale vom 19. Dezember 2007 und der Determinazione dirigenziale Nr. 348 vom 18. Mai 2016 des Vorsitzes des Ministerrats — Abteilung Jugend und Freiwilligendienst — angepasst werden.

3.1. Reisekosten bei überregionaler Mobilität (in EUR)

Herkunftsregion	Reisekosten									
	Bestimmungsregion									
	Valle d'Aosta	PA Bolzano	PA Trento	Liguria	Piemonte	Lombardia	Veneto	Friuli Venezia Giulia	Emilia-Romagna	Toscana
Abruzzo	269,30	211,17	198,50	148,63	231,83	232,74	201,95	226,34	167,99	68,60
Basilicata	271,11	236,02	227,31	236,81	294,55	239,98	259,23	264,89	201,50	176,59
Calabria	369,32	285,04	273,72	242,02	351,32	340,51	304,28	304,39	270,32	238,63
Campania	253,00	271,68	259,06	113,20	246,78	221,87	165,84	302,24	178,86	160,74
Emilia-Romagna	146,48	81,50	74,71	38,26	129,05	92,82	63,39	55,47	0,00	54,34
Friuli Venezia Giulia	129,05	103,24	82,30	120,22	175,52	99,62	37,36	0,00	55,47	70,18
Lazio	230,31	172,06	160,74	129,05	210,55	201,50	165,27	113,20	131,31	99,62
Liguria	53,66	113,94	105,11	0,00	36,22	49,81	106,41	120,22	38,26	67,47
Lombardia	59,37	97,35	76,47	49,81	67,92	0,00	69,05	99,62	92,82	113,20
Marche	200,25	84,90	76,98	118,07	119,99	108,67	70,18	163,01	62,26	108,11
Molise	259,51	196,06	194,31	152,03	232,97	223,91	194,48	218,87	160,52	126,56
PA Bolzano	118,58	0,00	36,22	113,94	151,35	97,35	96,22	103,24	81,50	110,94
PA Trento	112,24	36,22	0,00	105,11	147,22	76,47	19,02	82,30	74,71	99,62

Herkunftsregion	Reisekosten									
	Bestimmungsregion									
	Valle d'Aosta	PA Bolzano	PA Trento	Liguria	Piemonte	Lombardia	Veneto	Friuli Venezia Giulia	Emilia-Romagna	Toscana
Piemonte	17,43	151,35	147,22	36,22	0,00	67,92	103,01	175,52	129,05	147,16
Puglia	275,59	138,10	132,44	250,17	191,31	179,99	164,71	241,12	140,37	212,82
Sardegna	205,36	273,47	247,26	224,15	187,92	179,51	248,56	279,13	188,94	189,41
Sicilia	350,35	310,17	308,24	231,61	273,60	335,07	303,38	325,00	292,06	273,94
Toscana	169,12	110,94	99,62	67,47	147,16	113,20	95,09	70,18	54,34	0,00
Umbria	199,18	127,01	120,44	75,50	181,74	84,90	125,14	162,50	52,07	36,22
Valle d'Aosta	0,00	118,58	112,24	53,66	17,43	59,37	155,03	129,05	146,48	169,12
Veneto	155,03	96,22	19,02	106,41	103,01	69,05	0,00	37,36	63,39	95,09

Herkunftsregion	Reisekosten										
	Bestimmungsregion										
	Marche	Abruzzo	Umbria	Lazio	Campania	Molise	Basilicata	Puglia	Calabria	Sicilia	Sardegna
Abruzzo	58,98	0,00	23,32	25,81	125,43	45,79	83,99	93,05	164,82	165,16	182,46
Basilicata	97,35	83,99	142,75	67,92	33,96	31,24	0,00	55,47	71,43	114,33	224,18
Calabria	243,15	164,82	178,18	139,01	90,33	85,58	71,43	69,05	0,00	75,62	280,55
Campania	169,86	125,43	151,01	99,62	0,00	21,28	33,96	89,20	90,33	113,20	190,22
Emilia-Romagna	62,26	167,99	52,07	131,31	178,86	160,52	201,50	140,37	270,32	292,06	188,94
Friuli Venezia Giulia	163,01	226,34	162,50	113,20	302,24	218,87	264,89	241,12	304,39	325,00	279,13
Lazio	70,18	25,81	54,34	0,00	99,62	29,21	67,92	113,20	139,01	138,10	156,65
Liguria	118,07	148,63	75,50	129,05	113,20	152,03	236,81	250,17	242,02	231,61	224,15
Lombardia	108,67	232,74	84,90	201,50	221,87	223,91	239,98	179,99	340,51	335,07	179,51
Marche	0,00	58,98	43,92	70,18	169,86	75,96	97,35	107,54	243,15	216,21	251,20
Molise	75,96	45,79	106,75	29,21	21,28	0,00	31,24	70,30	85,58	140,48	185,85
PA Bolzano	84,90	67,92	127,01	172,06	271,68	196,06	236,02	138,10	285,04	310,17	273,47
PA Trento	76,98	198,50	120,44	160,74	259,06	194,31	227,31	132,44	273,72	308,24	247,26

Herkunftsregion	Reisekosten										
	Bestimmungsregion										
	Marche	Abruzzo	Umbria	Lazio	Campania	Molise	Basilicata	Puglia	Calabria	Sicilia	Sardegna
Piemonte	119,99	231,83	181,74	210,55	246,78	232,97	294,55	191,31	351,32	273,60	187,92
Puglia	107,54	93,05	156,78	113,20	89,20	70,30	55,47	0,00	69,05	147,61	279,42
Sardegna	251,20	182,46	210,98	156,65	190,22	185,85	224,18	279,42	280,55	185,82	0,00
Sicilia	216,21	165,16	189,50	138,10	113,20	140,48	114,33	147,61	75,62	0,00	185,82
Toscana	108,11	68,60	36,22	99,62	160,74	126,56	176,59	212,82	238,63	273,94	189,41
Umbria	43,92	23,32	0,00	54,34	151,01	106,75	142,75	156,78	178,18	189,50	210,98
Valle d'Aosta	200,25	269,30	199,18	230,31	253,00	259,51	271,11	275,59	369,32	350,35	205,36
Veneto	70,18	201,95	125,14	165,27	165,84	194,48	259,23	164,71	304,28	303,38	248,56

3.2 Unterkunftskosten bei überregionaler Mobilität (mehr als 600 Stunden) (in EUR)

Herkunftsregion	UNTERKUNFTSKOSTEN									
	Bestimmungsregion									
	Valle d'Aosta	PA Bolzano	PA Trento	Liguria	Piemonte	Lombardia	Veneto	Friuli Venezia Giulia	Emilia-Romagna	Toscana
Abruzzo	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Basilicata	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Calabria	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Campania	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Emilia-Romagna	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Friuli Venezia Giulia	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Lazio	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Liguria	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Lombardia	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Marche	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Molise	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
PA Bolzano	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
PA Trento	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68

Herkunftsregion	UNTERKUNFTSKOSTEN									
	Bestimmungsregion									
	Valle d'Aosta	PA Bolzano	PA Trento	Liguria	Piemonte	Lombardia	Veneto	Friuli Venezia Giulia	Emilia-Romagna	Toscana
Piemonte	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Puglia	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Sardegna	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Sicilia	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Toscana	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Umbria	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Valle d'Aosta	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68
Veneto	803,84	1 153,94	788,70	741,25	695,62	1 229,98	700,07	703,65	967,41	1 227,68

Herkunftsregion	UNTERKUNFTSKOSTEN										
	Bestimmungsregion										
	Marche	Abruzzo	Umbria	Lazio	Campania	Molise	Basilicata	Puglia	Calabria	Sicilia	Sardegna
Abruzzo	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Basilicata	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Calabria	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Campania	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Emilia-Romagna	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Friuli Venezia Giulia	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Lazio	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Liguria	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Lombardia	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Marche	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Molise	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
PA Bolzano	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
PA Trento	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62

Herkunftsregion	UNTERKUNFTSKOSTEN										
	Bestimmungsregion										
	Marche	Abruzzo	Umbria	Lazio	Campania	Molise	Basilicata	Puglia	Calabria	Sicilia	Sardegna
Piemonte	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Puglia	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Sardegna	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Sicilia	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Toscana	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Umbria	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Valle d'Aosta	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62
Veneto	601,19	578,51	628,23	1 229,68	930,19	519,08	684,62	607,95	575,50	988,35	600,62

3.3 Unterkunftskosten bei überregionaler Mobilität (mehr als 600 Stunden) (in EUR)

Herkunftsregion	VERPFLEGUNGSKOSTEN									
	Bestimmungsregion									
	Valle d'Aosta	PA Bolzano	PA Trento	Liguria	Piemonte	Lombardia	Veneto	Friuli Venezia Giulia	Emilia-Romagna	Toscana
Abruzzo	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Basilicata	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Calabria	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Campania	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Emilia-Romagna	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Friuli Venezia Giulia	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Lazio	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Liguria	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Lombardia	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Marche	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Molise	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
PA Bolzano	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
PA Trento	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21

Herkunftsregion	VERPFLEGUNGSKOSTEN									
	Bestimmungsregion									
	Valle d'Aosta	PA Bolzano	PA Trento	Liguria	Piemonte	Lombardia	Veneto	Friuli Venezia Giulia	Emilia-Romagna	Toscana
Piemonte	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Puglia	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Sardegna	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Sicilia	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Toscana	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Umbria	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Valle d'Aosta	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21
Veneto	482,30	252,45	320,93	407,41	521,52	502,26	416,04	616,19	514,94	200,21

Herkunftsregion	VERPFLEGUNGSKOSTEN										
	Bestimmungsregion										
	Marche	Abruzzo	Umbria	Lazio	Campania	Molise	Basilicata	Puglia	Calabria	Sicilia	Sardegna
Abruzzo	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Basilicata	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Calabria	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Campania	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Emilia-Romagna	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Friuli Venezia Giulia	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Lazio	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Liguria	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Lombardia	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Marche	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Molise	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
PA Bolzano	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
PA Trento	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27

Herkunftsregion	VERPFLEGUNGSKOSTEN										
	Bestimmungsregion										
	Marche	Abruzzo	Umbria	Lazio	Campania	Molise	Basilicata	Puglia	Calabria	Sicilia	Sardegna
Piemonte	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Puglia	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Sardegna	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Sicilia	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Toscana	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Umbria	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Valle d'Aosta	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27
Veneto	480,95	433,27	641,87	596,60	298,90	638,86	205,47	440,97	487,71	359,11	256,27

3.4 Vergütung für Praktika bei überregionaler Mobilität (in EUR)

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
Region, in der die Schulung stattfindet	Valle d'Aosta	160	611,70	613,51	711,72	595,40	488,88	471,45	572,71	396,06	401,77	542,65
		161-200	613,84	615,65	713,86	597,54	491,02	473,59	574,85	398,20	403,91	544,79
		201-249	699,44	701,25	799,46	683,14	576,62	559,19	660,45	483,80	489,51	630,39
		250-300	804,30	806,11	904,32	788,00	681,48	664,05	765,31	588,66	594,37	735,25
		301-600	913,44	915,25	1 013,46	897,14	790,62	773,19	874,45	697,80	703,51	844,39
		> 600	1 555,44	1 557,25	1 655,46	1 539,14	1 432,62	1 415,19	1 516,45	1 339,80	1 345,51	1 486,39
	Bolzano	160	585,59	610,44	659,45	646,09	455,92	477,65	546,48	488,35	471,77	459,31
		161-200	587,93	612,78	661,79	648,43	458,26	479,99	548,82	490,69	474,11	461,65
		201-249	681,53	706,38	755,39	742,04	551,86	573,60	642,42	584,29	567,71	555,26
		250-300	796,20	821,04	870,06	856,70	666,53	688,26	757,09	698,96	682,37	669,92
		301-600	915,54	940,39	989,40	976,05	785,87	807,60	876,43	818,30	801,72	789,27
		> 600	1 617,57	1 642,41	1 691,43	1 678,07	1 487,90	1 509,63	1 578,46	1 520,33	1 503,74	1 491,29
	Trento	160	493,91	522,71	569,13	554,47	370,12	377,71	456,15	400,52	371,88	372,38

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
		161-200	495,75	524,56	570,97	556,31	371,97	379,55	458,00	402,36	373,72	374,23
		201-249	569,60	598,41	644,82	630,17	445,82	453,40	531,85	476,21	447,57	448,08
		250-300	660,07	688,88	735,29	720,63	536,29	543,87	622,32	566,68	538,04	538,55
		301-600	754,23	783,04	829,46	814,80	630,45	638,03	716,48	660,84	632,20	632,71
		> 600	1 308,13	1 336,93	1 383,35	1 368,69	1 184,34	1 191,93	1 270,37	1 214,74	1 186,10	1 186,61
	Liguria	160	454,43	542,61	547,82	419,00	344,06	426,02	434,85	—	355,61	423,87
		161-200	456,34	544,52	549,73	420,91	345,97	427,93	436,76	—	357,52	425,78
		201-249	532,79	620,97	626,18	497,36	422,42	504,38	513,21	—	433,97	502,23
		250-300	626,44	714,63	719,83	591,01	516,07	598,03	606,86	—	527,62	595,88
		301-600	723,92	812,10	817,31	688,48	613,55	695,50	704,33	—	625,09	693,35
		> 600	1 297,29	1 385,47	1 390,68	1 261,86	1 186,92	1 268,88	1 277,71	—	1 198,47	1 266,73
	Piemonte	160	555,86	618,58	675,35	570,81	453,08	499,55	534,58	360,26	391,95	444,02
		161-200	557,89	620,60	677,37	572,83	455,10	501,57	536,61	362,28	393,98	446,05

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
		201-249	638,90	701,61	758,38	653,84	536,11	582,58	617,62	443,29	474,98	527,06
		250-300	738,13	800,85	857,61	753,07	635,35	681,82	716,85	542,52	574,22	626,29
		301-600	841,42	904,13	960,90	856,36	738,63	785,10	820,14	645,81	677,50	729,58
		> 600	1 448,98	1 511,69	1 568,46	1 463,92	1 346,19	1 392,66	1 427,69	1 253,37	1 285,06	1 337,13
	Lombardia	160	693,90	701,15	801,67	683,03	553,99	560,78	662,66	510,97	—	569,83
		161-200	696,78	704,03	804,55	685,92	556,87	563,66	665,54	513,85	—	572,72
		201-249	812,07	819,32	919,84	801,21	672,16	678,95	780,83	629,14	—	688,01
		250-300	953,31	960,55	1 061,07	942,44	813,39	820,18	922,06	770,37	—	829,24
		301-600	1 100,30	1 107,55	1 208,07	1 089,43	960,39	967,18	1 069,06	917,37	—	976,23
		> 600	1 964,98	1 972,23	2 072,75	1 954,11	1 825,07	1 831,86	1 933,74	1 782,05	—	1 840,91
	Veneto	160	499,08	556,36	601,42	462,97	360,53	334,49	462,41	403,54	366,19	367,32
		161-200	500,94	558,22	603,27	464,83	362,38	336,35	464,26	405,40	368,04	369,18
		201-249	575,22	632,50	677,56	539,11	436,67	410,63	538,55	479,68	442,33	443,46
		250-300	666,22	723,50	768,56	630,11	527,67	501,63	629,55	570,68	533,33	534,46

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
		301-600	760,93	818,21	863,27	724,82	622,38	596,34	724,26	665,39	628,04	629,17
		> 600	1 318,06	1 375,34	1 420,39	1 281,95	1 179,51	1 153,47	1 281,39	1 222,52	1 185,17	1 186,30
	Friuli Venezia Giulia	160	577,72	616,26	655,77	653,62	406,84	—	464,57	471,59	450,99	514,38
		161-200	579,91	618,46	657,96	655,81	409,04	—	466,77	473,79	453,18	516,58
		201-249	667,75	706,30	745,81	743,66	496,88	—	554,61	561,63	541,03	604,42
		250-300	775,36	813,91	853,41	851,26	604,49	—	662,22	669,24	648,63	712,03
		301-600	887,36	925,91	965,41	963,26	716,49	—	774,22	781,24	760,63	824,03
		> 600	1 546,18	1 584,73	1 624,24	1 622,09	1 375,31	—	1 433,04	1 440,06	1 419,46	1 482,85

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
Region, in der die Schulung stattfindet	Valle d'Aosta	160	601,91	460,98	454,64	359,83	617,99	547,76	692,75	511,52	541,58	—	497,43
		161-200	604,05	463,12	456,78	361,97	620,13	549,90	694,89	513,66	543,72	—	499,57
		201-249	689,65	548,72	542,38	447,57	705,73	635,50	780,49	599,26	629,32	—	585,17
		250-300	794,51	653,58	647,24	552,43	810,59	740,36	885,35	704,12	734,18	—	690,03
		301-600	903,65	762,72	756,38	661,57	919,73	849,50	994,49	813,26	843,32	—	799,17
		> 600	1 545,65	1 404,72	1 398,38	1 303,57	1 561,73	1 491,50	1 636,49	1 455,26	1 485,32	—	1 441,17
	Bolzano	160	570,48	—	410,64	525,76	512,52	647,88	684,58	485,35	501,42	492,99	470,63
		161-200	572,82	—	412,98	528,10	514,86	650,22	686,92	487,69	503,76	495,33	472,97
		201-249	666,42	—	506,58	621,71	608,46	743,83	780,53	581,29	597,37	588,93	566,58
		250-300	781,08	—	621,25	736,37	723,13	858,49	895,19	695,96	712,03	703,60	681,24
		301-600	900,43	—	740,59	855,71	842,47	977,83	1 014,53	815,30	831,38	822,94	800,59
		> 600	1 602,45	—	1 442,62	1 557,74	1 544,50	1 679,86	1 716,56	1 517,33	1 533,40	1 524,97	1 502,61
	Trento	160	489,72	331,63	—	442,63	427,85	542,67	603,65	395,02	415,85	407,65	314,43

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
		161-200	491,56	333,48	—	444,47	429,70	544,52	605,50	396,87	417,70	409,49	316,27
		201-249	565,42	407,33	—	518,32	503,55	618,37	679,35	470,72	491,55	483,35	390,12
		250-300	655,88	497,80	—	608,79	594,02	708,84	769,82	561,19	582,02	573,81	480,59
		301-600	750,05	591,96	—	702,95	688,18	803,00	863,98	655,35	676,18	667,98	574,76
		> 600	1 303,94	1 145,85	—	1 256,85	1 242,07	1 356,89	1 417,87	1 209,25	1 230,07	1 221,87	1 128,65
	Liguria	160	457,83	419,74	410,91	342,02	555,97	529,95	537,41	373,27	381,30	359,46	412,21
		161-200	459,74	421,65	412,82	343,93	557,88	531,86	539,32	375,18	383,21	361,37	414,12
		201-249	536,19	498,10	489,27	420,38	634,33	608,31	615,77	451,63	459,66	437,82	490,57
		250-300	629,84	591,75	582,92	514,04	727,98	701,96	709,42	545,28	553,32	531,47	584,22
		301-600	727,31	689,22	680,39	611,51	825,46	799,43	806,89	642,75	650,79	628,94	681,69
		> 600	1 300,69	1 262,59	1 253,76	1 184,88	1 398,83	1 372,81	1 380,27	1 216,13	1 224,16	1 202,32	1 255,07
	Piemonte	160	557,00	475,38	471,25	—	515,34	511,95	597,64	471,19	505,77	341,46	427,04
		161-200	559,02	477,40	473,27	—	517,36	513,98	599,66	473,22	507,80	343,49	429,07

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
		201-249	640,03	558,41	554,28	—	598,37	594,99	680,67	554,22	588,81	424,50	510,08
		250-300	739,26	657,65	653,52	—	697,61	694,22	779,90	653,46	688,04	523,73	609,31
		301-600	842,55	760,93	756,80	—	800,89	797,51	883,19	756,74	791,33	627,02	712,60
		> 600	1 450,11	1 368,49	1 364,36	—	1 408,45	1 405,07	1 490,75	1 364,30	1 398,88	1 234,57	1 320,15
	Lombardia	160	685,07	558,51	537,63	529,08	641,15	640,67	796,23	574,36	546,06	520,54	530,21
		161-200	687,95	561,40	540,51	531,96	644,03	643,56	799,12	577,24	548,94	523,42	533,10
		201-249	803,24	676,69	655,80	647,26	759,32	758,85	914,41	692,54	664,24	638,71	648,39
		250-300	944,48	817,92	797,03	788,49	900,55	900,08	1 055,64	833,77	805,47	779,94	789,62
		301-600	1 091,47	964,91	944,03	935,48	1 047,55	1 047,07	1 202,63	980,76	952,46	926,94	936,61
		> 600	1 956,15	1 829,59	1 808,71	1 800,16	1 912,23	1 911,75	2 067,31	1 845,44	1 817,14	1 791,61	1 801,29
	Veneto	160	491,61	393,36	316,15	400,15	461,84	545,70	600,51	392,22	422,28	452,16	—
		161-200	493,47	395,21	318,01	402,00	463,70	547,56	602,37	394,08	424,13	454,02	—
		201-249	567,75	469,50	392,29	476,29	537,98	621,84	676,65	468,36	498,42	528,30	—
		250-300	658,75	560,49	483,29	567,29	628,98	712,84	767,65	559,36	589,42	619,30	—

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
		301-600	753,46	655,21	578,00	662,00	723,69	807,55	862,36	654,07	684,13	714,01	—
		> 600	1 310,59	1 212,33	1 135,13	1 219,13	1 280,82	1 364,68	1 419,49	1 211,20	1 241,26	1 271,14	—
	Friuli Venezia Giulia	160	570,24	454,61	433,67	526,89	592,49	630,50	676,37	421,56	513,87	480,42	388,73
		161-200	572,44	456,81	435,86	529,08	594,68	632,70	678,57	423,75	516,07	482,62	390,92
		201-249	660,28	544,65	523,71	616,93	682,53	720,54	766,41	511,60	603,91	570,46	478,77
		250-300	767,89	652,26	631,32	724,54	790,13	828,15	874,02	619,20	711,52	678,07	586,37
		301-600	879,89	764,26	743,31	836,54	902,13	940,15	986,02	731,20	823,52	790,07	698,37
		> 600	1 538,71	1 423,08	1 402,14	1 495,36	1 560,96	1 598,97	1 644,84	1 390,03	1 482,34	1 448,89	1 357,20

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
Region, in der die Schulung stattfindet	Emilia Romagna	160	562,62	596,13	664,95	573,49	—	450,10	525,95	432,89	487,46	456,89
		161-200	565,09	598,60	667,42	575,96	—	452,57	528,41	435,36	489,92	459,36
		201-249	663,75	697,25	766,08	674,61	—	551,23	627,07	534,02	588,58	558,02
		250-300	784,60	818,11	886,94	795,47	—	672,08	747,93	654,88	709,44	678,87
		301-600	910,39	943,90	1 012,73	921,26	—	797,87	873,72	780,67	835,23	804,66
		> 600	1 650,33	1 683,84	1 752,66	1 661,20	—	1 537,81	1 613,65	1 520,60	1 575,16	1 544,60
	Toscana	160	448,73	556,73	618,76	540,88	434,47	450,32	479,75	447,60	493,34	488,24
		161-200	451,11	559,10	621,14	543,26	436,85	452,70	482,13	449,98	495,71	490,62
		201-249	546,14	654,14	716,17	638,29	531,88	547,73	577,16	545,01	590,75	585,65
		250-300	662,56	770,55	832,59	754,71	648,30	664,15	693,58	661,43	707,16	702,07
		301-600	783,73	891,72	953,76	875,87	769,47	785,31	814,75	782,60	828,33	823,24
		> 600	1 496,48	1 604,48	1 666,51	1 588,63	1 482,22	1 498,07	1 527,50	1 495,35	1 541,08	1 535,99
	Marche	160	347,07	385,44	531,24	457,95	350,35	451,10	358,27	406,16	396,76	—

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
		161-200	348,87	387,24	533,04	459,75	352,15	452,90	360,07	407,96	398,56	—
		201-249	420,89	459,27	605,07	531,77	424,17	524,92	432,10	479,98	470,59	—
		250-300	509,12	547,49	693,29	620,00	512,40	613,15	520,32	568,21	558,81	—
		301-600	600,95	639,32	785,12	711,83	604,23	704,98	612,15	660,04	650,64	—
		> 600	1 141,12	1 179,49	1 325,29	1 251,99	1 144,40	1 245,15	1 152,32	1 200,21	1 190,81	—
	Abruzzo	160	—	353,35	434,18	394,78	437,35	495,70	295,17	417,99	502,10	328,34
		161-200	—	355,04	435,86	396,47	439,03	497,39	296,85	419,67	503,78	330,02
		201-249	—	422,38	503,20	463,81	506,37	564,73	364,19	487,01	571,12	397,36
		250-300	—	504,87	585,69	546,30	588,86	647,22	446,68	569,51	653,61	479,85
		301-600	—	590,73	671,55	632,16	674,72	733,08	532,54	655,36	739,47	565,71
		> 600	—	1 095,77	1 176,60	1 137,21	1 179,77	1 238,12	1 037,59	1 160,41	1 244,52	1 070,76
	Umbria	160	361,45	480,87	516,31	489,14	390,20	500,63	392,46	413,63	423,03	382,05
		161-200	363,56	482,99	518,42	491,25	392,31	502,74	394,58	415,75	425,14	384,16

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
		201-249	448,09	567,52	602,95	575,78	476,85	587,27	479,11	500,28	509,67	468,70
		250-300	551,65	671,07	706,50	679,34	580,40	690,82	582,66	603,83	613,23	572,25
		301-600	659,42	778,85	814,28	787,11	688,18	798,60	690,44	711,61	721,00	680,03
		> 600	1 293,42	1 412,84	1 448,27	1 421,11	1 322,17	1 432,59	1 324,43	1 345,60	1 355,00	1 314,02
	Lazio	160	512,01	554,12	625,21	585,81	617,51	599,40	—	615,25	687,69	556,38
		161-200	515,05	557,16	628,25	588,85	620,55	602,44	—	618,28	690,73	559,42
		201-249	636,60	678,71	749,80	710,40	742,10	723,99	—	739,83	812,28	680,97
		250-300	785,49	827,60	898,69	859,30	891,00	872,88	—	888,73	961,18	829,87
		301-600	940,47	982,58	1 053,67	1 014,27	1 045,97	1 027,86	—	1 043,71	1 116,15	984,84
		> 600	1 852,09	1 894,20	1 965,29	1 925,89	1 957,59	1 939,48	—	1 955,33	2 027,77	1 896,46
	Campania	160	452,64	361,17	417,55	—	506,07	629,46	426,83	440,41	549,08	497,07
		161-200	454,68	363,22	419,59	—	508,11	631,50	428,87	442,46	551,13	499,11
		201-249	536,49	445,02	501,39	—	589,92	713,30	510,68	524,26	632,93	580,92

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
		250-300	636,69	545,23	601,60	—	690,13	813,51	610,89	624,47	733,14	681,13
		301-600	740,99	649,53	705,90	—	794,42	917,81	715,18	728,77	837,44	785,42
		> 600	1 354,52	1 263,05	1 319,43	—	1 407,95	1 531,34	1 328,71	1 342,29	1 450,96	1 398,95
	Molise	160	354,06	339,51	393,85	329,55	468,79	527,14	337,48	460,30	532,18	384,23
		161-200	355,99	341,44	395,78	331,48	470,71	529,07	339,40	462,22	534,11	386,15
		201-249	433,05	418,51	472,84	408,55	547,78	606,14	416,47	539,29	611,17	463,22
		250-300	527,46	512,92	567,25	502,95	642,19	700,54	510,88	633,70	705,58	557,63
		301-600	625,72	611,18	665,51	601,21	740,45	798,81	609,14	731,96	803,84	655,89
		> 600	1 203,73	1 189,18	1 243,52	1 179,22	1 318,46	1 376,81	1 187,14	1 309,97	1 381,85	1 233,90

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
Region, in der die Schulung stattfindet	Emilia Romagna	160	555,15	476,14	469,35	523,68	535,00	583,58	686,69	448,97	446,71	541,11	458,03
		161-200	557,62	478,60	471,81	526,15	537,47	586,04	689,16	451,44	449,17	543,58	460,49
		201-249	656,28	577,26	570,47	624,81	636,13	684,70	787,81	550,09	547,83	642,24	559,15
		250-300	777,13	698,12	691,33	745,66	756,98	805,56	908,67	670,95	668,69	763,10	680,01
		301-600	902,92	823,91	817,12	871,45	882,77	931,35	1 034,46	796,74	794,48	888,88	805,80
		> 600	1 642,86	1 563,84	1 557,05	1 611,39	1 622,71	1 671,28	1 774,40	1 536,68	1 534,41	1 628,82	1 545,73
	Toscana	160	506,69	491,07	479,75	527,30	592,95	569,54	654,08	—	416,36	549,26	475,22
		161-200	509,07	493,45	482,13	529,67	595,33	571,92	656,46	—	418,74	551,63	477,60
		201-249	604,10	588,48	577,16	624,71	690,36	666,95	751,49	—	513,77	646,67	572,63
		250-300	720,52	704,90	693,58	741,12	806,78	783,37	867,91	—	630,19	763,08	689,05
		301-600	841,69	826,07	814,75	862,29	927,95	904,54	989,07	—	751,35	884,25	810,22
		> 600	1 554,44	1 538,82	1 527,50	1 575,04	1 640,70	1 617,29	1 701,83	—	1 464,11	1 597,01	1 522,97
	Marche	160	364,05	372,99	365,07	408,08	395,63	539,29	504,30	396,20	332,01	488,34	358,27

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
		161-200	365,85	374,79	366,87	409,88	397,43	541,09	506,10	398,00	333,81	490,14	360,07
		201-249	437,87	446,81	438,89	481,91	469,45	613,12	578,13	470,02	405,83	562,16	432,10
		250-300	526,10	535,04	527,12	570,13	557,68	701,34	666,35	558,25	494,06	650,39	520,32
		301-600	617,93	626,87	618,95	661,96	649,51	793,17	758,18	650,08	585,89	742,22	612,15
		> 600	1 158,10	1 167,04	1 159,11	1 202,13	1 189,68	1 333,34	1 298,35	1 190,24	1 126,06	1 282,39	1 152,32
	Abruzzo	160	315,15	337,28	467,86	501,19	362,41	451,81	434,52	337,96	292,68	538,66	471,31
		161-200	316,83	338,96	469,54	502,88	364,09	453,50	436,20	339,64	294,36	540,35	472,99
		201-249	384,17	406,30	536,88	570,22	431,43	520,84	503,54	406,98	361,70	607,69	540,33
		250-300	466,66	488,79	619,37	652,71	513,92	603,33	586,03	489,47	444,19	690,18	622,82
		301-600	552,52	574,65	705,23	738,57	599,78	689,19	671,89	575,33	530,05	776,03	708,68
		> 600	1 057,57	1 079,70	1 210,28	1 243,61	1 104,83	1 194,24	1 176,94	1 080,38	1 035,10	1 281,08	1 213,73
	Umbria	160	444,88	465,14	458,57	519,87	494,91	549,11	527,63	374,35	—	537,30	463,27
		161-200	446,99	467,25	460,69	521,98	497,02	551,22	529,74	376,47	—	539,42	465,38

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
		201-249	531,52	551,78	545,22	606,52	581,56	635,76	614,27	461,00	—	623,95	549,92
		250-300	635,07	655,34	648,77	710,07	685,11	739,31	717,82	564,55	—	727,50	653,47
		301-600	742,85	763,12	756,55	817,85	792,89	847,09	825,60	672,33	—	835,28	761,25
		> 600	1 376,84	1 397,11	1 390,54	1 451,84	1 426,88	1 481,08	1 459,59	1 306,32	—	1 469,27	1 395,24
	Lazio	160	515,40	658,26	646,94	696,75	599,40	642,84	624,30	585,81	540,53	716,50	651,47
		161-200	518,44	661,30	649,98	699,79	602,44	645,88	627,34	588,85	543,57	719,54	654,51
		201-249	639,99	782,85	771,53	821,34	723,99	767,43	748,89	710,40	665,12	841,09	776,06
		250-300	788,89	931,75	920,43	970,24	872,88	916,33	897,79	859,30	814,02	989,99	924,96
		301-600	943,86	1 086,72	1 075,40	1 125,21	1 027,86	1 071,31	1 052,76	1 014,27	968,99	1 144,96	1 079,93
		> 600	1 855,48	1 998,34	1 987,02	2 036,83	1 939,48	1 982,93	1 964,38	1 925,89	1 880,61	2 056,58	1 991,55
	Campania	160	348,49	598,89	586,27	573,99	416,41	517,43	440,41	487,96	478,22	580,21	493,05
		161-200	350,54	600,94	588,32	576,03	418,46	519,48	442,46	490,00	480,27	582,26	495,10
		201-249	432,34	682,74	670,12	657,84	500,26	601,28	524,26	571,80	562,07	664,06	576,90

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
		250-300	532,55	782,95	770,33	758,05	600,47	701,49	624,47	672,01	662,28	764,27	677,11
		301-600	636,85	887,25	874,63	862,34	704,77	805,79	728,77	776,31	766,58	868,57	781,41
		> 600	1 250,37	1 500,77	1 488,15	1 475,87	1 318,29	1 419,31	1 342,29	1 389,84	1 380,10	1 482,09	1 394,93
	Molise	160	—	504,33	502,58	541,24	378,57	494,12	448,75	434,83	415,02	567,78	502,75
		161-200	—	506,26	504,50	543,16	380,49	496,05	450,68	436,75	416,94	569,71	504,67
		201-249	—	583,33	581,57	620,23	457,56	573,12	527,75	513,82	494,01	646,78	581,74
		250-300	—	677,73	675,98	714,64	551,97	667,52	622,15	608,23	588,42	741,18	676,15
		301-600	—	776,00	774,24	812,90	650,23	765,78	720,41	706,49	686,68	839,44	774,41
		> 600	—	1 354,00	1 352,25	1 390,90	1 228,24	1 343,79	1 298,42	1 284,50	1 264,69	1 417,45	1 352,42

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
Region, in der die Schulung stattfindet	Basilicata	160	320,95	—	308,39	270,92	438,46	501,85	304,88	473,77	476,94	334,31
		161-200	322,44	—	309,87	272,40	439,94	503,33	306,36	475,26	478,43	335,79
		201-249	381,68	—	369,11	331,64	499,18	562,57	365,60	534,50	537,67	395,03
		250-300	454,25	—	441,68	404,21	571,75	635,14	438,17	607,07	610,23	467,60
		301-600	529,78	—	517,21	479,74	647,28	710,67	513,70	682,60	685,77	543,13
		> 600	974,08	—	961,51	924,04	1 091,58	1 154,97	958,00	1 126,90	1 130,07	987,43
	Puglia	160	372,30	334,71	348,30	368,45	419,61	520,36	392,45	529,42	459,23	386,79
		161-200	374,04	336,46	350,04	370,19	421,36	522,11	394,19	531,16	460,98	388,53
		201-249	443,85	406,27	419,85	440,00	491,17	591,92	464,00	600,97	530,79	458,34
		250-300	529,37	491,79	505,37	525,52	576,69	677,44	549,52	686,49	616,31	543,86
		301-600	618,38	580,80	594,38	614,53	665,70	766,45	638,53	775,50	705,32	632,87
		> 600	1 141,97	1 104,38	1 117,97	1 138,12	1 189,28	1 290,03	1 162,11	1 299,09	1 228,90	1 156,45

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
	Calabria	160	447,87	354,48	—	373,38	553,37	587,45	422,06	525,07	623,56	526,20
		161-200	449,64	356,25	—	375,15	555,14	589,22	423,83	526,84	625,33	527,97
		201-249	520,40	427,01	—	445,92	625,90	659,98	494,59	597,60	696,09	598,74
		250-300	607,09	513,70	—	532,60	712,59	746,66	581,28	684,29	782,77	685,42
		301-600	697,31	603,92	—	622,82	802,81	836,88	671,50	774,51	873,00	775,64
		> 600	1 228,03	1 134,64	—	1 153,54	1 333,53	1 367,61	1 202,22	1 305,23	1 403,72	1 306,36
	Sicilia	160	523,88	473,06	434,34	471,93	650,78	683,72	496,83	590,33	693,80	574,94
		161-200	526,13	475,30	436,59	474,17	653,02	685,96	499,07	592,57	696,04	577,18
		201-249	615,81	564,98	526,27	563,85	742,70	775,65	588,75	682,26	785,72	666,86
		250-300	725,67	674,84	636,13	673,71	852,56	885,51	698,61	792,12	895,58	776,72
		301-600	840,01	789,18	750,47	788,05	966,91	999,85	812,96	906,46	1 009,92	891,06
		> 600	1 512,62	1 461,79	1 423,08	1 460,66	1 639,52	1 672,46	1 485,57	1 579,07	1 682,53	1 563,67

Anzahl Schulungsstunden			Abruzzo	Basilicata	Calabria	Campania	Emilia Romagna	Friuli Venezia Giulia	Lazio	Liguria	Lombardia	Marche
	Sardinien	160	410,58	452,31	508,68	418,35	417,07	507,25	384,77	452,27	407,64	479,33
		161-200	412,01	453,73	510,10	419,77	418,49	508,68	386,20	453,70	409,06	480,75
		201-249	469,04	510,76	567,14	476,80	475,52	565,71	443,23	510,73	466,09	537,78
		250-300	538,90	580,63	637,00	546,67	545,39	635,57	513,09	580,59	535,96	607,65
		301-600	611,61	653,34	709,71	619,38	618,10	708,29	585,80	653,31	608,67	680,36
		> 600	1 039,35	1 081,07	1 137,45	1 047,11	1 045,83	1 136,02	1 013,54	1 081,04	1 036,40	1 108,09

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
Region, in der die Schulung stattfindet	Basilicata	160	268,20	472,98	464,27	531,51	292,43	461,14	351,29	413,55	379,71	508,07	496,19
		161-200	269,68	474,46	465,75	532,99	293,91	462,62	352,77	415,03	381,19	509,56	497,67
		201-249	328,92	533,70	524,99	592,23	353,15	521,86	412,01	474,27	440,43	568,80	556,91
		250-300	401,49	606,27	597,56	664,80	425,72	594,43	484,58	546,84	513,00	641,36	629,48
		301-600	477,02	681,80	673,09	740,33	501,25	669,96	560,11	622,37	588,53	716,90	705,01
		> 600	921,33	1 126,10	1 117,39	1 184,63	945,55	1 114,26	1 004,41	1 066,67	1 032,83	1 161,20	1 149,31
	Puglia	160	349,54	417,35	411,69	470,55	—	558,67	426,86	492,06	436,03	554,83	443,95
		161-200	351,29	419,09	413,43	472,30	—	560,41	428,60	493,81	437,77	556,58	445,70
		201-249	421,10	488,91	483,25	542,11	—	630,22	498,41	563,62	507,58	626,39	515,51
		250-300	506,62	574,42	568,76	627,63	—	715,74	583,93	649,14	593,10	711,91	601,03
		301-600	595,63	663,43	657,77	716,64	—	804,75	672,94	738,15	682,11	800,92	690,04
		> 600	1 119,21	1 187,02	1 181,36	1 240,22	—	1 328,34	1 196,53	1 261,73	1 205,70	1 324,50	1 213,62

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
	Calabria	160	368,63	568,09	556,77	634,37	352,10	563,61	358,67	521,68	461,23	652,37	587,33
		161-200	370,40	569,86	558,54	636,14	353,87	565,38	360,44	523,45	463,00	654,14	589,10
		201-249	441,16	640,62	629,30	706,90	424,64	636,14	431,20	594,21	533,76	724,90	659,86
		250-300	527,85	727,31	715,99	793,58	511,32	722,82	517,89	680,89	620,44	811,58	746,55
		301-600	618,07	817,53	806,21	883,81	601,54	813,04	608,11	771,12	710,67	901,81	836,77
		> 600	1 148,79	1 348,25	1 336,93	1 414,53	1 132,26	1 343,77	1 138,83	1 301,84	1 241,39	1 432,53	1 367,49
	Sicilia	160	499,21	668,89	666,97	632,33	506,34	544,54	—	632,67	548,22	709,08	662,10
		161-200	501,45	671,14	669,21	634,57	508,58	546,79	—	634,91	550,46	711,32	664,34
		201-249	591,13	760,82	758,89	724,25	598,26	636,47	—	724,59	640,15	801,00	754,02
		250-300	700,99	870,68	868,75	834,11	708,12	746,33	—	834,45	750,01	910,86	863,88
		301-600	815,33	985,02	983,10	948,46	822,46	860,67	—	948,80	864,35	1 025,21	978,23
		> 600	1 487,94	1 657,63	1 655,71	1 621,07	1 495,08	1 533,28	—	1 621,41	1 536,96	1 697,82	1 650,84

Anzahl Schulungsstunden			Molise	PA Bolzano	PA Trento	Piemonte	Puglia	Sardegna	Sicilia	Toscana	Umbria	Valle d'Aosta	Veneto
	Sardinien	160	413,98	501,59	475,39	416,05	507,55	—	413,94	417,53	439,11	433,48	476,69
		161-200	415,40	503,02	476,81	417,47	508,97	—	415,37	418,96	440,53	434,91	478,11
		201-249	472,43	560,05	533,84	474,50	566,00	—	472,40	475,99	497,56	491,94	535,15
		250-300	542,30	629,91	603,71	544,37	635,87	—	542,26	545,85	567,43	561,80	605,01
		301-600	615,01	702,63	676,42	617,08	708,58	—	614,98	618,56	640,14	634,51	677,72
		> 600	1 042,74	1 130,36	1 104,15	1 044,81	1 136,31	—	1 042,71	1 046,30	1 067,87	1 062,25	1 105,46

3.5 Vergütungen für Praktika im Rahmen der transnationalen Mobilität (in EUR)

Land	Monate						SA ⁽¹⁾	MA ⁽²⁾	GA ⁽³⁾
	1	2	3	4	5	6			
Österreich	1 617	2 312	3 094	4 082	4 732	5 382	162,5	650,2	22,733
Belgien	1 501	2 183	2 841	3 719	4 305	4 890	151,0	585,3	21,575
Bulgarien	990	1 413	1 831	2 583	2 980	3 377	99,2	396,7	13,97
Zypern	1 342	1 854	2 499	3 316	3 957	4 495	134,5	538,2	18,94
Tschechien	1 365	1 876	2 522	3 369	4 018	4 564	136,5	546,17	19,51
Deutschland	1 477	2 114	2 751	3 749	4 344	4 939	148,7	594,67	21,24
Dänemark	1 973	2 840	3 707	5 080,5	5 889	6 698	202,1	808,5	28,88
Estland	1 504	2 226	2 949	3 765	4 366	4 968	150,3	601,33	21,48
Spanien	1 552	2 199	2 860	3 894	4 514	5 133	154,8	619,17	22,11
Finnland	1 806	2 587	3 351	4 537	5 260	5 982	180,6	722,5	25,80
Frankreich	1 771	2 533	3 295	4 451	5 162	5 873	177,8	711	25,39
Vereinigtes Königreich	1 972	2 820	3 668	4 950	5 737	6 525	196,9	787,67	28,13
Ungarn	1 255	1 790	2 324	3 223	3 727	4 231	126,1	504,33	18,01
Griechenland	1 402	2 000	2 598	3 674	4 251	4 828	144,2	576,83	20,60
Irland	1 788	2 559	3 330	4 493	5 210	5 927	179,3	717,3	25,62
Island	1 614	2 312	3 011	4 062	4 710	5 358	162	648	23,14
Liechtenstein	1 978	2 817	3 656	4 968	5 758	6 547	197,4	789,5	28,20

Land	Monate						SA ⁽¹⁾	MA ⁽²⁾	GA ⁽³⁾
	1	2	3	4	5	6			
Litauen	1 145	1 639	2 133	2 912	3 420	3 882	115,6	462,3	16,51
Luxemburg	1 501	2 148	2 794	3 802	4 406	5 010	151	604	21,57
Lettland	1 204	1 721	2 238	3 104	3 589	4 074	121,2	484,8	17,32
Malta	1 315	1 883	2 452	3 362	3 891	4 420	132,3	529	18,89
Niederlande	1 597	2 350	3 058	4 144	4 805	5 466	165,3	661,2	23,61
Norwegen	2 129	3 035	3 942	5 341	6 189	7 036	211,9	847,7	30,27
Polen	1 232	1 758	2 284	3 174	3 669	4 165	123,9	495,5	17,70
Portugal	1 371	1 959	2 548	3 492	4 041	4 591	137,4	549,5	19,63
Rumänien	1 056	1 507	1 958	2 745	3 170	3 596	106,3	425,3	15,19
Schweden	1 771	2 533	3 288	4 452	5 161	5 871	177,3	709,3	25,33
Slowenien	1 363	1 945	2 526	3 465	4 011	4 556	136,3	545,3	19,48
Slowakei	1 293	1 850	2 408	3 308	3 827	4 346	129,8	519,2	18,54
Türkei	1 194	1 706	2 218	3 071	3 552	4 033	120,3	481	17,18
Schweiz	1 879	2 579	3 279	4 670	5 370	6 070	175,0	700,0	25,00
Kroatien	1 157	1 589	2 021	2 953	3 385	3 817	108	432	15,43

⁽¹⁾ SA = Zusätzliche Woche.

⁽²⁾ MA = Zusätzlicher Monat.

⁽³⁾ GA = Zusätzlicher Tag.

3.6 Vergütungen für Vorstellungsgespräche

Bestimmungsort	Entfernung (km)	Betrag (EUR)	
		Reise und Unterkunft	Tagegeld
EU-28 oder Island und Norwegen	0-50	0	50/Tag (> 12 Stunden) 25/0,5 Tag (> 6-12 Stunden)) Maximal 3 Tage
	> 50-250	100	
	> 250-500	250	
	> 500	350	

3.7 Vergütung für die Aufnahme eines Praktikums in einem anderen Mitgliedstaat (Umzugskosten)

Bestimmungsland	Betrag (EUR)
Österreich	1 025
Belgien	970
Bulgarien	635
Kroatien	675
Zypern	835
Tschechien	750
Dänemark	1 270
Estland	750
Finnland	1 090
Frankreich	1 045
Deutschland	940
Griechenland	910
Ungarn	655
Island	945
Irland	1 015
Italien	995
Lettland	675
Litauen	675
Luxemburg	970
Malta	825
Niederlande	950

Bestimmungsland	Betrag (EUR)
Norwegen	1 270
Polen	655
Portugal	825
Rumänien	635
Slowakei	740
Slowenien	825
Spanien	890
Schweden	1 090
Vereinigtes Königreich	1 060

3.8 Tägliche Kosten für die Unterkunft (in EUR)

Ländergruppe	Land	Tagegelder für Teilnehmer		Tagegelder für Personal	
		(Tag 1 bis Tag 14)	(Tag 15 bis Tag 60)	(Tag 1 bis Tag 14)	(Tag 15 bis Tag 60)
Gruppe A	Vereinigtes Königreich	90	63	128	90
Gruppe B	Dänemark	86	60	128	90
Gruppe C	Niederlande	83	58	128	90
	Schweden	83	58	128	90
Gruppe D	Zypern	77	54	112	78
	Finnland	77	54	112	78
	Luxemburg	77	54	112	78
Gruppe E	Österreich	74	52	112	78
	Belgien	74	52	112	78
	Bulgarien	74	52	112	78
	Tschechien	74	52	112	78
Gruppe F	Griechenland	70	49	112	78
	Ungarn	70	49	112	78
	Schweiz	70	49	112	78
	Liechtenstein	70	49	112	78
	Norwegen	70	49	112	78
	Polen	70	49	112	78
	Rumänien	70	49	112	78
	Türkei	70	49	112	78

Ländergruppe	Land	Tagegelder für Teilnehmer		Tagegelder für Personal	
		(Tag 1 bis Tag 14)	(Tag 15 bis Tag 60)	(Tag 1 bis Tag 14)	(Tag 15 bis Tag 60)
Gruppe G	Deutschland	67	47	96	67
	Spanien	67	47	96	67
	Lettland	67	47	96	67
	Nordmazedonien	67	47	96	67
	Malta	67	47	96	67
	Slowakei	67	47	96	67
Gruppe H	Kroatien	58	41	80	56
	Estland	58	41	80	56
	Litauen	58	41	80	56
	Slowenien	58	41	80	56
Gruppe I	Frankreich	80	56	112	78
	Irland	80	56	128	90
	Island	80	56	112	78
Gruppe L	Portugal	64	45	96	67“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Deutschland

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
1. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Weiterbildung für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 51 der geplanten 60 Stunden teilgenommen haben (an Pflichtveranstaltungen oder bei der Unterstützung des Prozesses an den Schulen) und — eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	4 702,60
2. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Schulung für das Lehrerkollegium Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Teilnehmer des Workshops zur inklusiven Schulentwicklung	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die den achtestündigen Workshop besucht und eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	33,32
3. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Weiterbildung für Klassenlehrer Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 153 der geplanten 180 Stunden teilgenommen und — eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	11 474,14

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
4. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Weiterbildung im Bereich des praxisorientierten Lernens Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 26 der geplanten 30 Stunden teilgenommen und — eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	1 698,24
5. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Weiterbildung für Erzieher Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 36 der geplanten 42 Stunden (Seminare mit externen Ausbildern und Prozessunterstützung) teilgenommen und — eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	246,20
6. Schulung von Lehrkräften der Berufsschulen: Technische und didaktische Fachschulung Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 104 der geplanten 120 Stunden Pflichtveranstaltungen und — an mindestens 51 der geplanten 60 Stunden Kleingruppenarbeit teilgenommen und — im Selbststudium erfolgreich und planmäßig alle Aufgaben erfüllt und — die aufgrund dieser drei Kriterien eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	14 678,40

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
7. Schulung von Lehrkräften der Berufsschulen: Schulung zur Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 80 der geplanten 96 Stunden Pflichtveranstaltungen und — an sechs Stunden individueller Beratung teilgenommen und — im Selbststudium erfolgreich und planmäßig alle Aufgaben erfüllt und — die aufgrund dieser drei Kriterien eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	7 268,34
8. Schulung von Lehrkräften der Berufsschulen: Schulung zur individuellen Betreuung junger Menschen in sehr heterogenen Lerngruppen Prioritätsachse B OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 104 der geplanten 120 Stunden Pflichtveranstaltungen und — an mindestens 51 der geplanten 60 Stunden Kleingruppenarbeit teilgenommen und — im Selbststudium erfolgreich und planmäßig alle Aufgaben erfüllt und — die aufgrund dieser drei Kriterien eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	14 105,51
9. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Weiterbildung für Lehrkräfte an regionalen Schulen und Gesamtschulen in Bezug auf allgemeine sprachliche und interkulturelle Bildung Prioritätsachse C OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 153 der geplanten 180 Stunden der Schulung teilgenommen und — eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	12 393,97

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
10. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Weiterbildung für die Schulleitung in berufsbildenden Schulen im Hinblick auf die Umsetzung inklusiver Lehr- und Lernkonzepte Prioritätsachse C OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 72 der geplanten 84 Stunden Pflichtveranstaltungen und — an mindestens 51 der geplanten 60 Stunden Kleingruppenarbeit teilgenommen und — im Selbststudium erfolgreich und planmäßig alle Aufgaben erfüllt und — die aufgrund dieser drei Kriterien eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	12 588,14
11. Schulung im Bereich der inklusiven Schulentwicklung: Weiterbildung für Lehrkräfte in berufsbildenden Schulen in Bezug auf inklusive Konzepte für die Unterrichtsplanung Prioritätsachse C OP 2014DE05SFOP009 (Mecklenburg-Vorpommern)	Erfolgreiche Absolventen der Schulung.	Alle förderfähigen Kosten (Personalkosten, andere direkte und indirekte Kosten)	Anzahl der Teilnehmer, die — an mindestens 104 der geplanten 120 Stunden Pflichtveranstaltungen und — an mindestens 51 der geplanten 60 Stunden Kleingruppenarbeit teilgenommen und — im Selbststudium erfolgreich und planmäßig alle Aufgaben erfüllt und — die aufgrund dieser drei Kriterien eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben	13 704,25
12. Vorhaben im Rahmen des Programms ‚4.3 Beschäftigungsberatungszentren‘ OP 2014DE05SFOP010 — Nordrhein-Westfalen	Bereitstellung von Beratungsdiensten für Personen, die keine Arbeitsstelle haben oder gefährdet sind, ihre Arbeitsstelle zu verlieren Die Beratung erfolgt u. a. zur weiteren beruflichen Entwicklung der Personen, ihrer Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Lage	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der Monate ⁽¹⁾ der erbrachten Beratungsleistung in einem Beschäftigungsberatungszentrum aufgeschlüsselt nach Mitarbeiterkategorie	Kategorie PP3 (hochrangige Projektkooperation): 8 526,32 Kategorie PP4 (Projektkooperation): 7 702,71

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
13. Vorhaben im Rahmen des Programms ‚3.1 Unternehmensberatung zu Fachkräftesicherung, Potenzialberatung‘ OP 2014DE05SFOP010 — Nordrhein-Westfalen	Beratungsdienstleistungen für Unternehmen in den folgenden Bereichen: — Arbeitsorganisation — demografischer Wandel — Gesundheit — Digitalisierung oder — Beratung zur Entwicklung von Kompetenzen und zu Qualifikationen	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der Beratungstage ⁽²⁾ für ein Unternehmen	1 000

⁽¹⁾ Anteilige Angabe möglich — der Monatssatz darf durch 30 dividiert werden, um Tagessätze zu erhalten.

⁽²⁾ Ein Beratungstag umfasst acht Stunden. Es werden nur halbe oder ganze Tage berücksichtigt.

2. Anpassung der Beträge

Die Beträge für Einheitskosten 12 (Beschäftigungsberatungszentren) können im Einklang mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Änderungen der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung und/oder Umlagen angepasst werden.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Österreich

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Betrag (in EUR)	
				Art der Schule ⁽³⁾	Betrag
1. Maßnahmen zur Senkung der Anzahl von frühen Schulabgängern Prioritätsachse 3 des OP 2014AT05SFOP001	Erteilung von Unterrichtsstunden ⁽¹⁾	Personalkosten für Lehrkräfte ⁽²⁾	Anzahl der Unterrichtsstunden nach Schultyp	3070	95,91
				3080	89,98
				3081	96,28
				3082	107,09
				3091	78,87
2. Grundbildung im Rahmen des OP 2014AT05SFOP001, Prioritätsachsen 1.1, 3.2 und 4	Unterrichtsstunden der Grundbildung in fünf Kompetenzbereichen durch einen oder zwei Trainer und Bereitstellung begleitender Kinderbetreuung.	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der Unterrichtsstunden ⁽⁴⁾ , erteilt durch ⁽⁵⁾ : einen oder zwei Trainer ⁽⁶⁾ ; innerhalb oder außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten; mit oder ohne Kinderbetreuung.	Kriterien	Betrag pro Unterrichtsstunde
				Unterricht mit 1 Trainer	110
				Unterricht mit 2 Trainern	150
				Unterricht mit 1 Trainer und Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen	150
				Unterricht mit 2 Trainern und Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen	190

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Betrag (in EUR)		
				Unterricht mit 1 Trainer außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten	140	
				Unterricht mit 2 Trainern außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten	180	
				Unterricht mit 1 Trainer und Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde des Begünstigten	180	
3. Bildungsberatung im Rahmen des OP 2014AT05SFOP001, Prioritätsachsen 3.2 und 4	Persönliche Beratung von Einzelpersonen.	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der persönlichen Einzelberatungen (7)	338,43		
4. Verwaltungsprüfungen des OP 2014AT05SFOP001, Prioritätsachse 5 (technische Hilfe)	Stunden der Durchführung von Verwaltungsprüfungen für die Verwaltungsbehörde — Unterstützung bei den Aufgaben der Kontrolle auf der ersten Ebene und Unterstützungsaufgaben bei anderen Kontrollstellen.	Alle Kosten des Vorhabens	Anzahl der Stunden der Durchführung von Aufgaben der Verwaltungsprüfung und Unterstützungsaufgaben bei anderen Kontrollstellen	62,96		
5. Alle Vorhaben des OP 2014AT05SFOP001 mit Ausnahme der Vorhaben, für die die Einheitskosten 1 bis 4 dieses Anhangs gelten.	Arbeitszeit des unmittelbar an dem Vorhaben beteiligten Personals.	Direkte Personalkosten des Vorhabens (Spalte A). Sämtliche Kosten des Vorhabens mit Ausnahme der Gehälter und Zulagen, die an die Teilnehmer gezahlt werden (Spalte B).	Anzahl der tatsächlichen Arbeitsstunden nach Personalkategorie (8).		Betrag pro Stunde (A)	Betrag pro Stunde (b) (9)
				Verwaltungspersonal	24,90	34,86
				Wichtigste Mitarbeiter	30,09	42,13
				Projektleiter	40,06	56,09

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Betrag (in EUR)
6. Integrations- und Sprachunterricht für junge Menschen über ‚Jugendcollege Wien‘ OP 2014AT05SFOP001 Investitionspriorität 9i	1) Bestandene ÖSD- und/oder ÖIF-Integrationsprüfung ⁽¹⁰⁾ 2) Erfolgreicher Antritt einer Ausbildung, Schulung, Lehre oder Stelle.	Alle Kosten des Vorhabens	1) Anzahl der bestandenen ÖSD- und/oder ÖIF-Integrationsprüfungen ⁽¹¹⁾ 2) Anzahl der erfolgten Antritte ⁽¹²⁾	1) 12 239 2) 11 648

⁽¹⁾ Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

⁽²⁾ Dies sind die einzigen Kosten, deren Erstattung für den ESF für die angegebenen Vorhaben eingefordert werden kann.

⁽³⁾ Art der Schule:

3070 Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS)

3080 Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche mittlere und höhere Schulen (TMHS)

3081 Höhere Lehranstalten und Fachschulen für Tourismus sowie für Sozialberufe und Sozialdienste (HUM)

3082 Handelsakademien und Handelsschulen (HAK/HAS)

3091 Bildungsanstalt für Elementarpädagogik/Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BAfEP/BASOP)

⁽⁴⁾ Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.

⁽⁵⁾ Diese Vorhaben dürfen auch über Fernkommunikation umgesetzt werden, wenn die zuständigen Behörden zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus Einschränkungen auferlegen oder Empfehlungen aussprechen.

⁽⁶⁾ Für Gruppen mit mindestens sieben Teilnehmern sind zwei Trainer zulässig.

⁽⁷⁾ Diese Vorhaben dürfen auch über Fernkommunikation umgesetzt werden, wenn die zuständigen Behörden zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus Einschränkungen auferlegen oder Empfehlungen aussprechen.

⁽⁸⁾ Es besteht keine Verpflichtung, ein gesondertes Arbeitszeiterfassungssystem für Personal mit einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat einzurichten. Der Arbeitgeber stellt für alle Mitarbeiter ein Dokument aus, in dem der feste Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit festgelegt wird.

⁽⁹⁾ Der Gesamtbetrag in dieser Spalte wird zur Deckung sämtlicher Kosten des Vorhabens mit Ausnahme der Gehälter und Zulagen, die an die Teilnehmer gezahlt werden, verwendet. Dieser Betrag wird nach der folgenden Methode ermittelt: Betrag pro Stunde zuzüglich eines Betrags, der sich aus der Anwendung einer Pauschale von 40 % auf den Betrag pro Stunde ergibt.

⁽¹⁰⁾ <https://www.osd.at/die-pruefungen/osd-pruefungen/> und/oder <https://www.integrationsfonds.at/sprache/pruefungen>

⁽¹¹⁾ Es können mehrere Prüfungen abgelegt werden, die für jedes Niveau der bestandenen Prüfung gezählt werden.

⁽¹²⁾ Es ist pro Person ein Antritt förderfähig.

2. Anpassung der Beträge

Die Sätze für die Einheitskosten 1 werden jährlich in Übereinstimmung mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung angepasst. Diese Verordnung wird jährlich veröffentlicht und enthält Spezifikationen zur Valorisierung des Personalaufwands zu Zwecken der Planung des Haushalts für die nächsten Jahre. Die Sätze werden erstmals am 1. September 2017 auf der Grundlage der Valorisierung angepasst, die für 2017 in dieser Verordnung vorgesehen ist.

Der Satz für die Einheitskosten 3 wird jährlich angepasst, um Änderungen in dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen.

Der Satz für die Einheitskosten 4 wird jährlich im Einklang mit der Rechtsgrundlage für die Preise für diese Dienstleistungen, wie vom Finanzministerium festgelegt, angepasst.

Die Sätze für die Einheitskosten 5 werden jährlich angepasst, um Änderungen in den Kollektivverträgen BABE und SWÖ Rechnung zu tragen.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Litauen

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
1. Berufliche Ausbildung von Arbeitslosen unter der Prioritätsachse 7 ‚Förderung der Qualität der Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsmarkt‘ des OP 2014LT16MAOP001	Arbeitslose, die erfolgreich eine langfristige formale Bildung absolviert haben	Alle förderfähigen Kosten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung für den erfolgreichen Abschluss einer langfristigen formalen Bildung mit einer Dauer von mindestens 184 Tagen erhalten haben	3 460,33
2. Berufliche Ausbildung von Arbeitslosen unter der Prioritätsachse 7 ‚Förderung der Qualität der Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsmarkt‘ des OP 2014LT16MAOP001	Arbeitslose, die erfolgreich eine mittelfristige formale Bildung absolviert haben	Alle förderfähigen Kosten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung für den erfolgreichen Abschluss einer mittelfristigen formalen Bildung mit einer Dauer von zwischen 97 und 183 Tagen erhalten haben	2 508,12
3. Berufliche Ausbildung von Arbeitslosen unter der Prioritätsachse 7 ‚Förderung der Qualität der Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsmarkt‘ des OP 2014LT16MAOP001	Arbeitslose, die erfolgreich eine kurzfristige formale Bildung absolviert haben	Alle förderfähigen Kosten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung für den erfolgreichen Abschluss einer kurzfristigen formalen Bildung mit einer Dauer von mindestens 96 Tagen erhalten haben	872,66
4. Berufliche Ausbildung von Arbeitslosen unter der Prioritätsachse 7 ‚Förderung der Qualität der Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsmarkt‘ des OP 2014LT16MAOP001	Arbeitslose, die erfolgreich eine nicht formale Bildung absolviert haben	Alle förderfähigen Kosten	Anzahl der Teilnehmer, die eine Bescheinigung für den erfolgreichen Abschluss einer nicht formalen Bildung erhalten haben	1 136,97

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)																	
5. Schulungen für Beschäftigte privater Unternehmen und Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen der Prioritätsachsen 7, 8, 9, 10 des OP 2014LT16MAOP001	1. Stundensatz des Gehalts, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird 2. Stundensatz des Gehalts, der einem direkten Mitarbeiter ⁽¹⁾ des Vorhabens gezahlt wird	Gehälter der Teilnehmer und direkte Personalkosten Gelten sowohl das Gehalt der Teilnehmer als auch die direkten Personalkosten des Vorhabens als förderfähige Kosten, so kann der entsprechende Betrag für jede Kategorie erstattet werden.	1. Anzahl der abgeschlossenen Schulungsstunden pro Teilnehmer (Beschäftigte privater Unternehmen) ⁽²⁾ 2. Anzahl der an dem Vorhaben gearbeiteten Stunden ⁽³⁾ pro Mitglied des direktem Personals	Für die Wirtschaftszweige I, H, R, S, A, N, E, F, L, G, P gemäß der NACE-2-Klassifikation ⁽⁴⁾ : 6,65 Für die Wirtschaftszweige C, Q, B, D, M gemäß der NACE-2-Klassifikation ⁽⁵⁾ : 9,03 Für die Wirtschaftszweige K und J gemäß der NACE-2-Klassifikation ⁽⁶⁾ : 14,28																	
6. Schulungen für öffentliche Bedienstete im Rahmen der Prioritätsachsen 8, 9, 10 des OP 2014LT16MAOP001	Stundenlohn, der einem öffentlichen Bediensteten ⁽⁷⁾ während einer Schulung gezahlt wird	Gehälter der Teilnehmer	Zahl der abgeschlossenen Schulungsstunden pro Teilnehmer ⁽⁸⁾	7,43																	
7. Beschäftigungsbeihilfen und Lernen am Arbeitsplatz für neu angestellte Personen im Rahmen der Prioritätsachse 7 des OP 2014LT16MAOP001	Stundensatz der Beihilfe, die an einen Arbeitgeber für jede angestellte Person gezahlt wird	Lohnzuschuss	1. Anzahl der Arbeitsstunden der Teilnehmer ⁽⁹⁾ , wenn die Beschäftigungsbeihilfe 50 %, 60 % bzw. 75 % des Lohns des Teilnehmers abdeckt und kein Lernen am Arbeitsplatz notwendig ist 2. Anzahl der Arbeitsstunden der Teilnehmer ⁽¹⁰⁾ , wenn Lernen am Arbeitsplatz angeboten wird ⁽¹¹⁾ und die Beschäftigungsbeihilfe 50 %, 60 % bzw. 75 % des Lohns des Teilnehmers abdeckt	1. <table><tr><th>Bezuschusster Lohn</th><th>Einheitskosten</th></tr><tr><td>50 %</td><td>2,43</td></tr><tr><td>60 %</td><td>2,91</td></tr><tr><td>75 %</td><td>3,64</td></tr></table> 2. <table><tr><th>Bezuschusster Lohn</th><th>Einheitskosten</th></tr><tr><td>50 %</td><td>2,48</td></tr><tr><td>60 %</td><td>2,96</td></tr><tr><td>75 %</td><td>3,69</td></tr></table>		Bezuschusster Lohn	Einheitskosten	50 %	2,43	60 %	2,91	75 %	3,64	Bezuschusster Lohn	Einheitskosten	50 %	2,48	60 %	2,96	75 %	3,69
Bezuschusster Lohn	Einheitskosten																				
50 %	2,43																				
60 %	2,91																				
75 %	3,64																				
Bezuschusster Lohn	Einheitskosten																				
50 %	2,48																				
60 %	2,96																				
75 %	3,69																				

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				Position	Einheitskosten
8. Aufbau wissenschaftlicher Kenntnisse durch Forschungsaktivitäten im Rahmen der Prioritätsachse 9 des OP 2014LT16MAOP001	Stundensatz des an eine Forschungskraft oder einen technischen Mitarbeiter während der Arbeit an einem Forschungsprojekt gezahlten Gehalts	Gehalt der Teilnehmer	Anzahl der abgeschlossenen Arbeitsstunden der Teilnehmer ⁽¹²⁾	niederrangiger Forschungsauftragter	12,13
				Forschungsauftragter	14,23
				hochrangiger Forschungsauftragter	18,18
				leitender Forschungsbeauftragter	27,79
				technischer Mitarbeiter	6,88
9. Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder Beihilfe zur Anpassung eines Arbeitsplatzes im Rahmen der Prioritätsachse 7 des OP 2014LT16MAOP001	Nach Maßgabe der Artikel 45, 46 und 47 des litauischen Beschäftigungsgesetzes geschaffene oder angepasste Arbeitsplätze ⁽¹³⁾	Alle förderfähigen Kosten ⁽¹⁴⁾	Anzahl der geschaffenen oder angepassten Arbeitsplätze	13 272,55 Bei Teilzeitarbeitsplätzen wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitszeit ermittelt Bei Menschen mit Behinderung wird der Unterstützungsbeitrag nicht proportional zur erwarteten Arbeitszeit (Stunden) gekürzt; es ist der volle Betrag zu zahlen	

⁽¹⁾ Direkte Mitarbeiter sind Einzelpersonen, die mit dem Projektbegünstigten oder Partner oder im Rahmen von (zivilrechtlichen) Dienstleistungsverträgen direkt mit einem Projekt mit Beschäftigungsbezug (o. Ä.) zusammenhängende Aktivitäten durchführen. In diese Kategorie fallen auch Lehrkräfte (Ausbildende), die Entwickler von Schulungsmaterialien oder -methoden und andere Personen, die Projektaktivitäten durchführen.

⁽²⁾ Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

⁽³⁾ Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

⁽⁴⁾ <https://osp.stat.gov.lt/600>

⁽⁵⁾ <https://osp.stat.gov.lt/600>

⁽⁶⁾ <https://osp.stat.gov.lt/600>

⁽⁷⁾ Teilnehmen können öffentliche Bedienstete sowie Beschäftigte anderer öffentlicher Einrichtungen/Organisationen, wie Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

⁽⁸⁾ Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

⁽⁹⁾ Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

⁽¹⁰⁾ Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

⁽¹¹⁾ Lernen am Arbeitsplatz kann bis zu 12 Monate lang umfassen (Artikel 43 Absatz 3 des litauischen Beschäftigungsgesetzes).

⁽¹²⁾ Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

⁽¹³⁾ Diese Einheitskosten dürfen nur für Arbeitsplätze verwendet werden, die neu geschaffen oder angepasst wurden für Arbeitslose (Artikel 25 Absatz 1 des litauischen Beschäftigungsgesetzes), bei denen eine Arbeitsfähigkeit von bis zu 25 % oder eine schwere Behinderung festgestellt wurde, und für Arbeitslose nach Maßgabe des Artikels 25 Absätze 2, 3 und 8 des litauischen Beschäftigungsgesetzes.

⁽¹⁴⁾ Schulungskosten fallen nicht unter diese Einheitskosten. Alle verbleibenden Kosten wie in Artikel 44 Absatz 2 des litauischen Beschäftigungsgesetzes sind abgedeckt, ungeachtet der Tätigkeit, für die die Stelle geschaffen wird.

2. Anpassung der Beträge

Die oben genannten Beträge können bis zum zweiten Quartal eines Jahres angepasst werden unter Berücksichtigung im Jahr N der Inflationsrate der Verbraucherpreise (Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI), veröffentlicht unter <https://osp.stat.gov.lt/en/statistiniu-rodikliu-analize#/> für Jahr N-1.

Diese Beträge der Einheitskosten 1 bis 4 können auch angepasst werden, durch Ersetzen

- des nationalen Mindestlohns in Litauen;
- der maximalen Kosten für berufsbildende Maßnahmen;
- des Ausbildungsstipendiumskoeffizienten gemäß Gesetz der Republik Litauen zur Unterstützung der Beschäftigung;
- des Kilometergelds gemäß Verordnung des Ministers für soziale Sicherheit und Arbeit (20. Juli 2010, Verordnung Nr. A1-352 zur Annahme des Kilometergelds) in der Berechnungsmethode; und
- des Pauschalsatzes für indirekte Kosten gemäß Schema zur Anwendung des Pauschalsatzes auf indirekte Kosten, das in der Verordnung des Finanzministers genehmigt wurde (8. Oktober 2014, Verordnung Nr. 1K-316 zur Annahme der Verordnung über die Projektverwaltung und -finanzierung);

in der Berechnungsmethode, wobei die Gesamtkosten der beruflichen Bildungsmaßnahme folgende Posten umfassen: Dienstleistungskosten für die berufliche Bildung, Stipendien für die berufliche Bildung, Reisekosten zum Ort der beruflichen Bildung und zurück, Kosten für die Unterkunft, Kosten der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen und Impfungen gegen Infektionskrankheiten und indirekte Kosten.

Die Beträge der Einheitskosten 5 dürfen im Jahr N einmal im Jahr neu berechnet werden, wenn das litauische Statistikamt (Statistics Lithuania) die jährlichen (bzw. bei deren Fehlen die vierteljährlichen) Daten zum Durchschnittslohn aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweig für das Jahr N-1 veröffentlicht. Die Anpassung erfolgt spätestens im zweiten Quartal des Jahres N ⁽¹⁾. Die Beträge werden auf Grundlage der Daten zu den Durchschnittslöhnen und -gehältern aus dem Jahr N-1 (bei jährlichen Daten) oder aus den letzten vier Quartalen (bei vierteljährlichen Daten) neu berechnet.

Die Beträge der Einheitskosten 5 dürfen ferner neu berechnet werden, wenn die — vom Arbeitgeber entrichteten — Beiträge der staatlichen Sozialversicherung und die Beiträge zum Garantiefonds und zum Fonds für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen mit bestehenden Rechtsakten der Republik Litauen geändert werden.

⁽¹⁾ Herangezogen werden die neuesten offiziellen Daten für die vergangenen zwölf Monate (d. h. Quartale I bis IV des betroffenen Jahres) in der Privatwirtschaft mit einzelnen Unternehmen (brutto, Männer und Frauen) <https://www.stat.gov.lt/>

Die Beträge für die Einheitskosten 6 können angepasst werden bei Änderungen:

- der Höhe der durchschnittlichen Monatslöhne (brutto) im öffentlichen Sektor im vorangegangenen Kalenderjahr, wie vom litauischen Statistikamt angegeben;
- der Beitragssätze (in Prozent) der Sozialversicherung oder des Garantiefonds, die in Rechtsakten der Republik Litauen oder Rechtsakten zur Regelung der Dauer von Jahresurlaub festgelegt wurden.

Der Betrag darf am 1. Juli jedes Jahres angepasst werden und gilt nur für neue Verträge.

Die Beiträge der Einheitskosten 7 dürfen im Jahr N jährlich angepasst werden; herangezogen wird der Monatslohnindex (brutto) des Jahres N-1, wie vom litauischen Statistikamt im Vergleich zum Jahr N-2 angegeben ⁽²⁾.

Die Beträge der Einheitskosten 8 dürfen im Jahr N jährlich anhand des Monatslohnindex (brutto) nach Maßgabe der Klassifikation des Wirtschaftszweigs (M72 Forschung und Entwicklung) des Jahres N-1, wie vom litauischen Statistikamt im Vergleich zum Jahr N-2 angegeben, angepasst werden ⁽³⁾.

Der Betrag der Einheitskosten 9 darf jährlich im Jahr N am Jahresanfang angepasst werden; dabei werden die (öffentlichen) Informationen des litauischen Statistikamtes (Statistics Lithuania) berücksichtigt und der geänderte Verbraucherpreis herangezogen, der basierend auf dem Verbraucherpreisindex ⁽⁴⁾ des Jahres N-1 im Vergleich zum Jahr N-2 berechnet wurde.“

—

⁽²⁾ <https://osp.stat.gov.lt/statistiniu-rodikliu-analize> (Bevölkerungs- und Sozialstatistik/Entlohnungs- und Arbeitskosten/Löhne (vierteljährlich und jährlich)/Verdienst/Indices der Durchschnittsverdienste (monatlich)).

⁽³⁾ <https://osp.stat.gov.lt/statistiniu-rodikliu-analize> (Bevölkerungs- und Sozialstatistik/Entlohnungs- und Arbeitskosten/Löhne (vierteljährlich und jährlich)/Verdienst/Indices der Durchschnittsverdienste (monatlich)/Wirtschaftszweig/M72 Forschung und Entwicklung).

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 5 ‚Verbrauchsgüter und Dienstleistungen‘.

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Polen

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				<i>Bestimmungsland</i>	<i>Betrag</i>
1. Transnationale Mobilitätsprojekte für von der sozialen Ausgrenzung bedrohte junge Menschen zwischen 18 und 35; Angebot von Praktika, Lehrstellen und sonstigen beruflichen Tätigkeiten im Ausland. Prioritätsachse IV des ESF-Programms zur Entwicklung der Wissenserziehung 2014PL05M9OP001	Tagessatz für den Auslandsaufenthalt eines Teilnehmers während eines transnationalen Mobilitätsprojekts.	Tagegeld im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt der Teilnehmer.	Anzahl der vom Teilnehmer im Ausland verbrachten Kalendertage.	Österreich	57,13
				Belgien	57,13
				Bulgarien	57,13
				Kroatien	44,97
				Zypern	59,37
				Tschechische Republik	57,13
				Dänemark	66,07
				Estland	44,97
				Finnland	59,37
				Frankreich	61,60

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				<i>Bestimmungsland</i>	<i>Betrag</i>
				Deutschland	51,67
				Griechenland	53,90
				Ungarn	53,90
				Irland	61,60
				Italien	57,13
				Lettland	51,67
				Litauen	44,97
				Luxemburg	59,37
				Malta	51,67
				Niederlande	63,83
				Portugal	49,43
				Rumänien	53,90
				Slowakei	51,67
				Slowenien	44,97
				Spanien	51,67
				Schweden	63,83
				Vereinigtes Königreich	69,30

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				Bestimmungsland	Betrag
2. Transnationale Mobilitätsprojekte für von der sozialen Ausgrenzung bedrohte junge Menschen zwischen 18 und 35; Angebot von Praktika, Lehrstellen und sonstigen beruflichen Tätigkeiten im Ausland. Prioritätsachse IV des ESF-Programms zur Entwicklung der Wissenserziehung 2014PL05M9OP001	Tagessatz für den Auslandsaufenthalt während eines transnationalen Mobilitätsprojekts für Teilnehmer mit schweren Behinderungen ⁽¹⁾ .	Tagegeld im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt der Teilnehmer.	Anzahl der vom Teilnehmer mit einer schweren Behinderung im Ausland verbrachten Kalendertage.	Österreich	74
				Belgien	74
				Bulgarien	74
				Kroatien	58
				Zypern	77
				Tschechische Republik	74
				Dänemark	86
				Estland	58
				Finnland	77
				Frankreich	80
				Deutschland	67
				Griechenland	70
				Ungarn	70
				Irland	80
				Italien	74
				Lettland	67
				Litauen	58
				Luxemburg	77
				Malta	67

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				Bestimmungsland	Betrag
				Niederlande	83
				Portugal	64
				Rumänien	70
				Slowakei	67
				Slowenien	58
				Spanien	67
				Schweden	83
				Vereinigtes Königreich	90
3. Transnationale Mobilitätsprojekte für von der sozialen Ausgrenzung bedrohte junge Menschen zwischen 18 und 35; Angebot von Praktika, Lehrstellen und sonstigen beruflichen Tätigkeiten im Ausland. Prioritätsachse IV des ESF-Programms zur Entwicklung der Wissenserziehung 2014PL05M9OP001	Tagessatz für einen Mentor, der eine Gruppe von Teilnehmern während ihres Auslandsaufenthalts innerhalb eines transnationalen Mobilitätsprojekts begleitet.	Tagegeld im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt der Mentoren.	Anzahl der vom Mentor im Ausland verbrachten Kalendertage. Die Gruppe muss an dem Tag, an dem der Mentor ins Ausland geht, mindestens aus vier Teilnehmern bestehen.	Bestimmungsland	Betrag (EUR)
				Österreich	75,77
				Belgien	75,77
				Bulgarien	75,77
				Kroatien	53,90
				Zypern	75,77
				Tschechische Republik	75,77
				Dänemark	85,93
				Estland	53,90
				Finnland	75,77

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				Bestimmungsland	Betrag (EUR)
				Frankreich	75,77
				Deutschland	64,83
				Griechenland	75,77
				Ungarn	75,77
				Irland	85,93
				Italien	75,77
				Lettland	64,83
				Litauen	53,90
				Luxemburg	75,77
				Malta	64,83
				Niederlande	85,93
				Portugal	64,83
				Rumänien	75,77
				Slowakei	64,83
				Slowenien	53,90
				Spanien	64,83
				Schweden	85,93
				Vereinigtes Königreich	85,93

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				Bestimmungsland	Betrag (EUR)
4. Transnationale Mobilitätsprojekte für von der sozialen Ausgrenzung bedrohte junge Menschen zwischen 18 und 35; Angebot von Praktika, Lehrstellen und sonstigen beruflichen Tätigkeiten im Ausland. Prioritätsachse IV des ESF-Programms zur Entwicklung der Wissenserziehung 2014PL05M9OP001	Tagessatz für eine Begleitperson für einen Teilnehmer mit einer schweren Behinderung während seines Auslandsaufenthalts innerhalb eines transnationalen Mobilitätsprojekts.	Tagegeld im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt der Begleitpersonen.	Anzahl der Kalendertage des Auslandsaufenthalts der Begleitpersonen.	Österreich	75,77
				Belgien	75,77
				Bulgarien	75,77
				Kroatien	53,90
				Zypern	75,77
				Tschechische Republik	75,77
				Dänemark	85,93
				Estland	53,90
				Finnland	75,77
				Frankreich	75,77
				Deutschland	64,83
				Griechenland	75,77
				Ungarn	75,77
				Irland	85,93
				Italien	75,77
				Lettland	64,83
				Litauen	53,90
				Luxemburg	75,77

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				<i>Bestimmungsland</i>	<i>Betrag (EUR)</i>
				Malta	64,83
				Niederlande	85,93
				Portugal	64,83
				Rumänien	75,77
				Slowakei	64,83
				Slowenien	53,90
				Spanien	64,83
				Schweden	85,93
				Vereinigtes Königreich	85,93
5. Transnationale Mobilitätsprojekte für von der sozialen Ausgrenzung bedrohte junge Menschen zwischen 18 und 35; Angebot von Praktika, Lehrstellen und sonstigen beruflichen Tätigkeiten im Ausland. Prioritätsachse IV des ESF-Programms zur Entwicklung der Wissenserziehung 2014PL05M9OP001	Tagessatz für die Aufnahme einer Gruppe von Teilnehmern transnationaler Mobilitätsprojekte.	Alle Kosten der aufnehmenden Organisation im Zusammenhang mit der Hilfe und Unterstützung innerhalb des transnationalen Mobilitätsprojekts sind vom Tagessatz abgedeckt.	Anzahl der Kalendertage der Aufnahme einer Gruppe von Teilnehmern. Wenn die Gruppe am Tag der Abreise ins Ausland weniger als acht Teilnehmer umfasst, wird der Satz der aufnehmenden Organisation anteilmäßig verringert. Die Gruppe muss mindestens vier Personen umfassen (in diesem Fall würde der Satz um 50 % reduziert werden).	<i>Bestimmungsland</i>	<i>Betrag (EUR)</i>
				Dänemark. Irland. Luxemburg. Niederlande. Österreich. Schweden	241
				Belgien. Frankreich. Italien. Finnland. Deutschland. Vereinigtes Königreich.	214

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				Bestimmungsland	Betrag (EUR)
				Tschechische Republik. Griechenland. Spanien. Zypern. Malta. Portugal. Slowenien	137
				Bulgarien. Estland. Kroatien. Lettland. Litauen. Ungarn. Rumänien. Slowakei	74
6. Verwaltung neuer Kinderbetreuungsplätze für Kinder bis zu drei Jahren in einer Krippe, einer Gruppenbetreuungseinrichtung und bei einer Tagesbetreuung, die im Rahmen des Projekts nach Maßgabe des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu 3 Jahren ⁽²⁾ neu geschaffen und für einen Monat in Anspruch genommen werden, und zwar im Rahmen der 16 regionalen operationellen Programme (Prioritätsachse 8 Buchstabe iv).	a) Neu geschaffener Betreuungsplatz für Kinder bis 3 Jahre in einer Krippe. b) Neu geschaffener Betreuungsplatz für Kinder bis 3 Jahre in einer Gruppenbetreuungseinrichtung. c) Neu geschaffener Betreuungsplatz für Kinder bis 3 Jahre in einer Tagesbetreuung.	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, einschließlich der jeweiligen Beträge mit Überkreuzfinanzierung: a) 226,00 PLN b) 163,00 PLN c) 89,00 PLN	Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder bis 3 Jahre, in Anspruch genommen für einen Monat ⁽³⁾	a) 1 770,00 PLN b) 1 777,00 PLN c) 1 291,00 PLN	

⁽¹⁾ Wie im Gesetz vom 27. August 1997 über berufliche und soziale Wiedereingliederung und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen, <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19971230776>, definiert.

⁽²⁾ Dz.U. 2011 nr 45 poz. 235 — <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20110450235>).

⁽³⁾ Die Höhe hängt davon ab, wie oft das Kind die Betreuung in der Krippe, der Gruppenbetreuung oder der Tagesbetreuung in Anspruch nimmt:

1. mindestens 75 % in einem Monat — Zahlung in voller Höhe;
2. zwischen 20 % und 75 % in einem Monat — 75 % der Zahlung;
3. weniger als 20 % in einem Monat — keine Zahlung.

Sind die Bedingungen zur Betreuungsdauer nicht erfüllt, so ist das Vorhaben nicht mehr förderfähig.

2. Anpassungen der Beträge

Im Falle von Änderungen der nationalen Sätze für Erasmus+, welche die Grundlage für die Einheitskosten 1 bis 5 in dieser Verordnung bilden, kann die Verwaltungsbehörde die Sätze entsprechend anpassen. Wenn sich die Sätze für Erasmus+ ändern, gehen diese Änderungen auch aus den jeweiligen standardisierten Einheitskosten für neue Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen hervor (d. h. für Aufforderungen, die veröffentlicht werden, nachdem die neuen Sätze für Erasmus+ in Kraft traten). Für Vorhaben 1-4 lautet die zur Aktualisierung der jeweiligen Tagessätze verwendete Formel $(14 \times A + 46 \times B)/60$, wobei ‚A‘ der Tagessatz aus dem polnischen Erasmus+-Programm für die ersten 14 Tage des Auslandsaufenthalts ist, während ‚B‘ den verbleibenden 46 Tagen entspricht.

Die Einheitskosten 6 werden jährlich aktualisiert, wenn der Indexierungsfaktor über 3 % liegt. Der Indexierungsfaktor basiert auf Änderungen des Durchschnittsentgelts laut den Mitteilungen des Vorsitzenden des polnischen Statistikamts. Ausgangspunkt ist das 3. Quartal 2019, sodass die erste Aktualisierung der Einheitskosten erfolgt, wenn das Durchschnittsentgelt für das 3. Quartal 2020 im Vergleich zum entsprechenden Quartal des Vorjahres um mehr als 3 % steigt. In den darauffolgenden Zeiträumen ist das 3. Quartal 2019 bzw. das 3. Quartal des Indexierungsjahrs der Ausgangspunkt.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an alle genannten Mitgliedstaaten

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
1. Vorhaben im Bereich der formalen Bildung (von der frühkindlichen Erziehung und Bildung bis zur Hochschule, einschließlich der formalen Berufsbildung) im Rahmen aller operationellen Programme des ESF, ausgenommen Arten von Vorhaben, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.	Teilnehmer in einem Schuljahr/akademischen Jahr (formale Bildung)	Alle förderfähigen Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung wesentlicher Materialien und Dienstleistungen im Bildungsbereich ⁽¹⁾	Anzahl der Teilnehmer mit Einschreibungsnachweis ⁽²⁾ in einem Schuljahr/akademischen Jahr (formale Bildung), nach ISCED ⁽³⁾ -Klassifikation	Siehe Nummer 3.1. ⁽⁴⁾ Die Beträge gelten für eine Vollzeitteilnahme in einem Schuljahr/akademischen Jahr. Bei einer Teilzeitteilnahme wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnahme der betreffenden Person ermittelt. Bei einer Kursdauer von weniger als einem Schuljahr/akademischen Jahr wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kursdauer ermittelt. Bei Kursen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich) mit geringer Verweildauer in einem formalen Bildungsinstitut im Vergleich zu den während des Bezugsjahres für die Datenerhebung gemeldeten Kursen wird der Betrag anteilmäßig unter Berücksichtigung der in der Bildungseinrichtung verbrachten Zeit gekürzt.
2. Vorhaben, die die Ausbildung ⁽⁵⁾ von registrierten Arbeitslosen, Arbeitssuchenden oder Nichterwerbspersonen betreffen, ausgenommen Arten von Vorhaben, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.	Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungskurses. ⁽⁶⁾	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, mit Ausnahme von Erstattungen, die den Teilnehmern gewährt werden, einschließlich Beförderungszuschüsse	Anzahl der Teilnehmer mit erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungskurses	Siehe Spalte 3.2.1 der Tabelle in Nummer 3.2. Für die in Nummer 3.3 genannten Regionen der Mitgliedstaaten: — die in Nummer 3.2 festgelegten Beträge für den jeweiligen Mitgliedstaat werden mit dem in Nummer 3.3 festgelegten Index für das betreffende regionale operationelle Programm multipliziert; — betrifft ein operationelles Programm mehr als eine Region, so wird die Höhe der Erstattung anhand des Indexes für die Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird, berechnet.

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
				Werden diese Einheitskosten in Zahlungsanträgen herangezogen, die bei der Kommission für ein Vorhaben im Rahmen eines operationellen Programms eingereicht werden, so werden die geltenden Einheitskosten auch bei allen Vorhaben verwendet, die die Ausbildung von registrierten Arbeitslosen, Arbeitssuchenden oder Nichterwerbspersonen im Rahmen desselben operationellen Programms betreffen. Betrifft ein operationelles Programm mehr als eine Region und wird durch mehrere zwischengeschaltete Stellen umgesetzt, so gilt die Verpflichtung, die geltenden Einheitskosten in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen für alle Vorhaben zu verwenden, die die Ausbildung von registrierten Arbeitslosen, Arbeitssuchenden oder Nichterwerbspersonen betreffen, nur auf Ebene der zwischen geschalteten Stelle, die die Einheitskosten verwendet.
3. Vorhaben, die beschäftigungsbezogene Beratungsdienstleistungen ⁽⁷⁾ für registrierte Arbeitslose, Arbeitssuchende oder Nichterwerbspersonen betreffen, ausgenommen Arten von Vorhaben, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.	1. Stundensatz für die Erbringung von Beratungsleistungen 2. Monatlicher Satz für die Erbringung von Beratungsleistungen 3. Jährlicher Satz für die Erbringung von Beratungsleistungen	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, mit Ausnahme von Erstattungen, die den Teilnehmern gewährt werden	1. Anzahl der Stunden der erbrachten Beratungsleistung ⁽⁸⁾ 2. Anzahl der Monate der erbrachten Beratungsleistung 3. Anzahl der Jahre der erbrachten Beratungsleistung	Wird bei einer Erbringung in Teilzeit der monatliche oder jährliche Satz herangezogen, so wird der Betrag entsprechend anteilmäßig festgelegt. Siehe Spalten 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 der Tabelle in Nummer 3.2. Für die in Nummer 3.3 genannten Regionen der Mitgliedstaaten: — die in Nummer 3.2 festgelegten Beträge für den jeweiligen Mitgliedstaat werden mit dem in Nummer 3.3 festgelegten Index für das betreffende regionale operationelle Programm multipliziert; — betrifft ein operationelles Programm mehr als eine Region, so wird die Höhe der Erstattung anhand des Indexes für die Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird, berechnet.

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
				Werden diese Einheitskosten in Zahlungsanträgen herangezogen, die bei der Kommission für ein Vorhaben im Rahmen eines operationellen Programms eingereicht werden, so werden die geltenden Einheitskosten auch bei allen Vorhaben verwendet, die die Erbringung beschäftigungsbezogener Beratungsdienstleistungen im Rahmen desselben operationellen Programms betreffen. Betrifft ein operationelles Programm mehr als eine Region und wird durch mehrere zwischengeschaltete Stellen umgesetzt, so gilt die Verpflichtung, die geltenden Einheitskosten in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen für alle Vorhaben zu verwenden, die die Erbringung beschäftigungsbezogener Beratungsdienstleistungen betreffen, nur auf Ebene der zwischengeschalteten Stelle, die die Einheitskosten verwendet.
4. Vorhaben, die die Bereitstellung von Schulungen für Beschäftigte betreffen, ausgenommen Arten von Vorhaben, für welche in einem anderen Anhang der Delegierten Verordnung abweichende vereinfachte Kostenoptionen festgelegt sind.	1. Stundensatz für Schulungen für Beschäftigte 2. Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens Handelt es sich beim Lohn des Beschäftigten während der Schulung nicht um förderfähige Kosten, werden nur die Einheitskosten 1 erstattet. Handelt es sich beim Lohn des Beschäftigten während der Schulung um förderfähige Kosten, wird ein Betrag in Höhe der Summe aus den Einheitskosten 1 und den Einheitskosten 2 erstattet.	1. Anzahl der besuchten Schulungsstunden ⁽⁹⁾ für Beschäftigte pro Teilnehmer 2. Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird ⁽¹⁰⁾.	Siehe Spalten 3.2.5 und 3.2.6 der Tabelle in Nummer 3.2. Für die in Nummer 3.3 genannten Regionen der Mitgliedstaaten: — die in Nummer 3.2 festgelegten Beträge für den jeweiligen Mitgliedstaat werden mit dem in Nummer 3.3 festgelegten Index für das betreffende regionale operationelle Programm multipliziert; — betrifft ein operationelles Programm mehr als eine Region, so wird die Höhe der Erstattung anhand des Indexes für die Region, in der das Vorhaben oder das Projekt durchgeführt wird, berechnet.

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
				Werden diese Einheitskosten in Zahlungsanträgen herangezogen, die bei der Kommission für ein Vorhaben im Rahmen eines operationellen Programms eingereicht werden, so werden die geltenden Einheitskosten auch bei allen Vorhaben verwendet, die die Bereitstellung von Schulungen für Beschäftigte im Rahmen desselben operationellen Programms betreffen. Betrifft ein operationelles Programm mehr als eine Region und wird durch mehrere zwischengeschaltete Stellen umgesetzt, so gilt die Verpflichtung, die geltenden Einheitskosten in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen für alle Vorhaben zu verwenden, die die Bereitstellung von Schulungen für Beschäftigte betreffen, nur auf Ebene der zwischengeschalteten Stelle, die die Einheitskosten verwendet.

- (¹) Weitere potenzielle förderfähige Kosten dieser Vorhabenart, wie etwa Zulagen für Reisen, Unterkunft oder sonstige Beihilfen für die an diesen Vorhabenarten teilnehmenden Personen, sind in den Einheitskosten nicht enthalten.
- (²) Ein Teilnahmenachweis belegt, dass die betreffende Person an der formalen Bildung bzw. Ausbildung teilnimmt, was von den nationalen Behörden zwei- bis dreimal pro Schuljahr/akademisches Jahr in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis und den Verfahren eines jeden Mitgliedstaats zur Prüfung der Teilnahme an formaler Bildung bzw. Ausbildung festgestellt wird.
- (³) Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens: [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_Standard_Classification_of_Education_\(ISCED\)](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_Standard_Classification_of_Education_(ISCED))
- (⁴) Aus der Tabelle in Nummer 3.1 gehen die Sätze für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks hervor, für das derzeit keine Daten verfügbar sind. Bei Kursen mit einer Dauer von mindestens einem ganzen Schuljahr/akademischen Jahr ist es möglich, dem Mitgliedstaat diese Beträge wie folgt zu erstatten: 50 % für den ersten Einschreibungsnachweis während des Schuljahrs/akademischen Jahrs (normalerweise zu Beginn des Schuljahrs/akademischen Jahrs in Übereinstimmung mit nationalen Verfahren und Praktiken), 30 % für den zweiten Einschreibungsnachweis und 20 % für den dritten und abschließenden Einschreibungsnachweis. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die nationalen Systeme vorsehen, dass diese Informationen nur zweimal jährlich eingeholt werden, oder wenn die Kurse kein ganzes Schuljahr/akademisches Jahr dauern, werden für den ersten Einschreibungsnachweis 50 % und für den zweiten und abschließenden Einschreibungsnachweis ebenfalls 50 % erstattet.
- (⁵) Die Ausbildungskurse können hauptsächlich entweder institutionell oder arbeitsplatzbezogen sein, müssen aber zumindest teilweise in einem institutionellen Rahmen abgehalten werden.
- (⁶) Ein Ausbildungskurs gilt als „erfolgreich abgeschlossen“, wenn ein Dokument vorliegt, aus dem ein solcher Abschluss gemäß nationaler Regelungen oder Praktiken hervorgeht. Dabei könnte es sich beispielsweise um eine Bescheinigung des Ausbildungsanbieters oder ein gleichwertiges Dokument handeln, das nach den nationalen Regelungen oder Praktiken zulässig ist. Die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses eines Ausbildungskurses gilt nicht als erfüllt, wenn der Teilnehmer nur einige der Module des Ausbildungskurses erfolgreich abschließt.
- (⁷) Beschäftigungsbezogene Beratungsdienstleistungen können für Einzelpersonen oder Gruppen angeboten werden. Sie umfassen alle Dienste und Aktivitäten, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angeboten werden, und Dienste von anderen öffentlichen Stellen oder allen anderen öffentlichen Körperschaften, die die Eingliederung Arbeitsloser oder anderer Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt erleichtern oder Arbeitgeber bei der Einstellung und Personalauswahl unterstützen.
- (⁸) Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.
- (⁹) Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.
- (¹⁰) Nachgewiesen durch ein überprüfbares Zeiterfassungssystem.

2. Anpassung der Beträge

Für die Einheitskosten in Nummer 2 darf der Betrag jedes Jahr basierend auf den neuesten Daten des Arbeitskostenindex (LCI) ⁽¹⁾ zu Wirtschaftszweigen im Bereich ‚Erziehung und Unterricht‘ angepasst werden. Die Anpassungen erfolgen anhand der folgenden Formel:

$$\text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_1 = \text{Basis vereinfachte Kostenoption}_1 * LC_{\text{Erziehung und Unterricht neueste}}$$

LC — Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig — Nennwert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a] NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt P, Erziehung und Unterricht)

Für die Einheitskosten in Nummer 3 darf der Betrag jedes Jahr basierend auf den neuesten Daten des Arbeitskostenindex (LCI) ⁽²⁾ zu Wirtschaftszweigen im Bereich ‚Öffentliche Verwaltung‘ angepasst werden.

Für den Stundensatz erfolgen die Anpassungen anhand der folgenden Formel:

$$\text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_{2,1} = \text{Basis vereinfachte Kostenoption}_{2,1} * LC_{\text{Öffentliche Verwaltung neueste}}$$

LC — Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig — Nennwert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a] NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt O, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung)

Für den monatlichen bzw. den jährlichen Satz erfolgen die Anpassungen anhand der folgenden Formeln:

$$\text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_{2,2} = \text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_{2,1} * T_i * 4,348121417$$

$$\text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_{2,3} = \text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_{2,2} * T_i * 52,177457$$

T_i — durchschnittlich pro Woche Vollzeitbeschäftigung gearbeitete Stunden [lfsa_ewhuis] in Land I;

4,348121417 — Anzahl der Arbeitstage pro Monat;

52,177457 — Anzahl der Wochen pro Jahr;

Bei den ersten Einheitskosten in Nummer 4 (Stundensatz für Schulungen für Beschäftigte) kann der Betrag jedes Jahr basierend auf den neuesten Daten des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ⁽³⁾ von Eurostat angepasst werden, insbesondere basierend auf dem jährlichen Durchschnittsindex für: Dienstleistungen (allgemeiner Index, Waren nicht eingeschlossen, ‚SERV‘) Catering (‚CP111‘); Beherbergung (‚CP112‘) und für Daten des Arbeitskostenindex (LCI) ⁽⁴⁾ für den Wirtschaftszweig ‚Erziehung und Unterricht‘ (NACE-Rev.-2, Abschnitt P). Angewandt werden die folgenden Formeln:

$$1. \text{HVPI}_{\text{neuste}} = \frac{\text{HVPI}_{\text{Dienstleistungen neueste}} + \text{HVPI}_{\text{Catering neueste}} + \text{HVPI}_{\text{Beherbergung neueste}}}{3}$$

HVPI — harmonisierter Verbraucherpreisindex — jährliche Daten (Durchschnittsindex und Veränderungsraten) [prc_hicp_aind]. COICOP dreistellig = Dienstleistungen (allgemeiner Index, Waren nicht eingeschlossen, ‚SERV‘) Catering (‚CP111‘); Beherbergung (‚CP112‘).

$$2. \text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_{3,1} = \text{Basis vereinfachte Kostenoption}_{3,1} * \frac{\text{HVPI}_{\text{neuste}} + LC_{\text{Erziehung und Unterricht neueste}}}{2}$$

LC — Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig — Nennwert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a]. NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt P, Erziehung und Unterricht)

⁽¹⁾ Eurostat, <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/labour-market/labour-costs>

⁽²⁾ Eurostat, <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/labour-market/labour-costs>

⁽³⁾ Eurostat, <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/hicp>

⁽⁴⁾ Eurostat, <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/labour-market/labour-costs>

Für die zweiten Einheitskosten in Nummer 4 (Stundenlohn, der einem Beschäftigten während einer Schulung gezahlt wird) darf der Betrag jedes Jahr basierend auf den neuesten Daten des Arbeitskostenindex (LCI) ⁽⁵⁾ zu Wirtschaftszweigen im Bereich ‚Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen‘ angepasst werden. Die Anpassungen erfolgen anhand der folgenden Formel:

$$\text{Angepasste vereinfachte Kostenoption}_{3,2} = \text{Basis vereinfachte Kostenoption}_{3,2} * LC_{\text{sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen neueste}}$$

LC — Arbeitskostenindex aufgeschlüsselt nach NACE-Rev-2-Wirtschaftszweig — Nennwert, jährliche Daten [lc_lci_r2_a]. NACE Rev. 2 (Wirtschaftszweig = Abschnitt N, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen)

⁽⁵⁾ Eurostat, <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/labour-market/labour-costs>

3.1 Beträge für die Teilnahme an formaler Bildung (in EUR) ⁽⁶⁾

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	EE	EL	ES	FI*	FR	HU	HR*
Frühkindliche Erziehung und Bildung	ED0	6 794	n. v.	1 492	2 078	2 059	6 308	3 023	n. v.	3 451	8 740	5 495	2 451*	2 198
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	6 874	n. v.	n. v.	397	n. v.	10 100	n. v.	n. v.	3 075	14 701	n. v.	2 457	n. v.
Vorschulische Bildung	ED02	6 778	6 284	1 492	2 544	2 059	6 308	n. v.	2 976	3 577	7 355	5 495	n. v.	2 716
Grundschulbildung	ED1	8 851	7 938	963	6 898	2 205	6 476	3 339	3 198	4 035	7 387	5 031	1 772	4 592
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	10 411	8 579	1 072	7 301	2 804	7 398	3 401	3 371	4 410	8 827	5 905	1 708	2 181
Sekundarbereich I	ED2	11 981	10 015	1 203	7 860	3 680	8 011	3 538	3 972	5 066	11 756	6 977	1 643	n. v.
Sekundarbereich I — allgemeinbildend	ED24	11 981	n. v.	1 232	8 138	3 687	8 011	3 358	3 728	5 135	11 756	7 026	1 612	n. v.
Sekundarbereich I — berufsbildend	ED25	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	2 240	n. v.	3 581	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	5 086	n. v.
Sekundarbereich II	ED3	11 596	10 328	1 085	8 406	3 414	8 085	3 348	3 578	5 660*	6 980	9 256	2 708	1 995

⁽⁶⁾ Die Angabe ‚n. v.‘ (nicht verfügbar) bedeutet, dass für einen bestimmten Mitgliedstaat und das angegebene Bildungsniveau keine Daten vorliegen.

Das Bezugsjahr für die Datenerhebung ist 2016, mit Ausnahme der Felder mit einem * (einschließlich aller Felder für FI, HR, IE, NL und UK) — für diese Felder ist 2015 das Bezugsjahr.

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	EE	EL	ES	FI*	FR	HU	HR*
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	ED3_4	10 912	10 328	1 089	8 406	3 331	7 193	3 591	3 015	5 660	7 644	9 166	3 024	1 995
Sekundarbereich II — allgemeinbildend	ED34	9 982	10 033	1 012	7 842	3 065	8 358	3 221	2 997	4 899	7 140	9 033	2 314	n. v.
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — allgemeinbildend (Stufen 34 und 44)	ED34_44	9 982	10 033	1 012	7 847	2 844	8 286	3 221	2 997	4 899	7 140	9 029	2 314	n. v.
Sekundarbereich II — berufsbildend	ED35	12 699	10 535	1 159	11 057*	3 538	7 808	3 536	5 108	7 318	6 921	9 658	4 011	2 826
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	11 477	10 535	1 166	11 057	3 521	6 428	3 978	3 041	7 318	7 921	9 424	3 922	2 826
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED4	1 573	n. v.	2 318	n. v.	733	3 895	5 035	443	n. v.	n. v.	5 829	5 057	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED44	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	717	6 670	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	6 667	n. v.	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend	ED45	1 573	n. v.	2 318	n. v.	829	3 737	5 035	443	n. v.	n. v.	5 648	5 057	n. v.
Tertiärbereich — Kurzstudium	ED5	13 152	9 808	n. v.	682	8 132	6 648	n. v.	n. v.	5 061	8 850	8 883	818	n. v.

		AT	BE	BG	CY	CZ	DE	EE	EL	ES	FI*	FR	HU	HR*
Tertiärbereich (Stufen 5-8)	ED5-8	9 676	7 990	935	3 507	1 986	5 981	4 036	927	3 565	9 235	6 400	1 645	3 258
Tertiärbereich, ausgenommen Kurzstudium (Stufen 6-8)	ED6-8	9 027	7 923	3 832	3 894	1 970	5 981	4 036	927	3 197	9 235	5 632	1 678*	n. v.

		IE*	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	UK*
Frühkindliche Erziehung und Bildung	ED0	4 957	3 709	2 622	2 272	17 392	4 138	6 153	1 954	2 689	1 009	3 827*	2 189	13 741*	4 536
Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren	ED01	n. v.	n. v.	n. v.	2 184	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	1 929	4 733*	n. v.	15 638*	2 712
Vorschulische Bildung	ED02	4 957	3 709	2 622	2 290	17 392	4 138	6 153	1 954	2 689	977	3 458*	2 189	13 074*	4 863
Grundschulbildung	ED1	6 523	5 428	3 062	2 539	17 433	4 080	6 861	2 491	3 828	701	4 612*	2 733	9 609	8 949
Primarbereich und Sekundarbereich I (Stufen 1 und 2)	ED1_2	6 767	5 669	3 070	2 426	17 119	5 168	8 070	2 536	4 262	983	4 509	2 625	9 780	8 550
Sekundarbereich I	ED2	7 467	6 056	3 250	3 086	16 595	7 325	9 831	2 636	5 001	1 326	4 274*	2 522	9 780	7 819
Sekundarbereich I — allgemeinbildend	ED24	7 467	5 752	3 285	2 298	16 595	7 341	8 523	2 636	n. v.	1 326	4 274*	2 478	n. v.	7 713
Sekundarbereich I — berufsbildend	ED25	n. v.	5 762	3 488	2 044	n. v.	4 946	13 302	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	4 155	n. v.	8 295

		IE*	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	UK*
Sekundarbereich II	ED3	7 621	5 950	3 254	2 309	15 618	4 954	7 581	2 468*	4 475*	1 367	3 354	2 554	10 200	8 162
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (Stufen 3 und 4)	ED3_4	6 394	5 995*	3 271	2 281	15 212	5 001	7 581	2 319	4 475	1 260	3 354	2 570	10 016	8 162
Sekundarbereich II — allgemeinbildend	ED34	7 621	5 950	3 234	2 347	13 391	4 751	7 892	2 137	n. v.	3 084	3 923*	2 134	9 245	8 170
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — allgemeinbildend (Stufen 34 und 44)	ED34_44	7 621	n. v.	3 234	2 347	13 391	4 761	7 892	2 137	n. v.	3 084	3 923*	2 314	9 131	8 170
Sekundarbereich II — berufsbildend	ED35	n. v.	n. v.	3 285	2 208	17 031	6 190	7 422	2 727*	n. v.	75	3 727*	2 789	11 794*	8 151
Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend (Stufen 35 und 45)	ED35_45	3 760	n. v.	3 317	2 197	16 315	5 653	7 422	2 441*	n. v.	152	3 727*	2 798	10 854	8 515
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED4	3 760	n. v.	3 484	2 186	1 417	5 263	5 056	708	n. v.	475	n. v.	2 930	5 436*	n. v.
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich	ED44	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	6 178	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	8 954	n. v.

		IE*	IT	LV	LT	LU	MT	NL*	PL	PT	RO	SI	SK	SE	UK*
Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich — berufsbildend	ED45	3 760	n. v.	3 484	2 186	1 417	5 232	5 056	708	n. v.	475	n. v.	2 930	4 592	n. v.
Tertiärbereich — Kurzstudium	ED5	n. v.	2 713	2 978	n. v.	20 512	6 463	6 358	9 627	n. v.	n. v.	1 339*	2 726	6 392	637
Tertiärbereich (Stufen 5-8)	ED5-8	5 084	2 334	1 741	1 631	26 940	8 994	6 320	2 287	1 948*	1 894	4 638	2 223	10 410	2 471
Tertiärbereich, ausgenommen Kurzstudium (Stufen 6-8)	ED6-8	6 562	2 332	1 539	1 631	27 664	9 450	6 320	2 285	1 948*	1 894	4 638*	2 223	10 410	2 471

3.2 Beträge für Beschäftigte und Arbeitslose sowie Arbeitsvermittlungsdienste (in EUR)

Land	3.2.1 Betrag pro Teilnehmer, der den erfolgreichen Abschluss einer Schulung nachweisen kann	3.2.2 Stundensatz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.3 Monatlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.4 Jährlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.5 Stundensatz für die Schulung von Beschäftigten	3.2.6 Stundenlohn für Beschäftigte
Österreich	2 450	40,99	7 557	90 681	37,31	29,65
Belgien	3 549	44,02	7 866	94 392	25,03	32,57
Bulgarien	881	4,07	722	8 660	6,75	2,45
Zypern	2 976	32,36	5 854	70 249	20,30	12,44
Kroatien	769	11,62	2 061	24 737	11,50	7,54
Tschechien	726	14,14	2 551	30 607	11,72	9,16
Dänemark	6 116	59,02	9 854	118 243	42,72	33,97

Land	3.2.1 Betrag pro Teilnehmer, der den erfolgreichen Abschluss einer Schulung nachweisen kann	3.2.2 Stundensatz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.3 Monatlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.4 Jährlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.5 Stundensatz für die Schulung von Beschäftigten	3.2.6 Stundenlohn für Beschäftigte
Estland	963	18,17	3 200	38 401	17,57	9,22
Finnland	5 885	45,00	7 866	94 389	40,60	28,91
Frankreich	6 512	49,82	8 774	105 287	37,93	26,22
Deutschland	7 356	45,82	8 169	98 026	38,50	26,51
Griechenland	2 155	22,24	4 245	50 940	18,82	12,40
Ungarn	2 127	13,35	2 351	28 211	18,26	6,60
Irland	11 964	37,62	6 674	80 087	35,06	30,19
Italien	3 735	3,60	5 947	71 362	28,19	24,29
Lettland	984	10,34	1 813	21 751	9,46	9,47
Litauen	1 722	10,50	1 826	21 906	9,09	4,47
Luxemburg	20 132	37,06	6 542	78 508	31,56	25,51
Malta	2 610	15,68	2 870	34 439	18,28	8,37
Niederlande	5 219	38,48	6 810	81 725	34,73	23,91
Polen	680	7,13	1 294	15 522	12,58	5,65
Portugal	1 082	22,95	4 162	49 941	9,20	11,46
Rumänien	1 137	13,53	2 371	28 446	0,41	3,85
Slowakei	533	9,22	1 652	19 818	13,12	15,45
Slowenien	934	25,81	4 645	55 745	20,83	8,77
Spanien	2 786	21,04	3 714	44 571	18,42	19,11

Land	3.2.1 Betrag pro Teilnehmer, der den erfolgreichen Abschluss einer Schulung nachweisen kann	3.2.2 Stundensatz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.3 Monatlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.4 Jährlicher Satz für die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten	3.2.5 Stundensatz für die Schulung von Beschäftigten	3.2.6 Stundenlohn für Beschäftigte
Schweden	8 033	52,27	9 250	111 006	63,82	35,94
Vereinigtes Königreich	6 461	27,23	5 031	60 373	39,89	17,01

3.3. Auf die Beträge für die angegebenen regionalen Programme anzuwendender Index

Belgien	1,00		Frankreich	1,00
Brüssel-Hauptstadt	1,26		Île-de-France	1,32
Flandern	0,97		Champagne-Ardenne	0,88
Wallonien	0,91		Picardie	0,91
			Haute-Normandie	0,96
Deutschland	1,00		Centre	0,89
Baden-Württemberg	1,08		Basse-Normandie	0,86
Bayern	1,05		Bourgogne	0,87
Berlin	0,98		Nord-Pas-de-Calais	0,95
Brandenburg	0,82		Lorraine	0,90
Bremen	1,06		Alsace	0,97
Hamburg	1,21		Franche-Comté	0,89
Hessen	1,12		Pays de la Loire	0,90
Mecklenburg-Vorpommern	0,79		Bretagne	0,86
Niedersachsen	0,93		Poitou-Charentes	0,83
Nordrhein-Westfalen	1,02		Aquitaine	0,87
Rheinland-Pfalz	0,96		Midi-Pyrénées	0,91

Saarland	0,98		Limousin	0,84
Sachsen	0,81		Rhône-Alpes	0,97
Sachsen-Anhalt	0,82		Auvergne	0,86
Schleswig-Holstein	0,87		Languedoc-Roussillon	0,84
Thüringen	0,82		Provence-Alpes-Côte d'Azur	0,93
			Corse	0,93
Griechenland	1,00		Guadeloupe	1,01
Anatoliki Makedonia, Thraki	0,81		Martinique	0,90
Kentriki Makedonia	0,88		Guyane	0,99
Dytiki Makedonia	1,12		La Réunion	0,83
Ipeiros	0,79		Mayotte	0,64
Thessalia	0,83			
Ionia Nisia	0,82		Italien	1,00
Dytiki Ellada	0,81		Piemonte	1,04
Stereia Ellada	0,90		Valle d'Aosta	1,00
Peloponnisos	0,79		Liguria	1,01
Attiki	1,23		Lombardia	1,16
Voreio Aigaio	0,90		Provincia Autonoma di Bolzano/ Bozen	1,15
Notio Aigaio	0,97		Provincia Autonoma di Trento	1,04
Kriti	0,83		Veneto	1,03
			Friuli-Venezia Giulia	1,08
Spanien	1,00		Emilia-Romagna	1,06

Galicia	0,88		Toscana	0,95
Principado de Asturias	0,98		Umbria	0,87
Cantabria	0,96		Marche	0,90
País Vasco	1,17		Lazio	1,07
Comunidad Foral de Navarra	1,07		Abruzzo	0,89
La Rioja	0,92		Molise	0,82
Aragón	0,98		Campania	0,84
Comunidad de Madrid	1,18		Puglia	0,82
Castilla y León	0,91		Basilicata	0,86
Castilla-la Mancha	0,88		Calabria	0,75
Extremadura	0,84		Sicilia	0,86
Cataluña	1,09		Sardegna	0,84
Comunidad Valenciana	0,91			
Illes Balears	0,96		Portugal	1,00
Andalucía	0,87		Norte	0,86
Región de Murcia	0,84		Algarve	0,87
Ciudad Autónoma de Ceuta	1,07		Centro	0,84
Ciudad Autónoma de Melilla	1,04		Área Metropolitana de Lisboa	1,33
Canarias	0,91		Alentejo	0,91
			Região Autónoma dos Açores	0,91
Polen	1,00		Região Autónoma da Madeira	0,95
Lódzkie	0,75			

Mazowieckie	1,26		Vereinigtes Königreich	1,00
Małopolskie	1,05		England	1,01
Śląskie	1,19		Wales	0,83
Lubelskie	0,60		Scotland	0,99
Podkarpackie	0,81		Northern Ireland	0,83
Świętokrzyskie	0,63			
Podlaskie	0,73			
Wielkopolskie	1,16			
Zachodniopomorskie	1,06			
Lubuskie	0,88			
Dolnośląskie	1,22			
Kujawsko-Pomorskie	0,91			
Warmińsko-Mazurskie	0,83			
Pomorskie	0,78“			

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Zypern

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
1. „Schule und Maßnahmen der sozialen Inklusion“ im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	1) Satz für einen Zeitraum von 45 Minuten für Vertragslehrkräfte 2) Tagessatz für Lehrkräfte mit unbefristetem bzw. mit befristetem Arbeitsvertrag	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	1) Zahl der geleisteten Arbeitsstunden 2) Zahl der geleisteten Arbeitstage	1) 21 pro 45-Minuten-Zeitraum 2) 300 pro Tag	
2. „Einrichtung und Betrieb einer zentralen VERWALTUNG für Sozialleistungen“ im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	Monatlicher Satz für unbefristet bzw. befristet eingestellte Staatsbedienstete	Alle förderfähigen Kosten, einschließlich der direkten Personalkosten	Zahl der gearbeiteten Monate, Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen	Besoldungsgruppen	
				A1	1 794
				A2	1 857
				A3	2 007
				A4	2 154
				A5	2 606
				A6	3 037
				A7	3 404
				A8	3 733
				A9	4 365
				A10	4 912
				A11	5 823
				A12	6 475
				A13	7 120

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
3. Behinderungs- und Funktionalitätsbewertungen im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	1) Vorlage einer Behinderungs- bewertung 2) Vorlage einer Behinderungs- und Funktionalitätsbewertung	Alle Arten förderfähiger Kosten	Anzahl der durchgeführten Bewertungen	1) Behinderungsbewertung: 190 2) Behinderungs- und Funktionalitätsbewertung: 303	
4. Reform des Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001), Prioritätsachse 3	1. Von einer Lehrkraft gearbeiteter Tag 2. Von einer Lehrkraft gearbeiteter Monat 3. Von einer Vertragslehrkraft gearbeitete Stunde 4. Von einem Vertragslaborassistenten gearbeitete Stunde 5. Von einem Vertragspsychologen gearbeitete Minute	Alle Arten förderfähiger Kosten	1. Zahl der gearbeiteten Tage einer Lehrkraft, Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen 2. Zahl der gearbeiteten Monate einer Lehrkraft 3. Zahl der gearbeiteten Unterrichtsstunden (45 Min.) einer Vertragslehrkraft 4. Zahl der gearbeiteten Unterrichtsstunden (45 Min.) eines Vertragslaborassistenten 5. Zahl der gearbeiteten Minuten eines Vertragspsychologen	1)	
				A8	277
				A9	330
				A10	371
				A11	440
				A12	488
				2)	
				A8	4 544
				A9	5 404
				A10	6 082
				A11	7 210
				A12	8 005
				A13	8 791
				3) 34	
4) 21					
5) 0,63					

Art der Vorhaben	Bezeichnung des Indikators	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)		
5. Aufwertung der Humanressourcen durch Evaluierung des Wissens-, Kompetenz- und Fertigungsstands von Kandidaten basierend auf dem Berufsqualifikationssystem im Rahmen der Prioritätsachse 4 (Entwicklung der Kompetenzen der Arbeitskräfte und Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung) des operationellen Programms „Beschäftigung, Humanressourcen und sozialer Zusammenhalt“ (CCI 2014CY05M9OP001).	1) Ein von einem festangestellten, zu einem festgelegten Zeitanteil dem Projekt zugewiesenen Mitarbeiter gearbeiteter Monat	Alle Arten förderfähiger Kosten	1) Zahl der von festangestellten, dem Projekt zugewiesenen Mitarbeitern gearbeiteten Monate, abhängig von der jeweiligen Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe	Einheitskosten für Arbeit zwischen 2016 und 2018	Einheitskosten für Arbeit ab dem 1.1.2019
	2) Eine von einem festangestellten, zu einem variablen Zeitanteil dem Projekt zugewiesenen Mitarbeiter gearbeitete Stunde		2) Zahl der von festangestellten, zu einem variablen Zeitanteil dem Projekt zugewiesenen Mitarbeitern gearbeiteten Stunden	1. Festangestellte Mitarbeiter mit festgelegtem Zeitanteil		
	3) Von einem Bewerber auf Vertragsbasis gearbeitete Stunde		3) Zahl der von Bewerbern auf Vertragsbasis gearbeiteten Stunden	A8	5 550,33	5 309,77
	4) Von einem internen Vertragsmitarbeiter für Finanzen und Technik gearbeiteter Tag		4) Zahl der von internen Vertragsmitarbeitern für Finanzen und Technik gearbeiteten Tage	A8 Neues Personal*	/	4 908,95
	5) Von einer internen Vertragssekretariatskraft gearbeiteter Tag		5) Zahl der von internen Vertragssekretariatskräften gearbeiteten Tagen	A10	7 246,38	6 944,83
				A11	8 615,51	8 264,77
				A13		10 220,30
				2. Festangestellte Mitarbeiter mit variablem Zeitanteil		
				A8	38,72	37,04
				3. Bewerber auf Vertragsbasis		
					56	56
				4. Vertragsmitarbeiter für Finanzen und Technik		
					98	98
				5. Sekretariatsmitarbeiter		
					63	63
				* Neues Personal = Vertragsunterzeichnung am 1.1.2019		

2. Anpassung der Beträge

Die Beträge für die Einheitskosten 5 können gemäß der Inflation angepasst werden.“

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Kroatien

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in HRK)
1. Verbesserung des Bildungszugangs für benachteiligte Schüler im prätertiären Bereich durch gezielte fachliche Unterstützung dieser Schüler durch Hilfslehrkräfte im Rahmen des operationellen Programms ‚Effiziente Humanressourcen‘ (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 3 ‚Bildung und lebenslanges Lernen‘	Von einer Hilfslehrkraft gearbeitete Monate	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Zahl der gearbeiteten Monate	4 530,18
2. Berufliche Ausbildung im Rahmen des operationellen Programms ‚Effiziente Humanressourcen‘ (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 1, ‚Hochwertige Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte‘	Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, ausgenommen Reisekosten für den Teilnehmer, die Kosten der Ausbildung und des Fachexamens (falls zutreffend)	Zahl der Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung	Für Teilnehmer ohne Berufserfahrung: 3 318,81 Für Teilnehmer mit Berufserfahrung: a) für die ersten 12 Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung 3 791,19 b) für die letzten 12 Monate der Teilnahme an beruflicher Ausbildung 3 318,81
3. Öffentliche Arbeitsprogramme im Rahmen des operationellen Programms ‚Effiziente Humanressourcen‘ (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 1, ‚Hochwertige Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte‘ und Prioritätsachse 2, ‚Soziale Inklusion‘.	Monate, in denen für einen Beschäftigten im Rahmen eines öffentlichen Arbeitsprogramms eine Beschäftigungsbeihilfe gezahlt wird	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, ausgenommen Reisekosten für den Teilnehmer, die Kosten der Ausbildung und des Fachexamens (falls zutreffend)	Zahl der Monate des Erhalts von Beschäftigungsbeihilfe pro Beschäftigten	Variante a eingetragene Vorversicherung, Vollzeitbeschäftigung, 100 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe: 4 269,89

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in HRK)
				Variante b eingetragene Vorversicherung, Vollzeitbeschäftigung, 50 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe: 2 134,94 Variante c eingetragene Vorversicherung, Halbzzeitbeschäftigung, 100 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe: 2 134,94 Variante d keine eingetragene Vorversicherung, Vollzeitbeschäftigung, 100 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe: 3 665,14 Variante e keine eingetragene Vorversicherung, Vollzeitbeschäftigung, 50 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe: 1 832,57 Variante f keine eingetragene Vorversicherung, Halbzzeitbeschäftigung, 100 % Intensität der Beschäftigungsbeihilfe: 1 832,57
4. Aktive Arbeitsmarktmaßnahmen im Rahmen des operationellen Programms 'Effiziente Humanressourcen' (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 1, 'Hochwertige Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte' und Prioritätsachse 2, 'Soziale Inklusion'.	Monate, in denen der Teilnehmer an einer aktiven beschäftigungspolitischen Maßnahme teilnimmt	Reisekosten	Anzahl der Monate der Teilnahme an einer aktiven beschäftigungspolitischen Maßnahme	452,16

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in HRK)
5. Aktive beschäftigungspolitische Maßnahme in Form von Lohnzuschüssen, die Arbeitgebern für die Einstellung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer gewährt werden, im Rahmen des operationellen Programms 'Effiziente Humanressourcen', Prioritätsachse 1 'Hochwertige Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte' (2014HR05M9OP001)	Monate, in denen für einen neu eingestellten benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmer eine Beschäftigungsbeihilfe gezahlt wird	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens, mit Ausnahme von Reisekosten des Teilnehmers	Anzahl der Monate der Gewährung der Beschäftigungsbeihilfe für einen neu eingestellten benachteiligten/behinderten Arbeitnehmer für maximal 12 Monate je Arbeitnehmer.	Variante 1 benachteiligte Arbeitnehmer ohne Berufserfahrung a) 1 682,27 (für ISCED ⁽¹⁾ 0,1,2) b) 2 048,92 (für ISCED 3,4) c) 2 695,94 (für ISCED 5,6,7,8) Variante 2 benachteiligte Arbeitnehmer mit Berufserfahrung a) 1 971,63 (für ISCED 0,1,2) b) 2 516,21 (für ISCED 3,4) c) 3 145,78 (für ISCED 5,6,7,8) Variante 3 behinderte Arbeitnehmer ohne Berufserfahrung a) 2 523,40 (für ISCED 0,1,2) b) 3 073,38 (für ISCED 3,4) c) 4 043,92 (für ISCED 5,6,7,8) Variante 4 behinderte Arbeitnehmer mit Berufserfahrung a) 2 957,43 (für ISCED 0,1,2) b) 3 773,32 (für ISCED 3,4) c) 4 718,68 (für ISCED 5,6,7,8)
6. Aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen in Form von Lohnbeihilfen für die Arbeitgeber bei der Erhaltung von Arbeitsplätzen von Arbeitnehmern von über 54 Jahren oder mit niedrigeren Bildungsstand im verarbeitenden Gewerbe (Textilien, Kleidung, Schuhe, Leder- und Holzindustrie), im Rahmen des operationellen ESF-Programms 'Effiziente Humanressourcen' (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 1	Monatliche Beschäftigungsbeihilfe für die Erhaltung des Arbeitsplatzes eines Arbeitnehmers von über 54 Jahren oder mit einem niedrigeren Bildungsstand im verarbeitenden Gewerbe	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der Monate der Beschäftigung eines Arbeitnehmers von über 54 Jahren oder mit einem niedrigeren Bildungsstand für höchstens 24 Monate pro Arbeitnehmer im verarbeitenden Gewerbe	Variante a ohne Steuervorteile: 2 311,84

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in HRK)
				Variante b mit Steuervorteilen im Einklang mit dem Gesetz über Mindestlöhne: 2 229,99 Variante c mit Steuervorteilen im Einklang mit dem Gesetz über Pflichtbeiträge: 1 984,41
7. Vorhaben in Zusammenhang mit Aktivierungsmaßnahmen für benachteiligte Frauen durch formale Ausbildung und Einbindung in das Beschäftigungsprogramm für die Bereitstellung von häuslichen Pflegedienstleistungen, im Rahmen des operationellen ESF-Programms 'Effiziente Humanressourcen' (2014HR05M9OP001), Prioritätsachse 2	Ein Monat häusliche Betreuung einer älteren und/oder kranken Person durch eine benachteiligte Frau	Die Einheitskosten decken folgende Kostenarten ab 1. Gehalt der Teilnehmerinnen 2. Beförderungskosten in Zusammenhang mit der Bereitstellung der häuslichen Pflegedienstleistungen 3. Kosten für Haushalts- und grundlegende Hygieneartikel (nur Variante a) 4. Verwaltungskosten (Mitarbeiterkosten) 5. indirekte Kosten	Anzahl der Monate häuslicher Betreuung von mindestens sechs älteren und/oder kranken Personen durch eine benachteiligte Frau	Variante a häusliche Pflegedienstleistungen mit mindestens sechs Paketen an Haushalts- und grundlegenden Hygieneartikeln: 6 665,99 Variante b häusliche Pflegedienstleistungen ohne Haushalts- und grundlegende Hygieneartikeln: 6 003,56

(¹) Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_Standard_Classification_of_Education_%28ISCED%29

2. Anpassung der Beträge

Der Betrag der Einheitskosten 2 wird jedes Kalenderjahr angepasst, indem der Betrag für die finanzielle Unterstützung und der Beitrag zur Pflichtversicherung in der Berechnungsmethode ersetzt werden.

Die Anpassungen stützen sich auf Folgendes:

- im Fall der finanziellen Unterstützung auf Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns gemäß dem von der Regierung erlassenen Mindestlohngesetz, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Kroatien (<https://www.nn.hr>)
- im Fall der Beiträge zur Pflichtversicherung auf Änderungen der monatlichen Mindestgrundlagen gemäß der Verordnung des Finanzministers über die Berechnungsgrundlage für Beiträge zur Pflichtversicherung, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Kroatien (<https://www.nn.hr>).

Darüber hinaus können Änderungen der Bestimmungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes, die die Mechanismen für die Festsetzung von finanzieller Unterstützung und Pflichtversicherungszahlungen für berufliche Ausbildung regeln und/oder Änderungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge (NN 84/08, 152/08, 94/09, 18/11, 22/12, 144/12, 148/13, 41/14, 143/14, 115/16), die die Berechnungen der Pflichtbeiträge regeln, Änderungen der vorgeschlagenen Berechnungsmethode mit sich bringen.

Der Betrag der Einheitskosten 3 und 6 wird jedes Kalenderjahr angepasst, indem der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns und der jährliche Krankenstand in der Berechnungsmethode ersetzt werden.

Die Anpassungen stützen sich auf Folgendes:

- Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns gemäß dem von der Regierung für ein Kalenderjahr verabschiedeten Mindestlohnerlass, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Kroatien (<https://www.nn.hr>) gemäß Artikel 6 des Mindestlohngesetzes (NN 118/18) für die Einheitskosten 3 und 6
- Änderungen des offiziellen jährlichen Krankenstands in Kroatien, veröffentlicht auf der Website der Kroatischen Krankenkasse (<http://www.hzzo.hr/o-zavodu/izvjesca/>). Außerdem können Änderungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge (NN 84/08, 152/08, 94/09, 18/11, 22/12, 144/12, 148/13, 41/14, 143/14, 115/16, 106/18), die die Berechnungen der Pflichtbeiträge regeln, Änderungen der vorgeschlagenen Berechnungsmethode mit sich bringen.

Die Beträge der Einheitskosten 5 werden jedes Kalenderjahr angepasst, indem der Betrag des Lohnzuschusses für jede Arbeitnehmergruppe und der jährliche Krankenstand in der Berechnungsmethode ersetzt werden.

Die Anpassungen stützen sich auf Folgendes:

- Im Fall der Lohnzuschüsse auf die Beträge, die das kroatische Arbeitsamt alljährlich in seinen allgemeinen Bedingungen für jede Arbeitnehmergruppe festlegt,
- Änderungen des offiziellen jährlichen Krankenstands in Kroatien, veröffentlicht auf der Website der Kroatischen Krankenkasse (<http://www.hzzo.hr/o-zavodu/izvjesca/>). Außerdem können Änderungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge (NN 84/08, 152/08, 94/09, 18/11, 22/12, 144/12, 148/13, 41/14, 143/14, 115/16, 106/18), die die Berechnungen der Pflichtbeiträge regeln, Änderungen der vorgeschlagenen Berechnungsmethode mit sich bringen.

Außerdem:

- Jedwede Änderungen der AEPM-Bedingungen in Bezug auf die Förderfähigkeit der Zielgruppen, sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen bedingen automatisch eine Änderung der im delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen und Anforderungen.

Die Beträge für die Einheitskosten 7 können jedes Kalenderjahr wie folgt angepasst werden:

Pflichtbestandteile

1. Gehalt der Teilnehmerinnen (direkte Kosten)

Formel zur Berechnung der monatlichen Kosten des Lohns der Teilnehmerinnen besteht aus:

- a) Bruttomindestlohn für das Jahr N
- b) jährlicher Krankenstand (mit folgender Unterscheidung: Kostenträger Arbeitgeber oder Kostenträger Krankenkasse) für das Jahr N-1

Zur Berechnung der Beträge für ein bestimmtes Kalenderjahr wird der für das vorangegangene Kalenderjahr berechnete Krankenstand herangezogen.

Der festgelegte Mindestlohnsatz wird automatisch angepasst, in dem jedes Kalenderjahr in der Berechnungsmethode die folgenden Werte ausgetauscht werden:

- Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns gemäß dem von der Regierung für ein Kalenderjahr verabschiedeten Mindestlohnerrlass, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Kroatien (<https://www.nn.hr>) gemäß Artikel 6 des Mindestlohngesetzes (NN 118/18)
- Änderungen des offiziellen jährlichen Krankenstands in Kroatien, veröffentlicht auf der Website der Kroatischen Krankenkasse (<http://www.hzzo.hr/o-zavodu/izvjesca/>)

Außerdem bringen Änderungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Beiträge (NN 84/08, 152/08, 94/09, 18/11, 22/12, 144/12, 148/13, 41/14, 143/14, 115/16, 106/18), die die Berechnungen der Pflichtbeiträge regeln, Änderungen der vorgeschlagenen Berechnungsmethode mit sich.

2. Beförderungskosten im Rahmen der Bereitstellung von häuslichen Pflegedienstleistungen (direkte Kosten) — Vorgabewert

Der Betrag für die Beförderungskosten kann angepasst werden, in dem ab 2021 für das Jahr N die jährliche Inflationsrate auf den errechneten Betrag angewandt; dabei wird die Inflationsrate für das Jahr N-1 berücksichtigt. Die Raten werden vom kroatischen Nationalen Amt für Statistik veröffentlicht unter: <https://www.dzs.hr/app/rss/stopa-inflacije.html>

3. Nicht versteuerbare jährliche Vorteile (direkte Kosten) — Vorgabewert

Der Betrag kann angepasst werden, wenn die Bestimmungen der Richtlinie zur Einkommenssteuer (NN 1/2020) geändert werden, welche den regeln, bis zu welchem Betrag den Arbeitnehmern ein nicht steuerbarer Bonus gezahlt werden darf.

4. Verwaltungskosten — berechnet zusätzlich zu den direkten Kosten, indem der angebotene Pauschalbetrag aus Artikel 68a der Dachverordnung (bis zu 20 % der unmittelbaren Personalkosten)
5. Indirekte Kosten — berechnet zusätzlich zu den direkten Personalkosten, indem der angebotene Pauschalbetrag aus Artikel 68 Buchstabe b der Dachverordnung (bis zu 15 % der indirekten Personalkosten)

Optionaler Bestandteil (Variante b)

6. Direkte Kosten für monatliche Pakete an Haushalts- und grundlegenden Hygieneartikeln, die älteren/kranken Personen gebracht werden

Der Betrag kann angepasst werden, in dem ab 2021 für das Jahr N die jährliche Inflationsrate auf den errechneten Betrag angewandt; dabei wird die Inflationsrate für das Jahr N-1 berücksichtigt. Die Raten werden vom kroatischen Nationalen Amt für Statistik veröffentlicht unter: <https://www.dzs.hr/app/rss/stopa-inflacije.html>*

Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten an Portugal

1. Definition von standardisierten Einheitskosten

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)
1. Alle Vorhaben in Bezug auf die Bereitstellung nicht formaler Bildung ⁽¹⁾ für Beschäftigte im Privatsektor (1a) oder im öffentlichen Dienst (1b) 1a. Im Privatsektor besteht das Ziel der Bildungskurse entweder — in der Weiterqualifizierung der Beschäftigten oder — im Ausbau der Fähigkeiten der Beschäftigten im Bereich Unternehmensführung oder — in der Förderung des Wandels oder der Sensibilisierung dafür oder — im Austausch bewährter Verfahren. 1b. Im öffentlichen Dienst müssen die Bildungskurse zum Ziel haben, im Bereich Reorganisation und Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen Wissen zu erlangen oder neue Fertigkeiten zu erlernen. Abgedeckte operationelle Programme: — 2014PT16M3OP001 (Compete 2020): Prioritätsachsen 3 und 5 — 2014PT16M2OP001 (Norte 2020): Prioritätsachsen 6 und 9 — 2014PT16M2OP002 (Centro 2020): Prioritätsachsen 4 und 8 2014PT16M2OP005 (Lisboa 2020): Prioritätsachse 5	1) Stundensatz für Schulungen für Beschäftigte im Privatsektor oder im öffentlichen Dienst 2) Stundensatz für Gehälter der Beschäftigten im Privatsektor oder im öffentlichen Dienst während eines Schulungskurses	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens Fällt das Gehalt des Schulungsteilnehmers während des Schulungskurses nicht unter die förderfähigen Kosten, so wird nur der Stundensatz für die Schulung erstattet Fällt das Gehalt des Schulungsteilnehmers in diesem Vorhaben unter die förderfähigen Kosten, so dürfen beide Beträge erstattet werden.	Anzahl der abgeleisteten Stunden an nicht formaler Bildung für Beschäftigte im Privatsektor oder im öffentlichen Dienst pro Teilnehmer	1) 7,12 — Stundensatz für die Bildungskurse 2) 7,50 — Stundensatz für das Gehalt des Bildungskursteilnehmers

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
— 2014PT16M2OP003 (Alentejo 2020): Prioritätsachsen 5 und 9 — 2014PT16M2OP007 (Cresc Algarve): Prioritätsachsen 5 und 8					
2. Technische Studienkurse (Cursos Técnicos Superiores Profissionais — TeSP), bereitgestellt von öffentlichen Einrichtungen ⁽²⁾. 2014PT16M2OP001 (Norte 2020): Prioritätsachse 8 — Bildung und lebenslanges Lernen 2014PT16M2OP002 (Centro 2020): Prioritätsachse 3 — Aufbau von Humanpotenzial (APRENDER) 2014PT16M2OP003 (Alentejo 2020): Prioritätsachse 2 — Humankapital	Studierende in einem TeSP-Bildungszyklus (formale Bildung).	Alle förderfähigen Kosten des Vorhabens	Anzahl der in einem lehrplanmäßigen Semester eines TeSP-Bildungszyklusses eingeschriebenen Studierenden	Semester	Betrag (in EUR)
				1.	2 370
				2.	1 580
				3.	1 053
				4. (Praktikum)	263
3. Alle Vorhabenarten, die Auslandsreisen umfassen (alle operationellen Programme)	1) Reisekosten für Aktivitäten im Ausland je nach zurückgelegter Strecke pro Teilnehmer 2) Aufenthaltskosten je nach Land, in dem die Aktivität stattfindet, pro Teilnehmer und Tag	1) Reisekosten 2) Aufenthaltskosten (Kosten für Unterkunft, Mahlzeiten und öffentlichen Nahverkehr)	1) Zurückgelegte Strecke (einfach) pro Teilnehmer ⁽³⁾ 2) Anzahl der Tage, die für Aktivitäten im Rahmen des Vorhabens im Ausland verbracht werden, pro Teilnehmer und für maximal zehn Tage pro Aktivität und Person	1) Betrag pro Strecke hin und zurück je nach einfachem Reiseweg, wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:	
				Entfernung (km)	Betrag (EUR)
				10-99	20
				100-499	180
				500-1 999	275
				2 000-2 999	360
				3 000-3 999	530
				4 000-7 999	820
				8 000 und mehr	1 500

Art der Vorhaben	Indikatorbezeichnung	Kostenart	Maßeinheit für die Indikatoren	Beträge (in EUR)	
				(2) Siehe Tabelle in Nummer 3. Stellt ein Dritter Unterkunft und/oder Mahlzeiten und/oder Transport vor Ort, so wird der Betrag des Tagegelds entsprechend gekürzt (Unterkunft: 60 %; Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen): jeweils 15 %; Transport vor Ort: 10 %) Die Beträge für die Reisetage werden wie folgt festgelegt:	
				Abfahrtszeit vom Arbeitsplatz oder von zuhause:	Betrag für den Tag:
				vor 13.00 Uhr	100 %
				zwischen 13.00 und 20.00 Uhr	85 %
				nach 20.00 Uhr	70 %
				Ankunftszeit am Arbeitsplatz oder zuhause:	
				vor 13.00 Uhr	10 %
				zwischen 13.00 und 20.00 Uhr	25 %
				nach 20.00 Uhr	40 %

⁽¹⁾ Diese Vorhaben dürfen auch über Fernkommunikation durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus Einschränkungen auferlegen oder Empfehlungen aussprechen.

⁽²⁾ Diese Vorhaben dürfen auch über Fernkommunikation durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus Einschränkungen auferlegen oder Empfehlungen aussprechen.

⁽³⁾ Je nach Entfernung und pro Teilnehmer. Reisewege werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission berechnet: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de
Anhand des einfachen Reisewegs wird der Betrag berechnet, der für die Strecke hin und zurück bereitgestellt wird.

2. Anpassung der Beträge

Einheitskosten 1 können gemäß den neuen Daten zu Ausgaben für Schulungen aus der von Eurostat veröffentlichten Erhebung zur beruflichen Weiterbildung (Ausgangswert: 2015) angepasst werden.

Einheitskosten 2 können gemäß den neuen Daten zu Ausgaben für Bildung aus der von Eurostat veröffentlichten Erhebung (Ausgangswert: 2016) angepasst werden.

Einheitskosten 3 können gemäß den neuen Daten zu Beträgen von Reise- und/oder Aufenthaltskosten (Jean Monnet — D.3 — Aufenthaltskosten), wie vom Programm Erasmus+ veröffentlicht, angepasst werden (Ausgangswert: 2020).

3. Beträge für Aufenthaltskosten (Einheitskosten 3)

Für die unten aufgelisteten Länder gemäß den Beträgen im Jean-Monnet-Programm (Tabelle D.3 — Aufenthaltskosten); für alle anderen Länder kann zur Festlegung der Beträge der Betrag aus der geltenden Fassung dieser Tabelle verwendet werden.

Belgien	232
Bulgarien	227
Tschechische Republik	230
Dänemark	270
Deutschland	208
Estland	181
Irland	254
Griechenland	222
Spanien	212
Frankreich	245
Kroatien	180
Italien	230
Zypern	238
Lettland	211
Litauen	183
Luxemburg	237
Ungarn	222
Malta	205
Niederlande	263
Österreich	225
Polen	217
Portugal	204

Rumänien	222
Slowenien	180
Slowakei	205
Finnland	244
Schweden	257
Vereinigtes Königreich	276
Nordmazedonien	210
Island	245
Liechtenstein	175
Norwegen	220
Serbien	220
Türkei	220“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE